

Die Einführung und Durchsetzung des Heidelberger Katechismus im Siegerland bis 1626*

1. Standortbestimmung

Im Zusammenhang der Herausbildung der Konfessionen und deren gegenseitiger Abgrenzung sowie im Zuge der Entwicklung der Territorialstaaten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg im Jahr 1578 den amtlichen Wechsel vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis in seiner Grafschaft vollzogen.¹ Die

* Für ihre Unterstützung danke ich Jasmin Ohrndorf, Anton Ohrndorf, Daniel Fricke, Prof. Dr. Johannes Ehmann sowie den Herausgebern.

¹ Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg (1536–1607) – Neuere Literatur zu Johann VI. (chronologisch): Rolf Glawischnig, *Niederlande, Calvinismus und Reichsgrafenstand 1559–1584. Nassau-Dillenburg unter Graf Johann VI.* (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 36), Marburg 1973; Gerhard Menk, „Qui trop embrasse, peu estreind“. Politik und Persönlichkeit Johanns VI. von Nassau-Dillenburg 1580–1606, *Westdeutsches Jahrbuch für Landesgeschichte* 7 (1981), S. 119–157, dort weitere Literatur; Gerhard Menk, *Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg (1536–1606). Das Leben des Gründers der Hohen Schule zwischen Politik, Religion und Wissenschaft*, in: Joachim Wienecke (Hg.), *Von der Hohen Schule zum Theologischen Seminar Herboren 1584–1984*, Herboren 1984, S. 5–21; Georg Schmidt, *Die „Zweite Reformation“ im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Spiegel der Modernisierung gräflicher Herrschaftssysteme*, in: Heinz Schilling (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 1), Gütersloh 1986, S. 184–213; Georg Schmidt, *Die Zweite Reformation in den Reichsgrafschaften. Konfessionswechsel aus Glaubensüberzeugung und aus politischem Kalkül?*, in: Meinrad Schaab (Hg.), *Territorialstaat und Calvinismus* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B/127), Stuttgart 1993, S. 97–136. – Zum Bekenntniswechsel in Nassau-Dillenburg siehe zusätzlich grundlegend die Quellen: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HStAW), Abt. 170, 171 für Nassau-Dillenburg; und die Literatur: Johann Hermann Steubing, *Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande*, Nachdruck der Ausgabe Hadamar 1804, hg. von Dietrich Thyen, Kreuztal 1987; Heinrich Heppe, *Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581*, Marburg 1852–1859, Bd. IV: *Die Geschichte des deutschen Protestantismus von 1577–1581 mit Fortsetzung bis zum Jahre 1583* enthaltend, Marburg 1859, S. 328–338; Heinrich Schlosser, *Kirchengeschichte der Nassau-Oranischen Lande von 1530–1815*, in: *Kirchenkreise Siegen und Herboren* (Hgg.), *Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien. Festschrift zum Gedächtnis der Einführung der Reformation (1530) und des Heidelberger Katechismus (1580) in den Grafschaften Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen*, 2 Bde., Siegen 1931/1933, Bd. 1, S. 1–37; Karl Wolf, *Die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg*, *Nassauische Annalen* 66 (1955), S. 160–193; Walter Thiemann, *Aus der Geschichte des evangelischen Siegerlandes*, in: Walter Thiemann (Hg.), *Unter dem Wort. Das evangelische Siegerland in Vergangenheit und Gegenwart. Textbeiträge, Katalog und Abbildungen zu der Ausstellung, Siegen 1967*, S. 15–44; Paul Münch, *Zucht und*

Kurpfalz nahm hinsichtlich der reformierten Konfessionalisierung die Vorreiterrolle unter den deutschen Territorien ein.² Neben den starken reformierten Einflüssen durch die angrenzenden Niederlande in Ostfriesland und am Niederrhein vollzog sich die reformierte Konfessionalisierung zunächst in einigen kleineren Grafschaften. Wittgenstein und Nassau-Dillenburg nahmen sowohl in der Entschlossenheit als auch in der Art und Weise der Durchführung eine bedeutende Stellung ein, und dies besonders in Person der beiden Landesherrn Ludwig I. von Sayn, Graf zu Wittgenstein, und Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg, die in enger und fruchtbarer freundschaftlicher Verbindung standen.³

Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978; Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, 2 Bde., Münster 1979/1983, Bd. 1, S. 139-157; Sebastian Schmidt, Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538–1683) (Forschungen zur Regionalgeschichte 50), Paderborn 2005.

² Zur Kurpfalz: Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 (Kieler Historische Studien 7), Stuttgart 1970; Volker Press, Die „Zweite Reformation“ in der Kurpfalz, in: Schilling (wie Anm. 1), S. 104-129. – Zu den Begriffen: Harm Klüeting, Art. Konfessionalisierung, in: RGG⁴ IV (2001), Sp. 1547f.; Thomas Kaufmann, Art. Konfessionelles Zeitalter, RGG⁴ IV (2001), Sp. 1550f.; Gottfried Seebaß, Geschichte des Christentums, III. Spätmittelalter – Reformation – Konfessionalisierung (Theologische Wissenschaft 7), Stuttgart 2006, S. 17-22.231-236 (jeweils mit weiterer Literatur). – Zur reformierten Konfessionalisierung: Schilling (wie Anm. 1); Johann [riedrich] Gerhard Goeters, Genesis, Formen und Hauptthemen des reformierten Bekenntnisses in Deutschland. Eine Übersicht, in: Schilling (wie Anm. 1), S. 44-59; Schaab (wie Anm. 1); Volker Press, Außerhalb des Religionsfriedens? Das reformierte Bekenntnis im Reich bis 1648, in: Günter Vogler (Hg.), Wegscheiden der Reformation. Alternatives Denken vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1994, S. 309-335; Harm Klüeting, Die reformierte Konfessionalisierung als „negative Gegenreformation“. Zum kirchlichen Profil des Reformiertentums im Deutschland des 16. Jahrhunderts, in: ZKG 109 (1998), S. 167-199.306-327; Harm Klüeting, Zur reformierten Konfessionalisierung des 16. Jahrhunderts in Westfalen, in: Reimund Haas/Reinhard Jüstel (Hgg.), Kirche und Frömmigkeit in Westfalen. Gedenkschrift für Alois Schröer (Westfalica Sacra 12), Münster 2002, S. 130-154; Harm Klüeting, „Zweite Reformation“ – Konfessionsbildung – Konfessionalisierung. Zwanzig Jahre Kontroversen und Ergebnisse nach zwanzig Jahren, in: Historische Zeitschrift 277 (2003), S. 309-341.

³ Zur Zusammenarbeit und zum gemeinsamem Werk der beiden Grafen siehe besonders Press, Calvinismus (wie Anm. 2); Press berücksichtigt besonders das Verhältnis zur Kurpfalz); Gerhard Menk, Politische Kultur in den Wetterauer Grafschaften am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wirkung monarchomachischer Theorie auf den deutschen Territorialstaat, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1984), S. 67-99; Schmidt, Reichsgraftchaften (wie Anm. 1). – Zu Ludwig und Wittgenstein: Gustav Bauer, Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein und ihre Durchführung bis zum Tode Graf Ludwig des Älteren, Laasphe 1954.

Als 1581 der Heidelberger Katechismus (HK) in der Grafschaft Nassau-Dillenburg⁴ eingeführt wurde, waren davon auch zwölf der damals dreizehn bestehenden Kirchspiele im Gebiet des heutigen Siegerlandes betroffen.⁵ Lediglich das Kirchspiel Neunkirchen stand unter der Herrschaft der Grafschaft Sayn.⁶ Nachdem der Wittgensteiner Graf Ludwig I. 1605 die Herrschaft geerbt hatte, führte er auch in Neunkirchen den Heidelberger Katechismus ein.⁷ Als grundlegendes Lehrbuch diente dieser jeweils als das Mittel, den vollzogenen Wechsel zum reformierten Bekenntnis theologisch ebenso auszurichten wie zu festigen. Bevor danach gefragt wird, ob und auf welche Weise der Heidelberger Katechismus seine Funktion erfüllen konnte, soll die politische und konfessionell-kirchliche Situation in Nassau-Dillenburg in den Blick gefasst werden, um etwaige Voraussetzungen und Gründe dafür herauszuarbeiten, dass es gerade der Heidelberger Katechismus war, der im Siegerland Einzug erhielt.

- ⁴ Die Grafschaft Nassau-Dillenburg gehörte neben Nassau-Usingen, – Saarbrücken und – Weilburg zum deutschen Besitz des Hauses Nassau-Oranien und setzte sich aus den Verwaltungen (Ämtern) Dillenburg, Siegen, Diez, Beilstein und Hadamar zusammen. Am 30. Juni 1557 wurde vertraglich geregelt, dass die Grafschaft Katzenelnbogen mit Ausnahme der Stadt Ems als Erbe der Teilgrafschaft Nassau-Hadamar dem Haus Nassau-Dillenburg zufiel. Die amtliche Eigenbezeichnung der Grafschaft war seitdem „Grafschaft Nassau-Katzenelnbogen“. Diese Bezeichnung wird in dieser Arbeit nur in Zitaten genannt. Allgemein verwendet wird die sich nach dem Regierungssitz richtende und heute gebräuchliche Bezeichnung „Grafschaft Nassau-Dillenburg“.
- ⁵ Die dreizehn Siegerländer Kirchspiele verteilten sich 1563 auf die Klasse Dillenburg – dazu gehörten Burbach und Niederdresselndorf (Holzhausen kam erst 1607 vom Kirchspiel Haiger hinzu) – und auf die Klasse Siegen mit den Kirchspielen Siegen, Oberfischbach, Oberholzklau, Krombach, Ferndorf, Hilchenbach, Netphen, Irmgarteichen, Wilnsdorf und Rödgen; Neunkirchen gehörte zur Grafschaft Sayn. 1587 kam Freudenberg, das vorher zu Oberholzklau gehört hatte, als vierzehntes Kirchspiel dazu, sodass ab 1587 das heutige Siegerland 18 Pfarren zählte; vgl. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 411; Walter Thiemann, Die evangelischen Pfarren des Siegerlandes 1530–1967, in: Thiemann, Wort (wie Anm. 1), S. 136–150. Wilgersdorf gehörte bis 1595 zum Kirchspiel Haiger, also zur Klasse Dillenburg.
- ⁶ Zur Veranschaulichung der politischen Gebietslage siehe zum Beispiel die Schröer, Reformation (wie Anm. 1) beigelegte Karte.
- ⁷ Zur politischen Lage und den Bekenntniswechseln in Neunkirchen und auch Burbach siehe unten S. 91–93.

2. Katechetische Vorgeschichte und Bekenntniswechsel

2.1 Katechismen der Reformation und Regierungswechsel in Nassau-Dillenburg

Seit 1530 hatte Graf Wilhelm der Reiche von Nassau-Dillenburg, der Vater Johanns VI., die Reformation in seiner Grafschaft auf den Weg bringen lassen. Er beauftragte dazu seine beiden leitenden Theologen Heilmann Bruchhausen genannt Crombach und Leonhard Wagner.⁸ Bereits 1533 wurden die Nürnberger Kirchenordnung und der zu ihr gehörige Nürnberger Katechismus eingeführt. Mit der „Instruction für die einfältigen Pfarherren und Kyrchendiener“, das war die Nürnberger Ordnung in leicht veränderter Form, wurde 1536 von Wagner und Crombach die erste evangelische Kirchenordnung für Nassau herausgegeben.⁹ Die Kinderzucht ist darin zwar noch nicht ausdrücklich mit dem Katechismus in Verbindung gebracht, aber der Titel des von Andreas Osiander verfassten Nürnberger Katechismus, der weiterhin als „fleißig zu traktierendes Lehrbuch“ vorgeschrieben wurde, ist dahingehend selbstredend: „Catechismus oder Kinderpredigt“.¹⁰ Liturgisch sollte er fest verankert sein: „Nach jeder Predigt soll der Pfarrer die Zehn Gebote, den Glauben, die Tauf- und Abendmahlsworte und die Absolution nach dem Wortlaut des Katechismus verlesen, damit das Volk sich diese wichtigen Stücke einprägen kann.“¹¹ Es ist anzunehmen, dass neben dem Nürnberger Katechismus bald eigene nassauische katechetische Lehrbücher gebraucht wurden. Zu nennen ist hier neben dem „Catechismus per omnes quaestiones“ des Erasmus Sarcerius¹² ein kate-

⁸ Zur Reformation in Nassau-Dillenburg zuletzt Christian Peters, Erasmus Sarcerius und die Reformation in Nassau-Dillenburg (1536–1548), in: Christian Peters/Jürgen Kampmann (Hgg.), *Fides et pietas*. Festschrift Martin Brecht zum 70. Geburtstag (*Historia profana et ecclesiastica* 8), Münster 2003, S. 57–85; weitere Literatur a.a.O., S. 58 Anm. 4.

⁹ Siehe Emil Knodt, Die älteste evangelische Kirchenordnung für Nassau, in: *Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht* 14 (1904), S. 189–251; Peters (wie Anm. 8), S. 67–73. Zum Katechismus und zur Kinderlehre siehe besonders Knodt, *Kirchenordnung* (wie Anm. 9), S. 192–196.205–207.

¹⁰ Zum Nürnberger Katechismus siehe Johann Michael Reu, *Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600*. Erster Teil: *Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts* (3 Bde. in mehreren Teilbänden), Gütersloh 1904–1935, Bd. I, S. 417–426; der Text a.a.O., S. 462–564.

¹¹ Vgl. Knodt, *Kirchenordnung* (wie Anm. 9), S. 214f.

¹² Erasmus Sarcerius (1501–1559) kam – von Melanchthon empfohlen – 1536 als Rektor der Lateinschule nach Siegen und hatte seit 1537 als Superintendent in Dillenburg großen Einfluss auf die Weiterführung und das Durchgreifen der Reformation im Siegerland. Er hatte wohl schon 1536 an der „Instruction“ mitgearbeitet; so Peters (wie Anm. 8), S. 70. 1537 ging sein Katechismus, der zum Auswendiglernen gegeben war, in Marburg in Druck. Text bei Reu (wie Anm. 10), Bd. III/2, S. 1228–1307. Sarcerius hatte die *CA Variata* von 1540 eingeführt (vgl. Friedrich Hecker, *Beiträge zur Geschichte der Schul- und Volksbildung im Sieger-*

chetisches „Büchlein“ von Reinhard Lorch, das von demselben zuerst am Marburger Pädagogium gelehrt und dann auch an der klassischen Schule in Herboren gebraucht worden war. Wilhelm Faust nimmt an, dass Lorchs Katechismus an allen fünf Schulen (in Siegen, Dillenburg, Herboren, Nassau und Haiger), die Wilhelm der Reiche eingerichtet hatte, eingeführt wurde, und auch die Katechumenen diesen auswendiglernen sollten.¹³ Sarcerius, der 1548 die Grafschaft verließ, hatte die Konfirmation, einen auf Unterricht (Katechese) und Bekenntnis zur Lehre zielenden kirchlichen Akt, dauerhaft in Siegen eingeführt.¹⁴ Als Hinführung auf den Bekenntnisakt war der lateinische Katechismus von Lorch aber ungeeignet, da die Aneignung religiöser Inhalte in der Muttersprache vorzuziehen war. Folglich ließ die Visitationsordnung von 1552/1553 („gemeinen bevelch der visitation“) diesen Katechismus unberücksichtigt und bestätigte die Nürnberger Kirchenordnung und deren Katechismus.¹⁵ Dennoch war wohl – schon seitdem Bernard Bernhardt¹⁶ 1555 Ge-

lande bis zum Beginn der preußischen Herrschaft, Diss., Frankfurt (Main) 1925, S. 115; Friedrich Wilhelm Cuno, Geschichte der Stadt Siegen in übersichtlicher Darstellung. Mit besonderer Berücksichtigung des evangelischen Kirchenwesens daselbst. Nach gedruckten und ungedruckten Urkunden, Dillenburg 1872, S. 30, machte sich über die Landesgrenzen als Reformator verdient und musste im Zuge des Interims 1548 die Grafschaft verlassen. – Literatur: Gustav Kawerau, Art. Sarcerius, Erasmus, in: RE³ XVII (1906), S. 482-486; Robert Stupperich, Erasmus Sarcerius, in: Siegerland 44 (1967), S. 33-47; Peters (wie Anm. 8), S. 57f.69-80.84 (mit weiterer Literatur in Anm. 2).

¹³ Wilhelm Faust, Aus jungen Tagen der Reformation in Nassau-Oranien. Die Wurzeln des Heidelberger Katechismus liegen in Siegen, in: Heimatland. Beilage zur Siegener Zeitung 6 (1931), S. 177-182, hier S. 179f.; vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1194.1197f. – Der Katechismus des Reinhard Lorch aus Hadamar (1500-1564; genannt Hadamarius), der Lehrer am Marburger Pädagogium war, trug den Titel „Quaestiones aliquot sacrae. item alia quaedam non minus necessaria, quam utilita selecta ad iuventutem paedagogicam“ (Einige heilige Untersuchungen, desgleichen gewisse andere nicht weniger notwendige als nützliche ausgewählte Abschnitte für die pädagogische Jugend). – Zu Reinhard Lorch siehe Michael Kunzler, Art. Lorch, Gerhard, in: NDB 15 (1987), S. 183-185.

¹⁴ Vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1197.

¹⁵ Text des „gemeinen bevelch“ bei Knodt, Kirchenordnung (wie Anm. 9), S. 246-249. Knodt datiert diesen auf 1550, Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1197, auf 1552 und 1553 und bestätigt damit August Nebe, Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Nassau, in: Wilhelm Otto (Hg.), Denkschrift des evangelisch-theologischen Seminars zu Herboren, 2. Abt., Herboren 1866, S. 3-75, hier S. 37.

¹⁶ Bernhard Bernhardt (1528-1586), Sohn eines Herborner Pfarrers, studierte 1545 in Marburg und 1549 in Wittenberg; 1550 erwarb er den Titel eines Magister Theologiae. Er war 1553 Rektor der Siegener Schule und ordnete als Generalsuperintendent in Dillenburg von 1555 bis 1569 das Kirchenwesen der Grafschaft. Bernhardt bestand auf der ordnungsmäßigen Berufung der Geistlichen, die theologische Vorbildung und einen sittlichen Lebenswandel nachweisen mussten. Seit 1569 unterstand er als Superintendent in Siegen seinem Dillenburger Nachfolger Maximilian Mörlin (s. Anm. 27). In Siegen soll er durch sittliche Unbesonnenheit aufgefallen sein. Aufgrund seines öffentlichen Aufbegehrens – wegen seiner Versetzung – gegen die Politik des Grafen Johann VI. hinsichtlich der Unterstützung des Niederländischen Befreiungskrieges wurde er 1572 inhaftiert und entlassen (HStAW 171, NR. R 354). – Literatur: Johann Hermann Steubing, Biogra-

neralsuperintendent in Dillenburg geworden war – der Katechismus Luthers in Gebrauch. Doch wie Johann Hermann Steubing berichtet, klagte die Geistlichkeit, „daß dieser [der Nürnberger] Katechismus nicht genügsamen Unterricht gäbe, die Einfältigkeit dieses Landvolkes zwischen Westerwald und Westphalen, die nach ihrer Art etwas hartlerinig wären, daraus zu berichten“.¹⁷

Rein rechtlich besaß die „Instruction“ von 1536 zwar Gültigkeit bis 1575. Aber spätestens seit Graf Johann VI., der Ältere, nach dem Tod Wilhelm des Reichen 1559 die Geschieke der Grafschaft lenkte, kam in der Kirche Nassau-Dillenburg einiges in Bewegung.

Graf Wilhelm war bei der Einführung der Reformation bis zuletzt mehr zögerlich vorgegangen, weil er aufgrund politischer Interessen bezüglich der Erbschaft von Katzenelnbogen sein traditionell gutes Verhältnis zum Kaiser nicht aufs Spiel setzen wollte. Daher gab es einerseits Anlass für Graf Johann VI., der ein frommer Mann war, die Reformation im Sinne des lutherischen Glaubens zu festigen, zu dem er sich bekannte. Sein Anspruch war bereits derartig, dass unter ihm und seiner verwitweten frommen Mutter Juliana von Stolberg, Gräfin von Nassau-Dillenburg, ein „puritanisch frommer Geist“ zu herrschen begann.¹⁸ Andererseits war Graf Johann VI. von Anfang an darum bemüht, seine Position und seine Grafschaft im machtpolitischen Kräftespiel der Zeit zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, musste er die Kirche, die schon feste selbständige Strukturen angenommen hatte und darin ein enormer innenpolitischer Machtfaktor war, besser unter seine Kontrolle bringen. Das aber konnte ihm vollends nur durch einen Konfessionswechsel gelingen.¹⁹

phische Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert, ein Beitrag zur Kirchen- und Reformationsgeschichte, Gießen 1790, S. 19-35; Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 132-137; Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 163-171; Otto Renkhoff, Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 39), 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1992, S. 49f.; Martin Göbler, Art. Bernhardi, Bernhard, in: BBKL 22 (2003), Sp. 116-120.

¹⁷ Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 188, ohne Quellenbeleg.

¹⁸ Karl Wolf, Juliana Gräfin von Nassau-Dillenburg, geborene Gräfin von Stolberg. 1506–1580, in: Nassauische Lebensbilder 6 (VHKN 10), Wiesbaden 1961, S. 26-43, hier S. 34.

¹⁹ Vgl. Schmidt, Reichsgrafschaften (wie Anm. 1), S. 107-109. Nicht zuletzt war der Graf entschieden protestantisch und zugleich politisch motiviert, weil er sah, dass Nassau-Dillenburg im 1557 ausgegangenen Erbfolgestreit mit Landgraf Philipp von Hessen aufgrund der geringeren territorialen Machtstellung benachteiligt wurde; vgl. ebd.; Peters (wie Anm. 8), S. 59-67.

2.2 Erste „reformierte“ Einflüsse in der nassauischen Kirche

Obwohl Johann VI. anfangs noch Gegner der Calvinisten war, machten ihn seine eigene Persönlichkeit und sein eigenes politisches Bestreben offen für die Sittenstrenge der calvinistischen Gemeinden. Der bald beginnende Wechsel Nassaus vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis wurde aber durch verschiedene persönliche Beziehungen beeinflusst. Auf der einen Seite bestand die enge Verbindung zu Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein, der mit der Einführung des reformierten Bekenntnisses bereits 1574 begonnen hatte, und über diesen auch zur Kurpfalz. Andererseits wurde Johann VI. geprägt durch die Zusammenarbeit mit seinen Brüdern und dadurch auch von den Ereignissen in den Niederlanden sowie von den niederländischen Flüchtlingsgemeinden im eigenen Territorium.

Seit Mitte der 1560er Jahre hatten Johann VI. und seine Brüder Ludwig von Nassau²⁰ sowie Heinrich und Adolf von Nassau ihren ältesten Bruder Wilhelm von Oranien²¹ (genannt der Schweiger) im niederländi-

²⁰ Graf Ludwig von Nassau-Dillenburg (1538–1574) studierte in Straßburg, Wittenberg und Genf. Er weilte am Hof seines Bruders Wilhelm und war ein angesehener europäischer Feldherr und Diplomat, seit 1566 im Dienst des niederländischen Aufstands. Letztlich unter dem Einfluss des befreundeten französischen Hugenottenführers Gaspard de Coligny wendete er sich 1570 zum calvinistischen Glauben hin. Als er 1572 die Verwaltung des ursprünglich ihm zugeordneten Landesteils Siegen übernahm, bemühte er sich um entsprechende kirchliche Reformen. Unterstützt wurde er dabei von Andreas Rauting (s. Anm. 34) und Gerhard Eoban Geldenhauer (s. Anm. 26). Doch fehlte seinen Bemühungen – wie zum Beispiel um die Grafenschule – oft der bleibende Erfolg. Dennoch initiierte Ludwig 1572 den Aufruf Johanns, „daß Er den Exorzismus, die Meßgewandte, Chorröcke, allerhand Götzen, Kreutze, Fahnen, u[nd] dergl[eichen] ein für alle mal abgeschafft haben wolle“ (HStAW 171, Nr. P 55, Bl. 81r-82v). Außerdem brachte er eine neue Examinationsordnung für die Pfarrer sowie die erste reformierten Einfluss zeigende Kirchenordnung auf den Weg und stellte den Kontakt zu Wolfgang Krell (s. Anm. 37) in Wittenberg her. Aufgrund seines frühen Todes (1574) konnte er das Gesamtwerk nicht bis zum Ziel bringen. – Literatur: Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 171-173; Alfred Lück, Graf Ludwig von Nassau, in: Siegerland 58 (1981), S. 135-155; Gerhard Menk, Art. Ludwig, Graf von Nassau, in: NDB 15 (1987), S. 402f. (mit weiterer Literatur); Renkhoff (wie Anm. 16), S. 550.

²¹ Wilhelm von Oranien (1533–1584). Wilhelm der Reiche ließ seinen ältesten Sohn Wilhelm „den Schweiger“ von dessen 11. Lebensjahr an römisch-katholisch erziehen (zuvor lutherisch), wofür ihm der Kaiser im Gegenzug zusicherte, dass dieser das Fürstentum Oranien in Südfrankreich erben durfte. 1566 wurde Wilhelm Statthalter der Niederlande. Bei dem Aufenthalt in seiner „Heimat“ (s. auch Anm. 23) hat sich Wilhelm der Schweiger wieder dem lutherischen Glauben seiner Kindheit zugewandt. – Literatur: Volker Press, Wilhelm von Oranien. Die deutschen Reichsstände und der niederländische Aufstand, in: Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden 99 (1984), S. 677-701; Georg Schmidt, Des Prinzen Vaterland? Wilhelm I. von Oranien (1533–1584) zwischen Reich, deutscher Nation und den Niederlanden, in: Ralph Melville [u.a.] (Hgg.), Deutschland und Europa in der Neuzeit. Festschrift Karl Otmar Freiherr von Aretin (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 134), Stuttgart 1988, 1. Halbbd., S. 223-239; Olaf Mörke, Wilhelm von Oranien, Stuttgart 2007.

schen Freiheitskampf unterstützt.²² Nachdem sich der Graf im Oktober 1566 vor Ort selbst ein Bild von der bedrängten Lage der Calvinisten gemacht hatte, sah er sie bald als Brüder. Auch wurde Johann VI. von der calvinistischen Frömmigkeit positiv gestimmt, als sich von 1567 an, seit Wilhelm der Schweiger für einige Monate mit seinem ganzen Hofstaat in sein Stammland an Dill und Sieg floh, ständig calvinistische, niederländische Flüchtlinge in Dillenburg und besonders in Siegen aufhielten. Wilhelm der Schweiger hatte den Calvinisten in den nördlichen Provinzen der Niederlande nämlich schon 1566 ungestörten Gottesdienst gewährt.²³ Mit im Gefolge Wilhelms fand sich auch der calvinistische Hofprediger Pierre L'oiseleur de Villiers²⁴, der mehrere Monate am Dillenburger Hof verweilte. Durch diesen ist Wilhelms Bruder Johann „in seinem strengen Luthertum wankend gemacht worden“.²⁵

²² Während Ludwig, Heinrich und Adolf als Feldherren kämpften, unterstützte ihn Graf Johann vor allem finanziell. Dabei reizte er sämtliche Mittel aus, sodass er sogar das Siegerland an die Pfalz verpfändet hatte.

²³ Der Oranische Hofstaat ließ sich 1567 zuerst in geeigneten Siegener Wirtshäusern nieder, weil das Dillenburger Schloss ihn noch nicht aufnehmen konnte, und hielt sich wochenlang in Siegen auf. Wilhelm von Oranien stellte bis Juni 1568 auf der Ginsburg bei Hilchenbach ein Heer zusammen, um erneut in die Schlacht gegen die Spanier zu ziehen. So verließ er die Grafschaft wieder; vgl. Renate Groppler-Görgen, Johann VI. von Nassau-Dillenburg und die Einführung des Calvinismus, theol. Diss., Heidelberg 1974, S. 83.

²⁴ Pierre L'oiseleur de Villiers (Vogelfänger), genannt Losellerius, war geborener Franzose, der unter Calvin in Genf studiert hatte. Als Hofprediger Wilhelms von Oranien hielt er sich in dessen Gefolge 1567/1568 für mehrere Monate am Dillenburger Hof auf. Auch auf ihn wird für 1567 die erste Einführung Wilhelms von Oranien in die Lehre Calvins zurückgeführt; vgl. Schlosser, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 10; diesem folgend Wilhelm Heinrich Neuser, Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß (BWFKG 22), Bielefeld 2002, S. 113.

²⁵ Heinrich-Franz Röttsches, Luthertum und Calvinismus in Nassau-Dillenburg. Beiträge zur Kirchenpolitik in Nassau-Dillenburg unter Wilhelm dem Alten und Johann dem Alten, Herne 1954, S. 33; vgl. Karl Wolf, Niederländischer Einfluss auf Nassau um 1600, in: Nassauische Annalen 58 (1938), S. 87-109, hier S. 91. – Das Interesse Johanns VI. an den Grundlagen der reformierten Theologie weckte besonders der niederländische Calvinist Philipp Marnix von St. Aldegonde. Ein Streitgespräch mit diesem und Mörlin (s. Anm. 27), das Graf Ludwig 1570/1571 in Dillenburg organisierte, muss Graf Johann VI. beeindruckt haben; vgl. Schmidt, Reichsgrafschaften (wie Anm. 1), S. 110f., und Röttsches (wie Anm. 25), S. 39. Philipp von Marnix, Herr von St. Aldegonde (1540–1589), war Theologe und Jurist und hatte in Genf bei Calvin und Beza studiert. Er war von 1569 bis 1570 in Diensten der Kurpfalz und trat am 26. Januar 1571 in die des Wilhelm von Oranien. In Geldern (1577–1581) knüpfte Johann VI. enge Kontakte zu ihm. Die Utrechter Union von 1579 ist ihr gemeinsames Werk. – Literatur zu Marnix siehe bei Gerhard Menk, Das frühneuzeitliche Bildungs- und Schulwesen im Bereich des heutigen Hessen (mit Berücksichtigung Nassaus in seinen frühneuzeitlichen Grenzen), in: Ulrich Andermann/Kurt Andermann (Hgg.), Regionale Aspekte des frühen Schulwesens (Kraichtaler Kolloquien 2), Tübingen 2000, S. 153-199, hier auf S. 177.

Schon kurze Zeit später, im Januar 1569, hielt mit Gerhard Eoban Geldenhauer (genannt Noviomagus²⁶) der erste Theologe Einzug in Nassau-Dillenburg, der des Calvinismus verdächtigt wurde. Den vom Grafen geforderten Rechtgläubigkeitsnachweis konnte er erbringen, indem er die Wittenberger Konkordie von 1536 anerkannte. Geldenhauer übernahm das Herborner Pfarramt und gebrauchte beim Abendmahl das erste Mal schon 1570 Brot statt Hostien, allerdings unter heftigen Protesten der Herborner.

In der von dem lutherischen Dillenburgener Generalsuperintendenten Maximilian Mörlin²⁷ verfassten Visitationsordnung von 1570 wurde erstmals der lutherische Katechismus für die religiöse Unterweisung der Jugend vorgeschrieben. Daneben hatten die Pfarrer die *Confessio Augustana* (CA) und deren Apologie, die „*Loci communes*“ Melanchthons, die Schmalkaldischen Artikel und eine noch zu veröffentlichende Kirchenagende als grundlegende Schriften ihrer Lehre vorzuweisen.²⁸

Obwohl die höchsten kirchlichen Ämter mit den Lutheranern Maximilian Mörlin und dem Siegener Superintendenten Bernhard Bernhardt besetzt waren, wurde der calvinistische Einfluss in Nassau-Dillenburg und im Siegerland seit 1572 immer stärker. Graf Johann VI. setzte sich

²⁶ Gerhard Eoban Geldenhauer (1536–1614), Sohn des gleichnamigen niederländischen Marburger Theologieprofessors, hatte mit dessen Nachfolger Andreas Hyperius zehn Jahre lang an der hessischen Kirchenordnung von 1566 gearbeitet. Geldenhauer, der in der Abendmahlslehre als calvinistenfreundlich galt, wurde von der Marburger Komturei des Deutsch-Ritterordens, dem das Patronat an der Herborner Kirche zustand, ernannt. Trotz Nachweis der Rechtgläubigkeit protestierte der Rat der Stadt Herborn gegen seine Berufung. Nach zehn Jahren in Herborn wurde Geldenhauer am 9. Juni 1579 in Wilnsdorf eingeführt und begab sich umgehend daran, den reformierten Abendmahlsritus einzuführen. Seit dem 21. April 1581 war er Konsistorialschreiber in Dillenburg, bevor er wegen Ehebruchs aus Herborner Zeit kurzzeitig inhaftiert wurde und 1583 die Grafschaft Nassau-Dillenburg nach sieben Monaten in Liebenscheid verließ. Geldenhauer gilt als „Motor der Calvinisierung“; so Münch, *Zucht* (wie Anm. 1), S. 68; vgl. Wolf, *Einführung* (wie Anm. 1), S. 167f.; Schmidt, *Reichsgrafschaften* (wie Anm. 1), S. 111. Er agierte allerdings vielfach zu übereifrig und somit nicht mit Rücksicht auf die Schwachen, wie Superintendent Bernhardt und Graf Johann es forderten. – Literatur: Steubing, *Nachrichten* (wie Anm. 16), S. 67–117; Eugen Huth, *Herborn. Mark und Stadt. Ein Gang durch seine Geschichte aus Anlaß des 700jährigen Stadtjubiläums. Herborn am 1. September 1951*. Herborn 1951, S. 200–204; Franz Dango, *Wilnsdorf. Geschichte und Landschaft, Wilnsdorf 1955*, S. 55–58.

²⁷ Maximilian Mörlin (1516–1584) war 1570–1572 Generalsuperintendent in Dillenburg. Der strenge Lutheraner, der 1533 noch bei Luther und Melanchthon studiert hatte, kam aus Coburg; dorthin verließ er auch 1572 Nassau-Dillenburg freiwillig wieder. Er ist ein Bruder des streng lutherischen Joachim Mörlin (1514–1571), eines der Wegbereiter der Konkordienformel. – Literatur: Steubing, *Nachrichten* (wie Anm. 16), S. 55–64; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 522f.

²⁸ HStAW 171, Nr. G 131, Bl. 13^v–47^v, und Steubing, *Reformationsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 358–375. Der Bekenntnisstand der Visitationsordnung ist eindeutig lutherisch definiert. Wahrscheinlich war der Agenden-Entwurf Bernhardtis von 1570 diese Agende, die noch veröffentlicht werden sollte; dazu kam es allerdings nie; so Münch, *Zucht* (wie Anm. 1), S. 68. Der Entwurf ist leider nur in Teilen im HStAW erhalten.

besonders für die Einfachheit des reformierten Gottesdienstes ein, den er vor allem durch die niederländischen Glaubensflüchtlinge kennengelernt hatte. Auf Bitten seines Bruders Ludwig genehmigte der Graf im Herbst 1572 erneut einer größeren Zahl von Flüchtlingen den Aufenthalt in Siegen mit dem Argument, die Einwohner der Stadt könnten sich durch deren Anwesenheit „an die neuen Kirchengebräuche, die eingeführt werden sollten, gewöhnen“.²⁹ Im Zuge der mit den Niederländern zusammenhängenden Streitigkeiten wurde der Siegener Superintendent Bernhardt entlassen. Auch Generalsuperintendent Mörlin verließ 1572 sein Amt – allerdings freiwillig.

Eine Öffnung zu der neuen Konfession hin hatte also bereits stattgefunden. Schon 1574 bekannte sich Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg dem Heidelberger Kanzler Christoph von Ehem gegenüber zum Calvinismus, aber er ging damit noch nicht an die Öffentlichkeit. Zur gleichen Zeit verhandelte er schon mit Geldenhauer über die Abschaffung des Lutherischen Katechismus. Der Heidelberger Katechismus allerdings kam als neues, allgemein gültiges Lehrbuch noch nicht in Frage, oder er war zumindest noch nicht durchsetzbar. Stattdessen setzte sich der Graf für die Einführung eines Katechismus ein, der möglicherweise in Kassel von Johannes Garnerius herausgegeben und „nach H. Heppe im Sinne des Melancthonisch-Butzerschen Systems gründlich reformiert war“.³⁰ Geldenhauer dagegen empfahl den Wittenberger Katechismus

²⁹ Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 169; eine Quelle gibt Wolf nicht an! Nach Unannehmlichkeiten besonders hinsichtlich der gottesdienstlichen Bräuche, die sowohl von den Siegern als auch von den Niederländern nicht akzeptiert wurden, räumte Johann VI. der Flüchtlingsgemeinde ein, ihre Kinder nach ihrer Sitte im Oberen Schloss in Siegen von dem Kaplan der dort wohnenden Prinzessin von Oranien taufen zu lassen, Trauungen nach ihrem Ritus durchzuführen und auch Gottesdienste nach ihrer Liturgie zu feiern. – Bereits 1570 hatte es in Siegen kleinere Streitigkeiten zwischen Alt- und Neueingesessenen gegeben. Lange hielten sich die Flüchtlinge in Siegen nie auf, weil die Absatzmärkte für die Tuch- und Seidenweberei zu klein waren; vgl. Karl Wolf, Niederländische Flüchtlinge in Nassau zur Zeit Johanns des Älteren, in: Heimatblätter zu Pflege und Förderung des Heimatgedankens (Beilage zur Dillzeitung) 8 (1935), S. 17f.20.23f.27f., hier S. 17.

³⁰ So Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 174; vgl. Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 188; Reu (wie Anm. 10), Bd. II/1, S. 436-438; Bd. III/1.2.3, S. 1201. Johann[es] G[ar]nerius, früherer Prediger der reformierten Gemeinde in Straßburg, dann Professor in Marburg, war von 1562 an Hofprediger des hessischen Landgrafen in Kassel. Sein Katechismus sollte 1571 an die Stelle der in Hessen gebräuchlichen Katechismen treten, zu denen neben dem Lutherischen auch der Heidelberger und der Katechismus des Andreas Hyperius (zu diesem: a.a.O., Bd. II/1, S. 419-424; Bd. II/2, S. 1046-1077) gehörten, wurde aber auf der hessischen Generalsynode 1571 als neues Lehrbuch abgelehnt, weil die calvinistische Lehre vom Abendmahl und die abweichende Zählung im Dekalog nicht akzeptiert wurden (vgl. Heinrich Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, Marburg 1876, S. 328.357; Heinrich Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568–1582. Nach den Synodalakten zum ersten Male bearbeitet und mit einer Urkundensammlung herausgegeben, Bd. 1, Die Geschichte der Generalsynoden von 1568–1577 enthaltend, Marburg 1847, S. 83f.; Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1201). Den Text des Katechismus druckt Reu, a.a.O., Bd. II/2, S. 1083-1091, nach

von 1571 – gemeint waren die „Wittenberger Fragstücke“ –, da diese „besser, reiner und nützlicher“ seien.³¹ Damit kam erstmals die sich auf Philipp Melancthon berufende, als philippistisch bezeichnete Theologie des sächsischen Kryptocalvinismus³² ins Gespräch.

einem Exemplar in einem Darmstädter Archiv (damals: 1911/1935). Gegen Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 188, der Garnerius' Katechismus mit 84 Fragen kennt, identifiziert Reu den Katechismus des Garnerius mit 56 Fragen anhand eines inhaltlichen Abgleichs mit den Marburger Synodalakten (a.a.O., Bd. II/1, S. 438).

³¹ Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 188. Nach ihm und Heppe, Geschichte (wie Anm. 1), S. 337, und Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 174. 1571 erschienen zwei catechetische Schriften von Christoph Pezel (s. Anm. 45), zunächst die „Catechesis, continens explicationem simplicem, et breuem, Decalogi, Symboli apostolici, orationis dominicae, doctrinae de Poenitentia et de Sacramentis, contextam ex Corpore Doctrinae Christianae“, die auf Caspar Peucers (s. Anm. 32) Anleiten hin veröffentlicht wurde. Die Wittenberger „Fragstücke“, die in 44 Fragen die fünf Hauptstücke abhandeln, wurden gelegentlich fälschlicherweise für die deutsche Übersetzung der „Catechesis“ gehalten. Der Umfang von wenigen Seiten und die deutsche Sprache der „Fragstücke“ erscheinen der „Catechesis“ gegenüber nützlicher. Sie sind im Druck von 1573 nachgewiesen unter dem Titel „Kurtze und Notwendige Fragen und Antwort, so neben dem Catechismo des Ehrwürdigen Herrn Doctoris MARTINI LUTHERI in der Kirchen zu Wittemberg gebraucht werden [...] Aus den Schriften des Herrn PHILIPPI MELANTHONIS zusammen gezogen“. Die Texte der „Catechesis“ und der „Fragstücke“ bei Reu (wie Anm. 10), Bd. II/2, S. 119-156 bzw. S. 156-160. – Literatur: A.a.O., Bd. II/1, S. 26-35; Bd. III/1.2.3, S. 1202; Harm Kluebing, „Wittenberger Katechismus“ (1571) und „Wittenberger Fragstücke“ (1571): Christoph Pezel (1539–1604) und die Wittenberger Theologie, in: ZKG 112 (2001), S. 1-43.

³² Die sächsischen Kryptocalvinisten wurden bestimmend für die nassauische Konfessionalisierung, vor allem Christoph Pezel (s. Anm. 45), Wolfgang Krell (s. Anm. 37), Otto von Grünrade (s. Anm. 51) und auch Friedrich Widebram (s. Anm. 67). Mit ihnen kamen Heinrich Moller (1547–1606), Naso und Caspar Cruciger (1525–1597), der eine der Stützen des Philippismus in Kursachsen war, seit 1569 an der Theologischen Fakultät in Wittenberg lehrte und 1580/1581 nach Kassel ging; s. (Friedrich Wilhelm Bautz, Art. Cruciger, Caspar, d. Jüngere, in: BBKL 1 (1975), Sp. 1171f. – Die Kryptocalvinisten (verkappte Calvinisten; eine abfällige Fremdbezeichnung) waren sächsische Philippisten, die besonders in der Lehre vom Abendmahl der Überzeugung Calvins zugeneigt waren. Unter dem Einfluss Caspar Peucers (1525–1602; Studium in Wittenberg, bald Melancthons Hausgenosse, 1550 dessen Schwiegersohn), der als Kirchenpolitiker für die Besetzung der Professuren zuständig war und als Vater des Kryptocalvinismus zu bezeichnen ist, strebten sie eine Union mit der „reformierten“ Kirche an. Die Kryptocalvinisten stellten nach 1570 die herrschende Partei auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg dar. Peucer, Leibarzt bei Kurfürst August, hatte diesem die philippistische Richtung, zum Beispiel das sogenannte Corpus Doctrinae Philippicum (1560) und sogar den Wittenberger Katechismus (1571), als echt lutherisch präsentiert. Nach dem Torgauer Konvent (1574) und der Verweigerung der Unterschrift unter 30 der Artikel, die auch die Lehre Melancthons verwarfen, wurden die Kryptocalvinisten inhaftiert oder aus Kursachsen vertrieben. – Literatur: Ernst Koch, Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren, in: Schilling (wie Anm. 1), S. 60-77; Helmar Junghans, Art. Kryptocalvinisten, in: TRE 20 (1990), S. 123-129. – Literatur zu Caspar Peucer: Uwe Neddermeyer, Caspar Peucer (1525–1602). Melancthons Universalgeschichtsschreibung, in: Heinz Scheible (Hg.), Melancthon in seinen Schülern, Wiesbaden 1997, S. 69-102; Ernst Koch, Art. Peucer, Caspar, in: RGG⁴ 6 (2003), Sp. 1183, dort weitere Literatur.

Deutliche calvinistische und eben philippistische Einflüsse zeigte die neue Kirchenordnung, die von Graf Ludwig von Nassau im November 1573 initiiert und 1575 in allen nassauischen Kirchen eingeführt wurde. Geldenhauer hatte die Ordnung verfasst, die er selbst zusammen mit dem nassauischen Rat Andreas Christiani³³, Pfarrer und Hofmeister Andreas Rauting³⁴, Bernhardis Nachfolger in Siegen Georg Weigel³⁵ und dem Ferndorfer Pfarrer Jacob Ursinus³⁶ in den Jahren 1573 und 1574 erarbeitet hatte. Dabei unterstützte ihn schon der Sachse Wolfgang Krell³⁷, der 1574 nach Siegen gekommen war. Weil man sich über einen neuen Landeskatechismus nicht einigen konnte und nichts überstürzen wollte, behielt die reformiert geprägte Kirchenordnung den Kleinen Katechismus Martin Luthers bei.³⁸ Allerdings sollte ergänzend „die lehr

³³ Dr. iur. utr. Andreas Kersten (Christiani; 1545–1609) hatte seit 1564 in Wittenberg studiert und war von 1573 bis 1607 in Diensten Graf Johanns VI. Er übernahm diplomatische Tätigkeiten unter anderem in niederländischen Angelegenheiten für Wilhelm von Oranien und besonders bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses im Diezer Teil der Grafschaft. – Literatur: Renkhoff (wie Anm. 16), S. 104 (mit weiteren Literaturhinweisen).

³⁴ Der Ferndorfer Andreas Rauting († 1. Januar 1584 in Dillenburg) studierte 1562 in Marburg, war 1567 Lehrer in Siegen und Hofmeister Wilhelms von Oranien sowie Johanns VI. von Nassau-Dillenburg, das heißt für die Erziehung ihrer Kinder zuständig. Er zog 1568/1569 von der Ginsburg aus als Feldprediger mit Wilhelm von Oranien in die Schlacht. Ab 1569 war er wieder Hofmeister und von 1570 bis 1573 2. Pfarrer in Dillenburg, 1573–1574 3. Pfarrer in Siegen, 1574 Hofprediger in Dillenburg, dort seit 1577 Pfarrer und seit 1582 zugleich Geistlicher Inspektor. Neben Geldenhauer und Zepper (s. Anm. 72) war er eine der treibenden Kräfte bei der Einführung der reformierten Lehre und der Förderung des Schulwesens. Seine Bedeutung für die nassauische Bildungsgeschichte ist bisher wohl unterschätzt worden; siehe dazu Menk, Schulwesen (wie Anm. 25), S. 50. – Literatur: Steubing, Nachrichten (wie Anm. 16), S. 171–174; Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 230–232; Friedrich-Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (BWFKG 4), Bielefeld 1980, S. 399 Nr. 4948; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 630.

³⁵ Magister Johann Georg Weigel, geboren 1540, studierte ab 1559 in Wittenberg, wurde 1573 erster Pfarrer und Nachfolger Bernhardis im Amt des Siegener Superintendenten, aber bereits 1574 wieder entlassen; so Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 137; Bauks (wie Anm. 34), S. 542 Nr. 6731.

³⁶ Magister Jacob Beer (Ursinus), geboren in Herborn, studierte in Wittenberg, war von 1553 bis 1555 Lehrer an der Siegener Lateinschule und seitdem bis zu seinem Tod 1574 Pfarrer in Ferndorf; vgl. Bauks (wie Anm. 34), S. 29 Nr. 359.

³⁷ Wolfgang Krell (1535–1593), vertriebener Kryptocalvinist aus Sachsen, wurde am 23. Juni 1574 in das Amt des Pfarrers und Superintendenten/Inspektors in Siegen eingeführt. (Im Zuge der Einführung des reformierten Bekenntnisses wurde die Amtsbezeichnung des Superintendenten in die des Inspektors abgeändert.) Krell löste Weigel als den vorerst letzten lutherischen Superintendenten in Siegen ab. Er unterstützte Geldenhauer schon bei der Abfassung der Kirchenordnung von 1575 und wurde bald in fast allen Belangen von Graf Johann VI. zu Rate gezogen. Er war ein Förderer des reformierten Bekenntnisses und der Dorfschulen. Steubing lobt den tatkräftigen Einsatz Krells bis 1593. – Literatur: Steubing, Nachrichten (wie Anm. 16), S. 163–168; Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 137–139; Bauks (wie Anm. 34), S. 82 Nr. 1068; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 114.

³⁸ Vgl. Hugo Grün, Die Nassau-Oranische Kirchenordnung aus der Zeit des Übergangs vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis im 16. Jahrhundert, in:

des catechismi, inmassen sie im kleinen catechismo D. Luteri verfasst, [...] fleißig [...] getrieben nach anleithung heilliger schrift und des newlichen druck außgegangenen Witte[n]bergischen catechismi, auch nach dem catechismo und enchirido Nicolai Hemingi gerichtet und erklet werden.“³⁹ Obwohl Geldenhauer schon seit 1572 die „Wittenberger Fragstücke“ benutzte und nach Mörlins Bericht aus dem Jahr 1570 von Geldenhauer „nit mehr der Katechismus Lutheri, sondern der Heidelbergische [...] in den Schulen vorgelegt“ werde,⁴⁰ riet jener sogar noch 1577, nicht den Heidelberger Katechismus zu benutzen, sondern den im Volk eingewurzelten lutherischen Katechismus beizubehalten, weil er Widerstand bei einer Abschaffung durch obrigkeitliche Zwangsmaßnahmen befürchtete. Damit aber der Lutherische Katechismus einheitlich gelehrt würde, verfasste er dazu im gleichen Jahr Erklärungen, die der Graf auch genehmigte.⁴¹

Nassauische Annalen 76 (1965), S. 153-167; HStAW 171, Nr. P 55. Insgesamt war die Kirchenordnung beeinflusst von der Hessischen Kirchenordnung von 1566, an der Geldenhauer selbst mitgearbeitet hatte, und durch die Hessische Agende von 1574; zu diesen s. Reu (wie Anm. 10), Bd. II/1, S. 424-430 bzw. S. 430-434; Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. VIII: Hessen/1, Tübingen 1965, S. 24-35; die Texte s. a.a.O., S. 178-337 bzw. S. 408-469. Bei den Sitzungen vom 12. und 30. November 1573 sowie vom 4. Januar und 1. März 1574 wurde über die Kirchenordnung beraten und beschlossen. Möglich sind Einflüsse durch Wolfgang Krell aus Wittenberg, wohin Ludwig von Nassau seine führenden Geistlichen, Geldenhauer und Georg Weigel, zusammen mit Rat Andreas Christiani gesandt hatte.

³⁹ Grün, Kirchenordnung (wie Anm. 38), S. 160. – Der Däne Niels Hemmingsen (Nicolaus Hemmingius; 1513–1600) studierte 1537 in Wittenberg, wurde dort entschiedener Melanchthonianer und war von 1543 an Professor der Dialektik in Kopenhagen, seit 1553 der Theologie. 1555 erschien sein „Enchiridion theologicum“ (abgedruckt in Simon Goulart, *Opuscula theologica*, Genf 1586, S. 319-502), ein Handbuch der Dogmatik und Ethik, in dem die ethischen Partien größere Bedeutung haben. Er sah dies nur als ein Hilfsmittel zum Verständnis von Melanchthons *Opus sacrosanctum* an. 1560 veröffentlichte er seine „Catechismi quaestiones concinnatae“, die besonders in Wittenberg mehrmals gedruckt wurden. In seiner dogmatischen Hauptschrift „*Exegesis perspicua*“ von 1574 sprach er lediglich von der „glaubensmäßigen“ Gegenwart Christi beim Abendmahl; so Ernst Feddersen, Philippismus und Luthertum in Dänemark und Schleswig-Holstein, in: Otto Scheel (Hg.), *Festschrift für Hans von Schubert zu seinem 70. Geburtstag* (Archiv für Reformationsgeschichte, Ergänzungsband V), Leipzig 1929, S. 92-114, hier S. 99. – Literatur: Fredrik Nielsen, Art. Hemmingsen, Niels, in: RE³ 7 (1899), S. 659-662; Reu (wie Anm. 10), Bd. II/1, S. 120; Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.1, S. 542f.; Feddersen (wie Anm. 39), S. 99f.; Friedrich Wilhelm Bautz, Art. Hemmingsen, Nils, in: BBKL 2 (1990), Sp. 710f.

⁴⁰ Dango (wie Anm. 26), S. 55.

⁴¹ Siehe HStAW 171, Nr. R 1334a.

2.3 Der offizielle Bekenntniswechsel

Als sich die lutherische Orthodoxie mit der Konkordienformel 1577 entschieden sowohl von Calvin als auch von Melanchthon getrennt und nach Johanns Überzeugung immer mehr von der CA (Variata) entfernt hatte, wurden auch Graf Johann VI. und die nassauische Kirche in Ablehnung der Konkordie zu einer Positionierung hinsichtlich ihres Bekenntnisses herausgefordert. Eine vermittelnde protestantische Richtung, zu der Johann VI. wie seine Brüder Ludwig und Wilhelm neigte, schien nicht mehr möglich zu sein.⁴² Trotz der rechtlich und reichspolitisch schwierigen Situation war der Landesherr jetzt bereit, den calvinistischen Glauben offen zu bekennen, das heißt, eine eigene Kirche zu bilden mit eigener Ordnung und mit eigenem Bekenntnis.⁴³ Die Entwicklung zu einem calvinistischen Bekenntnis hin wurde beschleunigt, weil Graf Johann VI. ab 1576 einige Kryptocalvinisten aus Kursachsen und 17 calvinistische Pfarrer aus der Kurpfalz⁴⁴ aufnahm, die in ihrer Heimat wegen ihres Glaubens und ihrer Lehre vertrieben worden waren. Nassau-Dillenburg wurde somit für kurze Zeit zur Hochburg des protestantischen Erneuerungseifers und der philippistisch-calvinistischen Theologie in Deutschland, welche sich besonders gegen die aus der „Realpräsenz“ Christi beim Abendmahl entwickelte Ubiquitätslehre abgrenzte.

Nachdem vor allem Christoph Pezel⁴⁵ letzte Zweifel des Grafen bezüglich der calvinistischen Lehre beseitigen konnte, wurde am 21. Juli

⁴² In der Erfahrung seines erfolglosen Bemühens, die lutherischen Landesherrn zur Unterstützung der Niederländer im Freiheitskampf gegen den Kaiser zu gewinnen, hatte sich Graf Johann VI. schon die fehlende Bereitschaft zu einer Einigung unter den Protestanten gezeigt.

⁴³ Seit 1576 drohte der lutherisch gesinnte Nachfolger des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, Ludwig VI. von der Pfalz, mit der Übernahme des an die Pfalz verpfändeten Amtes Siegen (vgl. Anm. 22), falls Graf Johann VI. zur reformierten Konfession übertrete.

⁴⁴ Ludwig VI. entfernte nach dem Tod seines Vorgängers Kurfürst Friedrich III. im Winter 1576/1577 die reformierten Geistlichen. Weitere kamen hinzu, als er im April 1577 in seine Residenzstadt Heidelberg zurückkehrte. Ausgenommen von der Wiedereinführung der lutherischen Reformation blieben lediglich die Ämter Kaiserslautern, Neustadt an der Haardt und Böckelheim. Diese waren testamentarisch dem Pfalzgrafen Johann Casimir zugesprochen.

⁴⁵ Christoph Pezel (1539–1604), ein sächsischer Kryptocalvinist, kam im Mai 1577 auf Empfehlung Wolfgang Krells und hatte schon früh prägenden Einfluss. Er lebte für ein Jahr am Hof in Dillenburg, wurde Hofprediger, seit dem 2. November 1578 zugleich Pfarrer und Inspektor in Herborn, dann auch Generalsuperintendent. Pezel hat sich auch nach Juli 1577 bei fast allen Sonntags- und Wochenpredigten darum bemüht, die neue Lehre vom Abendmahl mit viel Nachsicht zu erklären – mit Erfolg. Besonders hat er sich als Verfasser des Nassauischen Bekenntnisses von 1578 und als Seelsorger der Altgräfin Juliane von Stolberg hervorgetan. Nachdem diese am 10. Juni 1580 gestorben war, erhielt Christoph Pezel die Freigabe von Graf Johann VI., in Bremen das Werk der Reformation fortzusetzen. Er verließ Herborn am 29. März 1581. – Literatur: Steubing, Nachrichten (wie Anm. 16), S. 121–155; Friedrich Wilhelm Cuno, Art. Pezel, in: ADB 25 (1887), S. 575–577; Gustav

1577 in der Dillenburger Stadtkirche im Rahmen eines Konvents in Anwesenheit des Grafen zum ersten Mal in Nassau das heilige Abendmahl mit dem Ritus des Brotbrechens gefeiert. In zwei Predigten, je einer vor und nach der Feier, erklärte Pezel das Abendmahl nach neuem Ritus und bekräftigte, dass die Ausspendung nach Gottes Wort ein Zeugnis des Trostes sei und die himmlische Gabe allein durch Glauben angenommen werde.⁴⁶ Den Pfarrern wurde aufgetragen, von jetzt an das Abendmahl nach diesem Ritus zu feiern, der wohl an der Kurpfälzischen Agende von 1563 ausgerichtet war. Nur wenige Geistliche erbatens sich Bedenkzeit bezüglich der damit zusammenhängenden neuen Lehre.⁴⁷ Vor allem in den Städten Herborn (Einführung des neuen Ritus am 9. Dezember 1577), Dillenburg und Siegen (jeweils erst Mitte 1579) regte sich teilweise heftiger Widerstand.

In Folge der ersten und anhaltenden Widerstände beriet sich Graf Johann VI. im März 1578 mit Geldenhauer und Pezel. Gemeinsam beschlossen sie, eine Generalsynode für Nassau-Dillenburg einzuberufen. Den beiden Theologen trug der Graf auf, eine Bekenntnisschrift zu erarbeiten, die zuerst herausstellte, weshalb die Änderungen von Ritus und Lehre notwendig seien. Des Weiteren sollte sie eine klare Abgrenzung gegenüber der römisch-katholischen Kirche leisten, die Hauptunterschiede der reformierten und lutherischen Lehre über die Person Christi und das Abendmahl darlegen und die Übereinstimmung der reformierten Kirche Nassaus mit allen reformierten Kirchen Europas nachweisen. Daraufhin arbeitete Christoph Pezel im Mai 1578 „eine Erklärungschrift der verenderung etzlicher Kirchen-Ceremonien in der grave-schafft Nassau-Catzenelenbogen“ aus.⁴⁸ Pezel erklärte: „Wir bleiben in den Hauptlehren der Religion bei der Augsburgischen wahren Confes-

Kawerau, Art. Pezel, in: RE 15 (1904), S. 231-233; Huth (wie Anm. 26), S. 204f.; Jürgen Moltmann, Christoph Pezel und der Calvinismus in Bremen (Hospitium Ecclesiae 2), Bremen 1958; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 606; Erich Wenneker, Art. Pezel, Christoph, in: BBKL 7 (1994), Sp. 403-408; Richard Wetzel, Christoph Pezel (1539-1604). Die Vorreden zu seinen Melanchthon-Editionen als Propagandatexte der „Zweiten Reformation“, in: Scheible (wie Anm. 32), S. 465-566; Kluebing, Katechismus (wie Anm. 31); Harm Kluebing, Art. Pezel(ius), Christoph, in: NDB 20 (2001), S. 287f.

⁴⁶ Graf Johann VI. hat persönlich bezeugt, dass durch die „Christliche und einfältige erklerung der nothwendigen Lehre vom heiligen nachtmahl unseres Herren Jesu Christi auß zweyen Predigten [...] des verschienen jars 1577 gehalten [...] etzliche leute, welcher unser wahren, christlichen reformierten religion nicht zugethan gewesen, etwas stuzet und milder gemacht, eines teils auch zu nachdenken und fernerem nachfragen verursacht worden seind“; s. Karl Wolf (Hg.), Aus dem Briefwechsel Christoph Pезels mit Johann dem Älteren von Nassau-Dillenburg, in: Archiv für Reformationsgeschichte 34 (1937), S. 177-234, hier S. 232. Gedruckt wurde die „Erklärung zum Abendmahl“ erstmals 1578 (HStAW 170, 6883 f 464). Am 15. Februar 1596 sandte Graf Johann VI. die Bitte an Pezel, sie in Siegen erneut drucken zu dürfen.

⁴⁷ Vgl. Schröer, Reformation (wie Anm. 1), S. 447f.

⁴⁸ HStAW 171, Nr. K 1181, Bl. 1r-77v; der zweite Teil bei Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 135-141, zum Teil paraphrasiert oder zitiert.

sion“. Bei der Entwicklung der Lehrartikel vom Begriff des Evangeliums, der Rechtfertigung, der guten Werke und des freien Willens wurde „Melanchthons Lehrweise ausdrücklich als Norm vorausgesetzt“.⁴⁹

Auf der Grundlage dieser Erklärungsschrift wurde am 9. Juli 1578 auf der Generalsynode in Dillenburg unter der Leitung von Alt-Gräfin Juliana von Stolberg das „Nassauische Bekenntnis“ „Scriptum propositum in synodo Dillenburgensi“⁵⁰ verhandelt und von den 22 Geistlichen und zusätzlich von Hofmeister Nymptsch und Rat Otto von Grünrade⁵¹ als Lehrgrundlage gebilligt. Mit dieser Verbesserungsschrift wurde das Brotbrechen als offizieller Ritus beim Abendmahl in Nassau-Dillenburg anerkannt und die Nassauische Kirche durch Christoph Pezel als reformierte Landeskirche mit eher philippistischer als calvinistischer Prägung begründet.⁵² Hinsichtlich der Lehre beriefen sich die Synodalen

⁴⁹ So Heppe, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 335.

⁵⁰ HStAW 171, Nr. K 1181, Bl. 78ff.; ausführliches Regest bei Steubing, *Reformationsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 107-133. Das Bekenntnis ist erst 1593 gedruckt worden unter dem Titel „Auffrichtige Rechenschaft von Lehr und Ceremonien, so in den Evangelischen reformierten Kirchen nach der Richtschnur Göttliches Worts angestellt. Sampt Nothwendiger Anzeigung der Gegen-Lehr in den zu dieser zeit am fürnehmsten streitigen Religions-Puncten [...] Durch Christophorum Pezelium“. Ernst Friedrich Karl Müller, *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche* (= BSRK), Leipzig 1903, S. 720-739, druckt zwar den Text nach den Unterlagen aus dem Staatsarchiv, aber nur die Artikel, die von denen des sehr ähnlichen Bremer Bekenntnisses von 1593 abweichen (dazu: BSRK, S. LIII). Der zweite Druck von 1620 ist publiziert bei Heinrich Heppe, *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche Deutschlands*, Elberfeld 1860, S. 68-146. Vgl. a.a.O., S. XII; Münch, *Zucht* (wie Anm. 1), S. 84; Johann F[r]iedrich] Gerhard Goeters, *Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert*, in: *Westfälische Zeitschrift* 113 (1963), S. 111-168, dort S. 152; Klueting, Pezel (wie Anm. 45); Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1202. Richtig ist wohl, dass das sogenannte „Nassauische Bekenntnis“ kein Bekenntnis wie die CA ist, sondern eine „synodale Lehrvereinbarung“; so Goeters, *Genesis* (wie Anm. 2), S. 57.

⁵¹ Otto von Grünrade (1545–1613) studierte Theologie und Philosophie in Leipzig und Wittenberg und sympathisierte dort mit den Kryptocalvinisten. 1575 empfahl Caspar Peucer ihn dem Grafen als Lehrer an der Dillenburger Grafen- und Adelschule. Er war spätestens seit 1580 Rat des Grafen. Vor allem in der Gelderner Zeit des Landesherrn – also von 1577 bis 1581 – hat er politische und besonders kirchenpolitische Verantwortung übernommen und maßgeblich die Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft Nassau-Dillenburg und auch in Solms-Braunfels gefördert. Seiner Umsicht ist zu verdanken, dass die Synode des Jahres 1578 stattfand. Aufgrund seiner Erfahrung aus Kursachsen versuchte er aber auch, Graf Johann von vorschnellen Entschlüssen in Sachen Calvinismus abzuhalten. Nach einem Streit mit Johann VI. wurde er seines Amtes enthoben und ging 1584 in die Kurpfalz. Wenig später verbesserte sich aber ihr Verhältnis wieder. – Literatur: Friedrich Wilhelm Cuno, *Blätter der Erinnerung an Caspar Olevian*. Herausgegeben zu dessen dreihundertjährigem Todestage (15. März 1887), Barmen 1887, S. 73; Friedrich Wilhelm Cuno, *Art. Grünrade*, in: *ADB* 49 (1904), S. 603-605; Karl Wolf, *Graf Johann der Ältere von Nassau-Dillenburg und sein Rat Otto von Grünrade*, in: *Nassauische Annalen* 75 (1964), S. 131-137; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 254.

⁵² In dieser Bekenntnisschrift findet Heppe zum ersten Mal die Konfessionsbezeichnung „reformiert“; Heinrich Heppe, *Ursprung und Geschichte der Bezeichnung*

auf die Schrift und die altkirchlichen Symbole als Normen. Sie betonten ihren Konsens mit den verschiedenen Kirchen reformierter Prägung in und außerhalb Deutschlands, indem sie die reformiert interpretierte CA [also die CA variata] mit den außerdeutschen reformierten Bekenntnissen als „in Fundamento und Hauptgrunde christlicher Religion übereinstimmend“ nebeneinander stellten.⁵³ Darunter wurde implizit auch die Confessio Helvetica Posterior verstanden. Wegen der deutschen konfessionsrechtlichen Situation wurde sie nicht in aller Form, also mehr dem Geist als dem Buchstaben nach übernommen.⁵⁴ Der Heidelberger Katechismus fand hier als Lehr- oder Bekenntnistext noch keinerlei Berücksichtigung.

Zehn Siegerländer Geistliche hatten das „Nassauische Bekenntnis“ im Oktober 1578 als Glaubensbekenntnis und als „Richtschnur ihrer Lehre und als Vorschrift des äusseren Kirchen-Ceremoniells“ der gesamten reformierten Kirche Nassaus bestätigt und eigenhändig unterschrieben.⁵⁵ Lediglich der Irmgarteichener Diakon konnte den Änderungen nicht zustimmen, er versprach aber, keine Unruhe zu stiften und in der Bibel nachforschen zu wollen und sich belehren zu lassen.⁵⁶

Im Freien Grund mit dem Kirchspiel Neunkirchen und im Hickengrund mit den Kirchspielen Burbach und Nieddresselndorf übten seit 1478 die Grafen von Sayn in Hachenburg und von Nassau in Dillenburg die Herrschaft gemeinsam aus.⁵⁷ Beide Gebiete gehörten bis 1817 nicht zum Amt bzw. dem Fürstentum Siegen. Im Hickengrund, dem nassauischen Teil, vollzogen sich Reformation (1530) und Konfessionalisie-

„reformierte“ und „lutherische“ Kirche, Gotha 1859, besonders S. 68ff; hier: S. 84.
⁵³ Heppe, Bekenntnisschriften (wie Anm. 50), S. 70. Vgl. Johann F[riedrich] Gerhard Goeters, Die Rolle der Confessio Helvetica Posterior in Deutschland, in: Joachim Staedtke (Hg.), Glauben und Bekennen. 400 Jahre Confessio Helvetica Posterior. Beiträge zur Geschichte und ihrer Theologie, Zürich 1966, S. 81-98; hier S. 90; vgl. Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 181. – Pezel verweist in Art. 6 ausdrücklich auf Art. 10 der CA: „Demnach bekennen wir hirmit öffentlich, daß wir oberührten Xten Artikel in der Augsb. Confession auf diese weise, wie der Autor denselben selbst erkläret hat, annehmen“; so Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 84, Anm. 410; vgl. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 112.

⁵⁴ Vgl. Goeters, Confessio Helvetica (wie Anm. 53), besonders S. 95-98; vgl. Heppe, Geschichte (wie Anm. 1), S. 336; Friedrich Wilhelm Cuno, Johann der Ältere von Nassau-Dillenburg, ein fürstlicher Reformator, Halle 1869.

⁵⁵ HStAW 171, Nr. S 427a, Bl. 80r-86r; vgl. Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 84; Heppe, Geschichte (wie Anm. 1), S. 334.

⁵⁶ HStAW 171, Nr. S 427a, 1. August 1578.

⁵⁷ Zu den Kirchspielen in Burbach, Nieddresselndorf und Neunkirchen und den politischen Verhältnissen siehe Fritz Fromme, Geschichte des Freien Grundes und des Hickengrundes, Neunkirchen 1969, S. 11-54.87-124; „Auf der Spur der Erneuerung. Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen seit 400 Jahren reformiert.“ Nach den Aufzeichnungen des Zeppenfelders Helmut Krumm, Siegener Zeitung, Dienstag, 15. August 2006, S. 8; Thiemann, Wort (wie Anm. 1), S. 126f. Zur Grafschaft Sayn und der dortigen Einführung der Reformation sowie des reformierten Bekenntnisses siehe Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 19/1: Rheinland-Pfalz II/1, Tübingen 2008, S. 325-455.

rung (1578) gleichzeitig mit der Erneuerung der Kirche in Nassau-Dillenburg. Allerdings wurde erst 1584 im „Burbacher Vertrag“ das Recht der Pfarrstellenbesetzung geregelt, welches für Burbach Dillenburg (reformiert) und für Neunkirchen den Hachenburgern (lutherisch) zukam. Der saynische Teil, der Freie Grund, wurde erst 1550 lutherisch. Die Häuser von Zeppenfeld und Wiederstein wurden durch Losentscheid unter den beiden Grafen verteilt. Die saynischen Untertanen in Zeppenfeld und Wiederstein waren lutherisch und mussten seit 1578 zur Kirche in Neunkirchen gehen, während die nassauischen Untertanen reformiert waren und weiter zu Burbach gehörten. Seit 1584 durften die Untertanen entscheiden, wo sie das heilige Mahl empfangen wollten.⁵⁸ In der Grafenschaft Sayn unter Graf Wilhelm III. hatte 1605 der nassauische Hofprediger Johannes Jakob Hermannus⁵⁹ als Generalvisitator die Einführung des reformierten Bekenntnisses von Dillenburg aus durchgeführt. Am 9. Oktober 1605 wurde das reformierte Bekenntnis nach der Kurpfälzischen Kirchenordnung eingeführt – und am 21. Mai 1606 der Heidelberger Katechismus.⁶⁰ Erster reformierter Pfarrer in Neunkirchen wurde von 1605 bis 1626 Petrus Vigelius.⁶¹

Für Burbach hatte Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg 1584 Jodocus Naum⁶² als Pfarrer eingesetzt. Der Pfälzer erwies sich wohl als geeig-

⁵⁸ Vgl. Heinrich Friedrich Jacobson, *Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats*. Mit Urkunden und Regesten, Bd. III: *Das evangelische Kirchenrecht*, 4. Teil: *Die Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844*, S. 654-669.676-679; *Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die nassauische teutsche Länder ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin, ergangen sind, aufgestellt nach der Zeit- und Buchstabenfolge*, 3 Bde., Hadamar 1802, Bd. III, Anhang 3, S. 1, 18. (28.) Mai 1695.

⁵⁹ Johannes Jacob Hermann(us) (um 1553–1630) besuchte Gymnasium und Universität in Straßburg. Er war von 1576 bis 1582 in Katzweiler und Kandel in der Pfalz Lehrer und Diakon, dann Hofprediger in Durlach. Seit 1604 bekleidete er das Amt des Hofpredigers in Dillenburg, zugleich war er dort seit 1608 Inspektor und von 1609 an Professor für Theologie und Geschichte an der Hohen Schule in Herborn; s. Renkhoff (wie Anm. 16), S. 305.

⁶⁰ Vgl. Sehling, Bd. 19/1: *Rheinland-Pfalz* (wie Anm. 57), S. 330.

⁶¹ Petrus Vigelius (Weigelius, † 1626), geboren in Vallendar, besuchte Gymnasium und Hohe Schule in Herborn bzw. Siegen und war, bevor er nach Neunkirchen kam, Lehrer und Prediger in Wesel; so Bauks (wie Anm. 34), S. 526 Nr. 6523.

⁶² Magister Jodocus Naum (auch Nahum; ca. 1550–1597), Pfarrer aus Kurpfalz, lernte seit 1575 bei Caspar Olevian und Johann Piscator in Heidelberg. 1577 kam er als Lehrer nach Nassau und wurde 1582 Rektor der Dillenburger Lateinschule. Nach Olevians Tod im Mai 1587 übertrug ihm Johann VI. dessen Amt als Pfarrer und Inspektor in Herborn und zugleich als Professor der Hohen Schule, bei deren Gründung er schon geholfen und an der er seit Juli 1584 auch schon für wenige Monate gelehrt hatte. Naum ging am 25. Oktober 1594 mit der Hohen Schule nach Siegen und übernahm dort auch das Inspektorenamt von dem verstorbenen Johannes Pilger. Von 1596 an war er in Hanau tätig. – Literatur: Cuno, *Erinnerung* (wie Anm. 51), S. 120; Cuno, *Siegen* (wie Anm. 12), S. 143-145; Hugo Grün, *Die theologische Fakultät der Hohen Schule Herborn 1584–1817*, *Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung* 19 (1968), S. 57-145, hier S. 72; Bauks (wie Anm. 34), S. 351f. Nr. 4396; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 567.

net, die unter den erschwerten Bedingungen dort noch nicht vollständig eingeführte reformierte Konfession durchzusetzen.

Aber nicht nur in Burbach, sondern im Großteil seiner Grafschaft mangelte es vielfach noch an der praktischen Umsetzung des neuen Bekenntnisses, obwohl die Generalsynode am 2. Oktober 1578 in Dillenburg eine erste Presbyterialverfassung zur erfolgreicherer Durchführung der Kirchenzucht durchgesetzt hatte und ein Befehl von Graf Johann VI. an seine Beamten erging, auf die Sonntagsruhe – vor allem den Gottesdienstbesuch – zu achten und darauf, dass Zucht und Ehrbarkeit gepfflanzt werde.⁶³ Aber „das Volk sah in der Abänderung der gottesdienstlichen Zustände und Gebräuche vielfach eine eigentliche ‚Religionsveränderung‘.“⁶⁴ Graf Johann VI. selbst verstand den Konfessionswechsel lediglich als eine Fortführung und Vollendung der *reformatio doctrinae* durch die *reformatio vitae*, nicht aber als eine „Zweite Reformation“.⁶⁵ Er war sich indes der Schwierigkeiten, die die Einführung eines neuen Bekenntnisses und neuer gottesdienstlicher Formen bei seinen Untertanen hervorrufen würde, bewusst.

⁶³ HStAW 171, Nr. S 427a, Bl. 89r-94v.95r-100v; HStAW 171, Nr. K 433a. Goeters, Kirchenordnungen (wie Anm. 50), S. 153, verweist auf Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 142-144; vgl. Heppe, Geschichte (wie Anm. 1), S. 337.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Vgl. Wilhelm Zepper, *Politia ecclesiastica sive forma ac ratio administrandi et gubernandi regni Christi, quod est ecclesia in his terris. Accesserunt articuli Synodi Middelburgensis, ad Nassovicas ecclesias adtemperati*, 3. Aufl. Typis et Sumptibus Ioannis Nicolai Andreae, Herborn 1714, S. 9. Erste Auflage: Wilhelm Zepper, *De politia ecclesiastica*. [...] (Titel übersetzt: Über den Kirchenstaat oder die Art und Weise, das Reich Christi, welches hienieden die Kirche ist, zu verwalten und zu regieren. Nachgewiesen aus der Form und Gestalt der ersten apostolischen Kirche, erläutert aus den Beschlüssen der Konzilien, aus der Kirchengeschichte, den Schriften der Kirchenväter und den Reichskonstitutionen), Herborn 1595 (2. verbesserte und veränderte Auflage 1607). An der „Verbesserungsschrift“ wird allerdings deutlich, „daß schon vieles, was das Aeussere anbelangt“, bereits vor Juli 1578 „abgeschafft und in eine bessere Form gebracht worden war“; so Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 134. Vgl. die Maßnahme von 1572 (s. Anm. 20) und die Kirchenordnung von 1575. – Der Begriff „reformatio vitae“ erklärt sich am besten in Verbindung mit dem sachlich unzutreffenden Begriff „Zweite Reformation“, der fälschlicherweise aus dem Nassauischen Bekenntnis entnommen ist, obwohl Pezel ihn nicht erwähnt. Pezel spricht von der ersten Reformation und davon, dass man „nicht das angefangene Werck in der Helfft ersitzen laße“ (so BSRK, S. 737). Ziel sei die endgültige „Emendation“ (Verbesserung, Säuberung) von der „Verfälschung des Bapstums“ in Lehre und Zeremonien (a.a.O., S. 738). Da die Entkatholisierung faktisch und gefühlt eine Erneuerung sowohl des kirchlichen wie auch des privaten Lebens bedeutete, ist der Begriff „reformatio vitae“ zutreffend und nicht unzulässig, darf aber nicht im Sinne einer totalen Erneuerung, das heißt einer „Zweiten Reformation“ verstanden werden, sondern im Sinne Melanchthons (Christoph Pezel) von Weiterführung und nach Calvin (Caspar Olevian) von Vollendung der Reformation; vgl. Wetzel (wie Anm. 45), S. 500. Als eine solche schließt die *reformatio vitae* eine Veränderung der Lehre nicht aus. – Literatur: Paul Münch, *Volkskultur und Calvinismus. Zu Theorie und Praxis der „reformatio vitae“ während der „Zweiten Reformation“*, in: Schilling (wie Anm. 1), S. 291-307; Klüeting, Westfalen (wie Anm. 2), S. 143-147.

3. Die Einführung des Heidelberger Katechismus

In Folge des Bekenntniswechsels arbeitete man in Nassau-Dillenburg auf eine dem Bekenntnis entsprechende Kirchenordnung hin. In diesem Zusammenhang wurde auch ein angemessener Landeskatechismus erforderlich, denn eine Verbindung der philippistisch-calvinistischen Katechismen mit dem lutherischen Katechismus war nach der nun eingläuteten theologischen Neuausrichtung nicht praktikabel.⁶⁶ Im Rahmen des Inspektoren-Konvents vom 24. bis 26. Juli 1579 in Diez ordneten Christoph Pezel, Friedrich Widebram,⁶⁷ Wolfgang Krell und Andreas Rauting am zweiten Sitzungstag an, neben dem Lutherischen auch den Wittenberger Katechismus zu gebrauchen.⁶⁸ Aber trotz der Einführung der reformierten Konfession 1578 blieb Luthers Kleiner Katechismus bis 1581 das offiziell zu nutzende kirchliche Lehrbuch, denn für eine durchgreifende Einführung der anderen Katechismen, die seit 1572 im Gespräch waren, fehlte weiterhin eine breite Basis.

3.1 Gründe für die Einführung des Heidelberger Katechismus

Dass die Synode vom 24. bis 26. Juli 1579 in Diez – im Zuge von mancherlei Verbesserungen der Kirchenagende – den offiziellen Beschluss fasste, dass von den Pfarrern neben den sechs Stücken des Lutherischen Katechismus „die aus den[!] deutschen Examine Philippi [„Examen ordinandorum“ von Philipp Melanchthon] ausgezogene Wittenbergische fragstück mit fleiß getrieben“⁶⁹ werden sollten, bestätigt einerseits die „wittenbergische, philippistisch-kryptocalvinistische Tendenz“ in der nassauischen Kirche, die schon in der Kirchenagende von 1575 angelegt war. Ihr zufolge sollte der Lutherische Katechismus neben der Heiligen Schrift anhand des Wittenberger Katechismus erklärt werden, ebenso anhand des Enchiridion und des Katechismus des Dänen Niels Hemmingsen. Dass die Schriften Hemmingsens, der ebenfalls ein bewusster Schüler Philipp Melanchthons war, von jetzt an ausgeschlossen werden sollten, geht aus den Akten nicht hervor und ist auch nicht anzuneh-

⁶⁶ Vgl. Heppe, Geschichte (wie Anm. 1), S. 329; Heinrich Schlosser, Graf Johann VI. und die evangelische Kirche, Heimatblätter zur Pflege und Förderung des Heimatgedankens (Beilage zur Dill-Zeitung) 9 (1936), S. 73f., hier S. 73; Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 177f.; Thiemann, Geschichte (wie Anm. 1), S. 27.

⁶⁷ Friedrich Widebram (1532–1584), ebenfalls Kryptocalvinist, studierte Theologie in Jena und Wittenberg; er wurde 1563 Professor in Jena und 1569 Pfarrer in Wittenberg. Von Oktober 1577 bis März 1581 war er Inspektor und Pastor in Diez. – Literatur: Steubing, Nachrichten (wie Anm. 16), S. 153–160; Friedrich Wilhelm Cuno, Art. Widebram, in: ADB 42 (1897), S. 338–340; Groppler-Görgen (wie Anm. 23), S. 106, Anm. 20 (im Zusatzbd., S. 38).

⁶⁸ HStAW 171, Nr. D 222, Bl. 24–37, hier Bl. 33r.

⁶⁹ Ebd.

men.⁷⁰ Dennoch findet hier eine nicht zufällige Konzentration auf die „Wittenberger Fragstücke“ statt. Denn mit den Superintendenten Wolfgang Krell in Siegen und Friedrich Widebram in Diez sowie mit Generalsuperintendent Christoph Pezel in Dillenburg gehörte fast die komplette Kirchenleitung Nassau-Dillenburgs jener Gruppe von Theologen an, die gerade wegen der im „Wittenberger Katechismus“ vertretenen Lehre 1574 aus Kursachen vertrieben worden waren und die als solche die nassauische Kirche zunächst mehr philippistisch als calvinistisch prägten. Andererseits zeigen die Verbesserungen vom Juli 1579, dass man in Nassau-Dillenburg erst seit 1581 die Notwendigkeit und die Möglichkeit zu einer grundlegenden Kirchenneuordnung über das „Scriptum propositum“ hinaus sah. Besonders des Grafen Johann VI. Zeit als Statthalter im niederländischen Geldern von 1577 bis 1581 und die beratende Funktion Caspar Olevians⁷¹ seit 1577 forcierten die Neuordnung, die schließlich 1586 zur Vollendung kam.

Dem starken kryptocalvinistischen Einfluss in Nassau entgegen wurde am 19. April 1581 von Rat Andreas Christiani, Andreas Rauting, Wilhelm Zepper⁷² und Gerhard Eoban Geldenhauer beschlossen, dass

⁷⁰ Hemmingsens Katechismus ist in den 1560er Jahren vornehmlich in Wittenberg gedruckt und demnach wohl auch dort gebraucht worden. Hemmingsen ist zusammen mit der philippistisch-kryptocalvinistischen Wittenberger Theologie der 1560er Jahre zu sehen.

⁷¹ Caspar Olevian (1536–1587) ging 1550 von Trier zur weiteren Ausbildung nach Paris, 1556 zum Studium des Rechts nach Orleans und Bourges und 1558, um Calvin zu hören, nach Genf. Dort ermutigte ihn Wilhelm Farel zur evangelischen Predigt. Seit 1560 war Olevian in Heidelberg, hier erst für kurze Zeit Professor der Dogmatik, dann Pfarrer an der Peterskirche und der Heilig-Geist-Kirche und seit 1562 auch Mitglied des Kirchenrats. 1577 wurde er Hofprediger in Berleburg, im April 1584 Pfarrer in Herborm; am 1. August 1584 wurde die Hohe Schule in Herborm mit ihm, Olevian, als Rektor eröffnet. Mit seinem Kollegen und Nachfolger Johannes Piscator verband Olevian herzliche Freundschaft. Sie teilten dieselben dogmatischen Überzeugungen und suchten in Lehrbüchern die Gedankenwelt Calvins für den akademischen Unterricht zu erschließen. Olevian ist neben den beiden Grafen wohl der wichtigste Mann bei der reformierten Kirchenbildung in Wittgenstein und Nassau-Dillenburg wie auch den übrigen Wetterauer Grafschaften gewesen. – Literatur: Heinrich Schlosser, Caspar Olevianus, 1536–1587, in: Nassauische Lebensbilder 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 10), Wiesbaden 1940, S. 67–73; Huth (wie Anm. 26), S. 205–207; Grün, Fakultät (wie Anm. 62), S. 61–63; Gerhard Menk, Caspar Olevian während der Berleburger und Herborner Zeit (1577–1587). Ein Beitrag zum Selbstverständnis des frühen deutschen Kalvinismus, in: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 37/38 (1988/1989), S. 139–204; Andreas Mühling, Caspar Olevian (1536–1587). Christ, Kirchenpolitiker und Theologe, Zug 2008.

⁷² Wilhelm Zepper (1550–1607), geboren in Dillenburg, immatrikulierte sich mit 15 Jahren an der Universität Marburg und machte wahrscheinlich schon dort Bekanntschaft mit Geldenhauer. Bevor er 1574 in Siegen ordiniert wurde, war Zepper von 1568 bis 1572 Lehrer und von 1572 bis 1573 2. Pfarrer in Herborm. Von 1573 an hatte er die 2. Pfarrstelle in Dillenburg inne, bis er dort 1582 zum ersten Pfarrer und Hofprediger berufen wurde. Zepper kam 1594 wieder nach Herborm und erhielt 1599 den Lehrstuhl für Praktische Theologie an der Hohen Schule; zugleich war er Inspektor von Herborm und Beilstein. 1607 starb er an der Pest.

der Heidelberger Katechismus für das ganze Land Nassau-Dillenburg verbindlich eingeführt werden solle.⁷³ Möglicherweise hat sich der Weggang von Pezel und Widebram im März 1581 nach Bremen auf die Entscheidung für den Heidelberger Katechismus begünstigend ausgewirkt. Doch bleibt festzuhalten, dass bereits die Kirchenagende von 1575 – also ein Text aus der Zeit vor deren Anwesenheit – die „Wittenberger Fragstücke“ einführt. Der 1578 aus dem Amt des Generalsuperintendenten geschiedene Geldenhauer ist hinsichtlich der Festlegung auf einen Katechismus nur schwer einzuordnen. Einerseits hatte er schon ab 1572 Pezels „Wittenberger Fragstücke“ gebraucht und war deren Fürsprecher gewesen. Andererseits hat er wohl schon 1570 in Herborn den Heidelberger Katechismus gelehrt.

Wie bereits dargestellt, war der Heidelberger Katechismus spätestens seit 1574 als neuer Katechismus für Nassau-Dillenburg im Gespräch. Graf Johann VI. hatte den Heidelberger Katechismus auch durch Verbindungen zu den Niederlanden – wohl im Besonderen zu Petrus Datheus⁷⁴ – und durch Kontakte nach Heidelberg kennengelernt. Schon das

Zepper half in besonnener und umsichtiger Weise, das Volk für die Anschauungen der reformierten Kirche zu gewinnen, und war mehr als Geldenhauers treuester Helfer und Gesinnungsgenosse. Im Besonderen bemühte er sich um die Verbesserung des Schulwesens und verfasste dazu die „Anordnung“ (siehe unten S. 117-120 sowie Anm. 152) und Fragstücke zum Heidelberger Katechismus für den Katechetischen Unterricht. Mit der „Politia ecclesiastica“ (wie Anm. 65) ging dann die erste systematische Abhandlung über die reformierte Kirchenverfassung von seiner Hand. Zeppers Lehre war meist von Andreas Hyperius abhängig und berührte sich stark mit Bernhard Textor (s. Anm. 106), aber er brachte deren wie auch Olevians Lehre in verständliche Systeme. Johann Heinrich Alsted (s. Anm. 149) und Matthias Martinius (1572–1630; s. Gerhard Menk, Art. Martinius, Matthias, in: NDB 16 [1990], S. 305-307) führten die Systematik Zeppers fort, auch Johann Amos Comenius übernahm sie weitgehend; so Menk, Schulwesen (wie Anm. 25), S. 167. – Literatur: Friedrich Wilhelm Cuno, Wilhelm Zepper. Ein nassauisches Theologenbild, in: Evangelisch-reformierte Kirchenzeitung 26 (1876), S. 177-185.193-203.209-224.225f.; Cuno, Erinnerung (wie Anm. 51), S. 107-110; Friedrich Wilhelm Cuno, Art. Zepper, Wilhelm, in: ADB 45 (1900), S. 85-87; Huth (wie Anm. 26), S. 208f.; Jan Remmers Weerda, Wilhelm Zepper und die Anfänge reformierter Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland, Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 4 (1955), S. 265-291; Grün, Fakultät (wie Anm. 62), S. 77-80; Dietrich Thyen, Von Anordnung deutscher Schulen 1590. Wilhelm Zepper, ein fast vergessener Denker der Pädagogik, in: Wolfgang Hinrichs [u.a.] (Hg.), Persönlichkeit und Welt, Bildung und Sprache. Festschrift für Heinz Müller (Siegener Studien 31), Siegen 1981, S. 123-151; Christoph Strohm, Calvinismus und Recht. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2008, S. 183-231; Tobias Sarx, Art. Zepper, Wilhelm, in: BBKL 31 (2010), Sp. 1537-1541.

⁷³ HStAW 171, Nr. K 442, Bl. 4r.

⁷⁴ Petrus Dathen(us) (ca. 1531–1588) war von 1562 bis 1566 sowie von 1567 an in der Pfalz und seit 1570 auch Hofprediger bei Kurfürst Friedrich III. Nach den Jahren von 1571 bis 1574 war er im Januar 1575 wieder kurz in Dillenburg, aber lediglich, um im Auftrag des pfälzischen Kurfürsten Kupfererze zur Probe zu erbitten. Noch 1574 hat er eine Schrift über das heilige Abendmahl unter anderem an Johann VI. geschickt. Er führte einen regen Briefwechsel mit Graf Johann VI.; vgl. HStAW 171,

grundsätzliche Anliegen des Grafen, sich in den Kirchenangelegenheiten um eine Vermittlung zumindest zwischen dem Erbe Melanchthons und Calvins zu bemühen, erforderte einen Blick in die Kurpfalz, die mit ihrer Kirchenneuordnung einschließlich des Heidelberger Katechismus als erstes deutsches Territorium diesen vermittelnden Weg eingeschlagen hatte. Auch Petrus Dathenus hatte 1561 Zuflucht in der Pfalz gefunden und bei der dortigen Kirchenneubildung mitgewirkt. Er wurde Anhänger und Unterstützer des Heidelberger Katechismus, übersetzte diesen 1566 ins Niederländische und arbeitete zusätzlich eine Liturgie mit dem Heidelberger Katechismus aus.⁷⁵ Dathenus hatte sich auch auf den niederländischen Synoden in Wesel (1568) und Emden (1571) mit Erfolg für den Heidelberger Katechismus eingesetzt. Von 1571 bis 1574 kam er als Gesandter des pfälzischen Kurfürsten an den Hof Johanns VI. und dürfte dort die Diskussion über die Einführung des Heidelberger Katechismus Anfang bis Mitte der 1570er Jahre mit angeregt haben.⁷⁶ Direkten politischen und kirchenpolitischen Einfluss wie in der Pfalz und in den Niederlanden konnte Dathenus – wie auch andere Niederländer – in Nassau-Dillenburg aber nicht gewinnen, zumal er für die meiste Zeit von Johann VI. beauftragt war, die kirchlichen Verhältnisse in den Niederlanden zu ordnen.

Von den flüchtigen Pfälzer Pfarrern hatte anfangs nur Fontanus, der eine Anstellung im Stift Keppel erhielt, im Siegerland Zuflucht gefunden.⁷⁷ Doch haben sie als Prediger und Katecheten an der frühen Verbreitung des Heidelberger Katechismus in der Grafschaft Nassau-Dillenburg mitgewirkt. So waren es nicht nur die Siegerländer Geistlichen, sondern die Theologen der gesamten Grafschaft, welche die die Lehre betreffenden Entscheidungen – also auch die über den besten Katechismus für das Land – getragen haben. Ein unmittelbarer Einfluss aber eines oder

Nr. R 1334a; Aart A[mout] van Schelven (Hg.), Briefwisseling von Graaf Jan von Nassau en Petrus Dathenus uit den Jahren 1575–1578, BMHG 51 (1930), S. 115-130. Seit 1578 war er wieder in den Niederlanden. – Literatur: Cuno, Erinnerung (wie Anm. 51), S. 28-39; Friedrich Wilhelm Cuno, Art. Dathenus, Petrus, in: RE³ 4 (1898), S. 495f.; Theodorus Ruys, Petrus Dathenus, Utrecht 1919; Friedrich Wilhelm Bautz, Art. Dathenus, Petrus, in: BBKL 1 (1975), Sp. 1230f., dort weitere Literatur; Thomas Kaufmann, Art. Dathenus, Petrus, in RGG⁴ 2 (1999), Sp. 591f. (mit neuerer Literatur).

⁷⁵ Zur Liturgie vgl. Ruys, Dathenus (wie Anm. 74), S. 247-251. Aufgrund ihrer großen Wirkung in den Niederlanden gab es zahlreiche Nachdrucke seiner Liturgie wie auch des Katechismus in seiner Übersetzung. Nach Johann Christoph Koecher, Catechetische Geschichte der päpstlichen Kirchen, Jena 1753, S. 250, ist die Übersetzung 1567 erschienen.

⁷⁶ Leider geht aus dem bei Schelven (wie Anm. 74) gedruckten Briefwechsel ein entsprechender Einfluss nicht hervor.

⁷⁷ Vgl. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 105. Zu Johannes Pütz, genannt Fontanus: Peter Bockmühl, Gedenkbuch zur 300jährigen Gedenkfeyer der ersten, in Duisburg am 7. bis 10. September 1610 gehaltenen Generalsynode der reformierten Gemeinden in den Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg, Duisburg 1910, S. 74.

mehrerer bestimmter Theologen Nassau-Dillenburgs auf die Wahl des Heidelberger Katechismus im April 1581 lässt sich nach den bisherigen Untersuchungen nicht ausmachen.⁷⁸

Es war Caspar Olevian, der, nachdem er im Sommer 1577 in Berleburg bei Johanns VI. Freund und Nachbarn Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Zuflucht gefunden hatte, die Kirchenneubildung in Nassau-Dillenburg wie in den anderen Wetterauer Grafschaften entscheidend beförderte und so wohl auch beeinflusste. Ludwig, der Wittgensteiner, hatte Olevian, als er um dessen Engagement warb, bereits in Aussicht gestellt, die Neuordnung auch bei seinem Nachbarn durchführen zu können.⁷⁹ So bestand enger Kontakt von Nassau-Dillenburg zu Olevian, der schon bald zu den kirchlichen Beratern des Grafen Johann VI. gehörte und der auch von den führenden Geistlichen der Grafschaft in Fragen, „wie das gantze werck dero reformation vortztzusetzen“ sei, immer wieder um Rat gebeten wurde.⁸⁰ Caspar Olevian, der insbesondere in Predigt und Katechisation⁸¹ engagiert war, wird diese Anfragen und die Beratung im Sinne der kurpfälzischen Kirchenagende von 1563, die auch den Heidelberger Katechismus beinhaltet, vorangetrieben haben. Denn er war als Mitglied des 1562 neugebildeten kurpfälzischen Kirchenrats mitverantwortlich sowohl für den Katechismus als auch für die dortige Agende.⁸² Somit ist er als großer Fürsprecher für den Heidelberger Katechismus und die Kirchenagende anzusehen. Für Olevian ist der Katechismus – und das zeigt sich eben in der Form und der stärker antirömisch-katholischen Ausrichtung des Heidelberger Katechismus –

⁷⁸ Für die Einflussnahme der jeweiligen Theologen auf die Entscheidung für den Heidelberger Katechismus müsste deren jeweiliges Profil stärker berücksichtigt bzw. noch herausgearbeitet werden.

⁷⁹ Vgl. Menk, Olevian (wie Anm. 71), S. 171.

⁸⁰ HStAW 171, Nr. K 442, Bl. 26r (11. Juni 1581); vgl. Schlosser, Johann VI. (wie Anm. 66), S. 73.

⁸¹ Katechisation bedeutet Katechismusunterricht. Im 16. Jahrhundert bezeichnet man diesen als „Lehre des Katechismus“ oder als „Kinderlehre“ oder auch einfach nur als „Katechismus“ oder als „Catechisation“.

⁸² Olevian wird als Urheber der 30. und vor allem der 80. Frage angenommen, dies geht laut Heinrich Graffmann aus Briefen Olevians an Calvin hervor; so Heinrich Graffmann, Geschichte der Entstehung und Methodik des Heidelberger Katechismus des Unterrichts im Heidelberger Katechismus, Neukirchen 1957 = Heinrich Graffmann, Unterricht im Heidelberger Katechismus, Neukirchen 1951ff., Bd. 3 (1958), S. 597-724, hier S. 649. Auch „die deutsche Endredaktion (des Heidelberger Katechismus) mit ihrer volkstümlichen Sprache ist aller Wahrscheinlichkeit nach Olevian [...] zu verdanken“; so Graffmann, Geschichte (wie Anm. 82), S. 645. Dieser ist der „catechismus minor“ des Zacharias Ursinus zugrunde gelegt; vgl. August Lang (Hg.), Der Heidelberger Katechismus und vier verwandte Katechismen, Leipzig 1907, S. XCVII; Thiemann, Wort (wie Anm. 1), S. 171. Zur Verfasserfrage des Heidelberger Katechismus s. Walter Hollweg, Neue Untersuchungen zur Geschichte und Lehre des Heidelberger Katechismus, Neukirchen 1961, S. 124-152. Olevian hatte mit dem für die Wittgensteiner zusammengestellten „Bauernkatechismus“ und der Schrift „Vester Grund“ aber auch eigene catechetische Schriften verfasst.

zum Unterricht der Jugend vorgesehen und bildet zugleich einen gemeinverständlichen Lehrbegriff der reformierten Kirche. Olevian war viel an der pädagogischen Arbeit und der Verbreitung katechetischer Schriften gelegen: Schulen und Druckereien dienten in seinen Augen als „eine große Gnade von Gott zu vieler Menschen Trost und sonderlich zu Gottes Ehre“.⁸³

Unabhängig von der Prägung durch die Frömmigkeit und die Bevorzugung diverser Katechismen seitens der Geistlichen in Nassau-Dillenburg lag dem Landesherrn und dessen führenden Kirchenmännern viel daran, entsprechend dem neuen Bekenntnis erstens das kirchliche und persönlich-christliche Leben zu reformieren (*reformatio vitae*) und dieses zweitens in der gesamten Grafschaft zu vereinheitlichen. Der Heidelberger Katechismus bot als Teil einer Agende den Vorteil gegenüber den „Wittenberger Fragstücken“, dass er dem Bestreben der Kirchenführung in beiden Punkten nachkam. Wurde der lutherischen Reformation noch vorgeworfen – namentlich durch Wilhelm Zepper –, dass sie zu sehr im Theoretischen verharre und die Praxis vernachlässige, so zeichnete den Heidelberger gegenüber dem Kleinen Katechismus Luthers seine Eignung für die doppelte Funktion aus, welche besonders Caspar Olevian betonte.⁸⁴ Da er durch die Form seiner Fragen und Antworten besonders als Instrument des Unterrichts und – nicht zuletzt als solches – auch als Lehrgrundlage geeignet war, konnte der Heidelberger Katechismus so leichter eine einheitliche Ausrichtung des kirchlichen Lebens sichern.⁸⁵ Zudem war der Heidelberger Katechismus Hauptbestandteil der 1563 in der Kurpfalz eingeführten Kirchenagende, die als einzige deutschsprachige calvinistische Agende ihrer Zeit der gewünschten umfassenden Reform als Grundlage dienen konnte.⁸⁶ Sie regelte die Zeremonien und stützte zugleich das kirchliche Leben auf das neue Bekenntnis. Kurfürst Friedrich III. hatte in seiner Vorrede zur Kurpfälzischen Kirchenordnung und -agende persönlich die Lehre des Heidelberger Katechismus für die Neuordnung seiner Kirche als bindend festgesetzt und damit dem Katechismus auch seine doppelte Funktion zugewiesen.⁸⁷

⁸³ Karl Sudhoff, Caspar Olevianus und Zacharias Ursinus. Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirchen, Bd. 8, Elberfeld 1857, S. 466; vgl. Hermann Pixberg, Der deutsche Calvinismus und die Pädagogik, Gladbeck 1952, S. 39.

⁸⁴ Vgl. Graffmann, Geschichte (wie Anm. 82), S. 660; Weerda (wie Anm. 72), S. 288.

⁸⁵ Graffmann, Geschichte (wie Anm. 82), S. 646.

⁸⁶ Vgl. Goeters, Genesis (wie Anm. 2), S. 58; Münch, Volkskultur (wie Anm. 65), S. 304f.

⁸⁷ Siehe Wilhelm Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, Zollikon-Zürich 1938, S. 139; vgl. Graffmann, Geschichte (wie Anm. 82), S. 646f. Zur kurpfälzischen Kirchenordnung siehe Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 14: Kurpfalz, Tübingen 1969, S. 40-48 (Einführung); S. 333-408 (Text).

Der Beschluss, den Heidelberger Katechismus auch in Nassau-Dillenburg einzuführen, bestätigte einerseits die vorausgehende Entscheidung der Synode vom 19. April 1581, „daß die heydelbergische Kirchenordnung zu gebrauchen sey“.⁸⁸ Andererseits machte er deutlich, dass der in der Heidelberger Agende vorgeschriebene sogenannte „Heidelberger Katechismus“ nicht automatisch auch als nassauischer Landeskatechismus mit übernommen wurde. Da aber der Katechismus mit der Kurpfälzischen/Heidelberger Kirchenagende zusammen erarbeitet worden war und auf diese Weise fest in dieselbe integriert war, bot er sich als Teil der Kirchenordnung vorzüglich an.⁸⁹ Er stellte zudem für das kirchliche Leben in der Grafschaft die geeignete Lehre bereit, die zur Beseitigung und Abwehr der katholischen Bräuche mindestens genauso wichtig war wie die Ordnung und Gestaltung der Zeremonien. In einer vorsichtigen These lässt sich sagen, dass das Siegerland den Heidelberger Katechismus demnach der Absicht und dem Bedürfnis der nassauischen Theologen mit Caspar Olevian an der Spitze und besonders des Grafen Johann VI., des Älteren, verdankt. Denn der Graf strebte mit den Theologen danach, dass die Einheitlichkeit und Verständlichkeit sowohl des kirchlichen Lebens als auch der Lehre jeweils mit klarer protestantischer Ausrichtung in seinem Territorium gewährleistet sein sollten.

Würde man den Annahmen von Wilhelm Faust und H. Menedemus, dass die Wurzeln des Heidelberger Katechismus in Siegen liegen, Glauben schenken, wäre die Einführung des Heidelberger Katechismus nahezu eine logische Konsequenz aus der nassauischen Katechismusgeschichte. Doch ist die These, Olevian habe „bey der Verfertigung des Heidelbergischen Catechismus aus der Sarcerschen Quelle getrunken und auf jenes Grund und Boden die Goldader gefunden, die er hier einer halben Welt gemeinnützig mitgetheilet“, nicht haltbar.⁹⁰ Bewiesen ist wohl, dass der *catechismus major* und der *catechismus minor* Zacharias Ursins die Hauptquellen des Heidelberger Katechismus sind, und Olevian nicht dessen Verfasser ist.⁹¹

⁸⁸ HStAW 171, Nr. K 442, Bl. 4^v.

⁸⁹ In der pfälzischen Gottesdienstordnung nimmt der Heidelberger Katechismus den Platz zwischen Tauf- und Abendmahlsformular ein.

⁹⁰ H. Menedemus, *Anderweiter Beytrag zur Geschichte des Nassauischen Catechismus*. Zur Beantwortung der Aufgabe im Stück XXXV, 1775, Sp. 543, *Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten* 5 (1777), Sp. 405ff., hier Sp. 425f. Vgl. Faust (wie Anm. 13), S. 179; Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1195f.

⁹¹ Vgl. Graffmann, *Geschichte* (wie Anm. 82), S. 644; Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1195f.; vgl. auch Anm. 82.

3.2 Die Einführung des Heidelberger Katechismus und die neue Kirchenordnung

Die Synode ordnete an, dass in allen Klassenkonventen über den synodalen Beschluss vom 19. April 1581 unterrichtet werden sollte.⁹² Somit konnten alle Pfarrer in jeder der vier Klassen über die Einführung der neuen Ordnung und der neuen Agende informiert werden. Die Klasse Dillenburg, der auch die Kirchspiele Burbach und (Nieder-)Dresselndorf angehörten, kam der Aufforderung umgehend nach und beschloss am 24. April, „Heidelbergische Kirchenordnung und Katechismus, besonders die Kurzen Fragstücke in Kirchen und Schulen zu gebrauchen.“⁹³ Für die Klasse Siegen scheint ein Nachweis über einen entsprechenden Beschluss nicht mehr zu existieren.

Der Inspektoren-Konvent vom 16. bis 27. Januar 1582 in Dillenburg und die daraufhin veröffentlichte „Kirchenordnung vom 29. Jan[uar] 1582“ ordneten erneut den Gebrauch des Heidelberger Katechismus für die gesamte Grafschaft Nassau-Dillenburg an.⁹⁴ Der Konvent legte dieser Kirchenordnung die presbyterial-synodale „Middelburger Kirchenordnung“ von 1581 zugrunde,⁹⁵ beriet aber weiter über eine neue reformierte Kirchenverfassung. Mit der Unterstützung durch Caspar Olevian hatte der Landesherr das Ziel, eine einheitliche Kirchenverfassung einzusetzen, die über die Landesgrenzen hinausreichte. Die Herborner Generalsynode vom 13. Juli 1586 leistete die abschließenden Beratungen und die Annahme der modifizierten nassauischen Kirchenordnung von 1582 – basierend auf der Middelburger Ordnung und der kurpfälzischen Agende mit dem Heidelberger Katechismus – in den Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms-Braunfels und Wied-Runkel.⁹⁶

⁹² Klassenkonvente sind zu vergleichen mit den heutigen Kreissynoden, allerdings nahmen daran nur die Pfarrer und Superintendenten (bzw. Inspektoren) teil. Zur Einteilung der Klassen s. Anm. 5.

⁹³ HStAW 171, Nr. S 427b, Bl. 93^r-95^v; vgl. Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 262-264. Dazu vgl. auch die Beratung vom 1. Mai 1581; dazu HStAW 171, Nr. S 427b, Bl. 96^f.; vgl. Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 149-151.264^f.; Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 86. Unter den Anwesenden in Dillenburg waren neben Geldenhauer, Zepper und Rauting unter zehn anderen auch die Pastoren aus Burbach und Niederdresselndorf, Alexander Zythophäus (Bauks [wie Anm. 34], S. 581 Nr. 7216) und Jodocus Reifius (auch Reiff; a.a.O., S. 402 Nr. 4989).

⁹⁴ Die Kirchenordnung findet sich in HStAW 171, Nr. G 131 und in deutscher Übersetzung „Kirchenordnung vom 29. Januar 1582“ in: Corpus Constitutionum Nassovicarum, das ist: Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben, welche von den ältesten bis in die neueren Zeiten in die Nassauischen Lande Ottoischer Linie ergangen sind. Mit vollständigem Zeit- und Sachregister, bis Ende des Jahres 1795, 4 Bde. [6 Teile], hg. von August Friedemann Rühle von Lilienstern, Dillenburg 1796, hier Bd. 1 (= CCN 1), S. 438-450. Eine chronologische Übersicht über die Kirchenordnungen jener Zeit bietet Hecker (wie Anm. 12), S. 34^f.

⁹⁵ Vgl. die Beratungen vom 22. Januar 1582 an in HStAW 171, Nr. G 137, Bl. 41^r^f.

⁹⁶ Das lateinische Synodalprotokoll in HStAW 171, Nr. S 427 b, Bl. 148^r-152^r; Niesel (wie Anm. 87), S. 290-298, und bei Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1),

Zwar konnte die nassauische Kirche mit Hilfe Olevians eine presbyterial-synodale Kirchenordnung durchsetzen, doch verband Graf Johann VI. die Middelburger Ordnung mit dem landesherrlichen Kirchenregiment.⁹⁷ Grundsätzlich hatte dieses auch nach dem Heidelberger Katechismus keine Berechtigung, denn die Kirche allein habe das Amt inne, für ihre innere, dem Evangelium gemäße Ordnung zu sorgen (so HK, Frage 85). Auch Olevian, Zepper, Grünrade und mit Einschränkungen Geldenhauer sprachen sich dagegen aus. Zepper betonte 1595 in seiner Schrift „*Politia ecclesiastica*“, dass Christus das Haupt der sichtbaren Kirche sei (HK, Frage 50f.) und die Obrigkeit kein Eingriffsrecht habe, denn sie sei Glied der Kirche und nicht als deren Herrin anzusehen: „Insofern nämlich Jesus Christus als das einzige Haupt seines geistlichen Reiches, das seine Kirche ist, und als derjenige existiert, der seinem Leibe nach Eph 5,23 Heil gibt, so braucht er (lediglich) die Lehre seines Wortes, gleichsam als das rechtmäßige und ordentliche Werkzeug und äußerliche Mittel, womit er in den Herzen seiner Erwählten durch seinen Heiligen Geist wirksam tätig ist, um uns mit sich zu vereinigen und uns des Heils teilhaftig zu machen, das er selbst erschaffen hat, und uns so die beständige und bewährte Speise und Nahrung zu genießen zu geben aus sich selbst“ (HK, Fragen 53-55).⁹⁸ Der Staat habe lediglich die Freiheit, das religiöse Bekenntnis zu schützen.⁹⁹

Graf Johann VI. hatte schon in seinen ersten Regierungsjahren durch die innere wie äußere Bereinigung der Herrschaftsverhältnisse in seiner Grafschaft die Grundlagen für die frühabsolutistische Herrschaftspraxis gelegt. Die damit zusammenhängende stärkere Ausrichtung am Landesherrn war auch in der nun calvinistisch geprägten Landeskirche nahezu unumgänglich. Dennoch vermochten die Nassauer Theologen mit Hilfe Olevians, den Umfang des Einflusses Johanns VI. einzuschränken, sodass

S. 384-394; eine deutsche Übersetzung bei Paul Jacobs, *Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung*, Neukirchen 1949, S. 267-278. Zur Synode und zur Kirchenneuordnung siehe auch Wilhelm Heinrich Neuser, *Die Einführung der presbyterial-synodalen Kirchenordnung in den Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied im Jahre 1586*, in: *JWKG* 71 (1978), S. 47-58; Münch, *Zucht* (wie Anm. 1), S. 83-98; Schmidt, *Glaube* (wie Anm. 1), S. 231f.

⁹⁷ Vgl. Münch, *Zucht* (wie Anm. 1), S. 88ff. Schon das „*Memorial in allerlei geistlichen Sachen*“ (HStAW 171, Nr. K 442, 1. Juni 1581) sah vor, Schreiben des Konsistoriums im Namen der weltlichen Obrigkeit abzufassen. – Zur Diskussion um die Middelburger Kirchenordnung siehe HStAW 171, Nr. K 451; deren Text bei Frederik Lodewijk Rutgers, *Acta von de Nederlandsche Synoden des zestiende eeuw, 's Gravenhage 1889*, S. 270-401. Erst die Middelburger Kirchenordnung hatte die Landeskirche in Provinzialsynoden und die Provinzen in Klassen geteilt; vgl. Gotthard Victor Lechler, *Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation*, Leiden 1854, S. 135f.

⁹⁸ Zepper, *Politia ecclesiastica* (wie Anm. 65), S. 49.

⁹⁹ Vgl. Hugo Grün, *Geist und Gestalt der Hohen Schule Herborn*, in: *Nassauische Annalen* 65 (1954), S. 130-147, hier S. 139; Schlosser, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 1), S. 21.

man für Nassau-Dillenburg von einem landesherrlichen Kirchenregiment nur bedingt sprechen kann, nicht aber im Sinne des Summepiskopats. Der Graf konnte sich nur schwerlich mit dieser Ordnung anfreunden, weil für ihn der Konfessionswechsel auch dazu dienen sollte, die Kirche in das Herrschaftssystem einzugliedern, um somit neues Macht- und Integrationspotential freizusetzen.¹⁰⁰ Eine gänzliche Umgehung des Landesherrn war kaum durchzusetzen, zumal der Graf selbst auf die Ein- und die Durchführung des reformierten Kirchenwesens gedrängt hatte und bald nach der Rückkehr aus Geldern auch die Einführung dieser neuen, modifizierten Kirchenordnung vorgeschlagen hatte. Die relative Eigenständigkeit der Kirche ist wohl noch in dem Rahmen zu sehen, den der Heidelberger Katechismus vorgibt, wonach die Aufsicht über die Kirche von dieser selbst oder denen, „so von der Kirche dazu verordnet sind“,¹⁰¹ auszuführen ist.

Hinsichtlich des obrigkeitlichen Einflusses, der mit der landesherrlichen Aufsichtsoption gegeben war, gingen jedoch die Theologie der an die Middelburger angelehnten Kirchenordnung und die Art der Umsetzung in einem weiteren Punkt auseinander. Denn die „Werke des Gesetzes“ sollen – auch der Lehre des nun im Land gültigen Heidelberger Katechismus nach – aus Dankbarkeit, nicht aber auf gesetzlichen, obrigkeitlichen Druck hin geschehen (vergleiche HK, Fragen 86 und 90). Geldenhauer konnte der „Abweichung“ zustimmen, weil aufgrund der obrigkeitlichen Durchsetzung nicht nur Freiwillige die Kirche bildeten wie in Frankreich oder in den Niederlanden.¹⁰²

Für Gottesdienst und Katechismusunterricht verblieb es beim Heidelberger Katechismus und der Pfälzischen Kirchenagende, da der Middelburger Kirchenordnung eine Agende fehlte. Allerdings verweist sie aus-

¹⁰⁰ Vgl. zur Verbindung religiöser und politischer Motive der reformierten Konfessionalisierung bei Graf Johann VI. vor allem Menk, Johann VI. (wie Anm. 1), S. 9f.; Schmidt, Reichsgrafschaften (wie Anm. 1), S. 106-114; Schmidt, Grafenverein (wie Anm. 1), besonders S. 209-213. Menk, Olevian (wie Anm. 71), S. 179ff., arbeitet gegenüber Georg Schmidt stärker die erfolgreichen kirchlichen Gegenkräfte heraus.

¹⁰¹ So HK, Frage 85.

¹⁰² HStAW 171, Nr. P 55 (Geldenhauer an Johann VI. am 2. August 1577). Vgl. Schmidt, Grafenverein (wie Anm. 1), S. 195; Paul Münch, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Ernst Walter Zeeden/Peter Thaddeus Lang (Hgg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 14), Stuttgart 1984, S. 216-247. – Anders die Almosenordnung von 1589 (HStAW 171, Nr. A 64/3), denn Almosen zu geben ist kein Mittel zum Heilsgewinn, sondern ein Mittel aus Dankbarkeit; vgl. Sebastian Schmidt, „Gott wohlgefällig und den Menschen nützlich“. Zu Gemeinsamkeiten und konfessionsspezifischen Unterschieden frühneuzeitlicher Armenfürsorge, in: Sebastian Schmidt/Jens Aspelmeier (Hgg.), Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früherer Neuzeit (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 189), Stuttgart 2006, S. 61-90, hier S. 70f. Die Almosenordnung erweckt allerdings den Anschein, mehr die Interessen des Landesherrn als die der Bedürftigen zu verfolgen, nämlich ein intaktes Kirchenwesen, Bildung und Arbeit. Erst zuletzt sollen auch Arme, Lahme und Kranke von den Almosen bekommen.

drücklich auf den Heidelberger Katechismus: „41. Ministri usurpent formulam conscriptam de usu et modo Catechismi Heidelbergensis“.¹⁰³

Wie schon bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses war das Vorgehen des Grafen Johann VI. bei der Einführung der neuen Kirchenordnung und -agende zwar bestimmt, aber schonend, weise und maßvoll, denn er verstand den Glauben als lebendige Überzeugung und Herzenssache.¹⁰⁴ Bei dem Konvent vom Januar 1582 bekräftigte Graf Johann VI. die Einführung des Heidelberger Katechismus in den Nassau-Katzenelnbogischen Ländern, „jedoch ohne Zwang und ohne jemand zu binden an die Worte und Form“.¹⁰⁵ So behielten anfangs noch viele Pfarrer den Katechismus Luthers bei oder verbanden den Heidelberger Katechismus nur mit diesem. Für den kirchlichen Unterricht bearbeitete Bernhard Textor¹⁰⁶ in Herboren noch im Januar 1587 unter Olevians Aufsicht und Leitung den Katechismus Luthers „nebst dem, was aus der Augsbürgischen Confession dazu dienlich war“.¹⁰⁷ Andere gebrauchten neben dem Heidelberger den kryptocalvinistisch geprägten Wittenberger Katechismus, noch andere Zeppers „Fragstücke“. Wie aus den Visitationsakten von 1590 hervorgeht, hatte Wilhelm Zepper sie für den religiösen Unterricht aus dem Heidelberger Katechismus gezogen und drucken lassen.

In einer Anmerkung weist Steubing – für unseren Zusammenhang sehr bedeutend – darauf hin, dass man noch 1611 „Willens [war], aus dem Heidelberg. Katechism und Zeppers Fragstücken einen Katechism zu verfertigen, damit einförmiger Unterricht im Land wäre, und der Eine nicht dieses, der andere jenes brauchte“.¹⁰⁸ Ein stetes Anliegen bei der Wahl eines Katechismus war also nicht nur die richtige Lehre, sondern auch die einheitliche Ausrichtung der Kirche in Nassau-Dillenburg. Offensichtlich setzte sich der Heidelberger Katechismus gegen Zeppers „Fragstücke“ durch. Wie schon 1590 verordnet war, hielt die Kirchenordnung für Nassau-Katzenelnbogen vom 25. November 1611 aufs Neue

¹⁰³ „Die Diener sollen die vorgeschriebene Form nach Brauch und Weise des Heidelberger Katechismus anwenden.“ Vgl. Jacobs (wie Anm. 96), S. 276; Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1203.

¹⁰⁴ Vgl. Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 32.

¹⁰⁵ Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 189.

¹⁰⁶ Bernhard Textor (um 1560–1602), in Allendorf (Werra) geboren, war von 1585 bis 1589 zweiter Pfarrer in Herboren, wurde von 1591 bis 1594 Professor der Theologie in Herboren und seit 1594 Hofprediger, Inspektor und Kirchenrat in Dillenburg. Textor war durch die gemeinsame Herborner Zeit mit Olevian befreundet und stand mit Alsted an dessen Sterbebett. – Literatur zu Textor: Cuno, Erinnerung (wie Anm. 51), S. 104–106; Friedrich Wilhelm Cuno, Art. Textor, in: ADB 37 (1894), S. 628; Grün, Fakultät (wie Anm. 62), S. 73f.; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 805.

¹⁰⁷ Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 189, Anm. Vgl. Grün, Fakultät (wie Anm. 62), S. 74; Cuno, Erinnerung (wie Anm. 51), S. 105.

¹⁰⁸ Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 190, Anm. Vgl. Gustav Theodor Plitt, Ueber die Bedeutung, welche der Heidelberger Katechismus in der reformierten Kirche erlangt hat. Ein Wort zu dessen dreihundertjähriger Jubelfeier, Theologische Studien und Kritiken 36 (1863), Heft 1, S. 7–40, hier S. 10.

fest: „Bey dem Catechisieren soll der Heidelbergische Catechismus allein und kein anderer gebraucht werden.“¹⁰⁹ Dennoch, vielleicht als „Kommentar“ zu demselben ebenfalls erlaubt, sind Zeppers „Fragstücke“ noch 1624 fast überall gebraucht worden.¹¹⁰

3.3 Widerstände gegen die neue Lehre in Siegen und Umgebung

Teilweise also nur zögernd begaben sich die Pfarrer daran, die neue Lehre und die damit verbundenen neuen Riten einzuführen, wie es schon am 21. Juli 1577 bezüglich des Abendmahls gefordert worden war. Das trifft auch auf Wolfgang Krell zu, der seit 1574 Superintendent in Siegen war und das reformierte Bekenntnis bedeutend förderte und unterstützte. Obwohl er dies mit Behutsamkeit versuchte, weil er heftige Proteste wie in Herborn verhindern wollte, hatte Krell mit starken, meist passiven Widerständen der Siegener Bürger gegen die 1579 eingeführte neue Form der Abendmahlsfeier zu kämpfen. Graf Johann VII., der Mittlere¹¹¹, warf ihm jedoch Kleinmütigkeit und Halsstarrigkeit vor und zweifelte an der Gesinnung seines Superintendenten,¹¹² da die „Götzen“ noch nicht entfernt seien und Krell „in der Predigt vom Nachtmahl nicht

¹⁰⁹ Weisthum (wie Anm. 58), Bd. I, S. 139 und CCN 1 (wie Anm. 94), S. 665. Vgl. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 190f. Zur Kirchenordnung siehe a.a.O., S. 398-404.

¹¹⁰ Vgl. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 190. Pixberg (wie Anm. 83), S. 45, und Cuno, Zepper (wie Anm. 72), S. 86, bestätigen, dass Zeppers „Fragstücke“ zum Katechisieren jahrzehntelang weiter benutzt worden sind. Die „Fragstücke“ sind bisher trotz einiger Mühen, namentlich zum Beispiel von Friedrich Wilhelm Cuno, nicht wieder aufgefunden worden.

¹¹¹ Johann VII., der Mittlere, von Nassau-Siegen (1561–1623; regierend 1607–1623) genoss seit 1575 eine intensive Erziehung durch Hofmeister Otto von Grünrade (s. Anm. 51) und Paul Crocius; so Cuno, Erinnerung (wie Anm. 51), S. 87-92; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 115; Gerhard Menk, Paul Crocius – Ein kalvinistischer Pfarrer im konfessionellen Zeitalter, in: Wolfgang Breul-Kunkel/Lothar Vogel (Hgg.), Rezeption und Reform. Festschrift Hans Schneider, Darmstadt/Kassel 2001, S. 71-96. Grünrade ging 1576 mit Johann VII., dessen Brüdern und anderen Grafensöhnen zum Studium an die Heidelberger Universität. Wegen des Todes Friedrichs III. verließen sie Heidelberg 1577 wieder. Nach der Heirat 1581 gründete Johann VII. einen eigenen Hausstand in Siegen. Ein Jahr später wurde für ihn eine Hofhaltung in Siegen eingerichtet. Neben der Verwaltung des Amtes Siegen war es seine Hauptaufgabe, „mitzuhelfen, dass die Bürgerschaft ihren Widerstand gegen die Änderungen auf konfessionellem Gebiete aufgeben“. Aus wirtschaftlichen Gründen begab er sich 1592 in niederländische Kriegsdienste, auch 1597 und 1599 war er Generalobrist bei Kurfürst Friedrich von der Pfalz, 1601 ebensolcher der Krone Schwedens. – Literatur: Karl Wolf, Johann VII. der Mittlere von Nassau-Siegen 1561–1623, in: Nassauische Lebensbilder 2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 10), Wiesbaden 1943, S. 49-65; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 558.

¹¹² Vgl. Guillaume Groen van Prinsterer, Archives ou Correspondance inédite de la maison d' Orange-Nassau, Bd. VIII, Leiden 1847, S. 117f.; Thiemann, Wort (wie Anm. 1), S. 176: Er „hat die Becher anstatt der Kelche ganz und gar nicht brauchen wollen.“

erkläre, wie die Zuhörer Christi Leib teilhaftig werden und also die Leute in Ungewißheit und Mißverstand vorsätzlich stecken lasse“.¹¹³

Dennoch ist Krell für die stockende Ausbreitung der neuen Lehre nicht allein verantwortlich zu machen. Denn ein Abkommen vom 19. August 1579, das den Siegenern Zugeständnisse bezüglich der neuen Kirchenbräuche machte, verantworteten allein die weltlichen Beamten des Grafen. Es besagt zwar einerseits: „Was die jetzt durch unruhige Leute streitig gemachten Artikel betrifft, so glauben beide Teile, dass man bei den Worten der Einsetzung als bei den wahrhaften Worten Jesu Christi bleiben soll.“ Des Weiteren aber wurde dem calvinischen Abendmahlsverständnis entgegen festgehalten, dass Brot und Wein nicht nur Wahrzeichen des Leibs und Blutes Christi seien, sondern dass „beim Abendmahl [...] zugleich der wahrhafte und wesentliche Leib und Blut Christi und alles, was er mit seinem Blut erworben, allen Christgläubigen wahrhaft angeboten und überreicht wird und daß die Weise, wie solches dem Herrn Christo möglich sei, nicht mit der Vernunft ausgegrübelt noch erforscht, sondern schlicht und einfältig der Wahrheit und Allmächtigkeit Christi soll befohlen werden“. Am Trost solle ein jeder „durch wahrhaftigen Glauben und Vertrauen, nicht durch äußerliche Sinne oder Gedanken der Vernunft“ Anteil erhalten.¹¹⁴ In ihrer Forderung des schlichten Glaubens erinnern diese Ausführungen an die Martin Luthers im Kleinen Katechismus und legen nahe, dass die Siegener sich – anders als in Herborn und Dillenburg – beim Abendmahl mehr am Lehrinhalt als am Ritus störten. Das Abkommen blieb bestehen, bis nach der Rückkehr des Grafen Johann VI. aus den Niederlanden als Reaktion auf das „Siegener Problem“ am 23. Juli 1581 eine Anordnung an Krell erging, die Götzen, Tafeln, Orgeln, Altäre, Hostien etc. abzuschaffen, um das reformierte Kirchenwesen endgültig auch in Siegen durchzusetzen. Stattdessen sollten Tisch und Becher und Speisebrot angeschafft werden.¹¹⁵ Johann der Ältere bedauerte, dass Krell nicht ohne

¹¹³ Steubing, Nachrichten (wie Anm. 16), S. 164; Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 188.

¹¹⁴ HStAW 170, Urkundenabschriften. Ein Auszug aus dem Abkommen bei Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 186f. Zu den Umständen siehe a.a.O., S. 184f.188.

¹¹⁵ „Befehl, daß einige noch aus dem Pabstthum herrührende Sachen in der Kirche abgeschafft werden sollen“; so CCN 1 (wie Anm. 94), S. 435-437, vgl. Faust (wie Anm. 13), S. 181. Mit der strengeren Durchsetzung kam es zu einem Bruch mit der kirchlichen Tradition, sodass im Siegerland nur noch wenige alte kirchliche Kunstschätze vorhanden sind. Der Graf ehrte die Kunst als Gabe Gottes, lehnte sie aber für die Kirche wegen der Gefahr der „Ergötzung und Augenlust“ an den Bildern ab; so Wilhelm Ochse, Kirchliche Heimatkunde. Plaudereien mit Jung und Alt im Siegerland, Münster 1949, besonders S. 92-97, hier S. 95. – Zur besonderen Bedeutung des zweiten Gebots im Heidelberger Katechismus s. Graffmann, Geschichte (wie Anm. 82), S. 669-671. Das Bilderverbot nicht nur in Form des Verbots des Bilderdienstes, sondern als Verbot jeder Gottesdarstellung und aller Kirchenbilder, wie der Heidelberger Katechismus es dargelegt (vgl. HK, Fragen 92.96-98), wird sonst nur in den Katechismen von Leo Jud 1534 und 1559 von Heinrich Bullinger gelehrt und ist angelehnt an letzteren sowie an Calvins Institutio von 1559.

gräflichen Antrieb das christliche Werk voranbringe, und bemängelte, dass auch der Oberholzklauer Pfarrer, dem Krell als Superintendent vorstand, den Befehlen nicht nachgekommen sei. Ungeachtet dieser Anordnung sowie der Einführung des reformierten Bekenntnisses, einer neuen Kirchenordnung und des Heidelberger Katechismus und ungeachtet dessen, dass man beim Dillenburger Konvent vom 3. bis 5. Mai 1582 das „Problem Krell“ behandelt und beraten hatte, „wie die reformatio in Siegen fortzusetzen“,¹¹⁶ waren noch am 16. Juli 1582 die Bilder nicht entfernt, es nahmen immer noch wenige Kommunikanten am Abendmahl teil, und es gab weiterhin keine *mentio* (Erinnerung) in der Predigt. Die Einsetzungsworte und die *communicatio* genügten.¹¹⁷

Aber „bald wurden die unruhigen und widerstrebenden Elemente beschwichtigt, zumal sie sich immer mehr von der Vortrefflichkeit dieser Anordnung überzeugten, so dass gar bald den Siegern das reformierte Bekenntnis theuer und werth wurde.“¹¹⁸ Allerdings wurde dem Volk die Möglichkeit, eine andere Glaubenshaltung zum Ausdruck zu bringen, durch konsequente Abschaffung der äußeren Merkmale mehr und mehr genommen. Zudem ging mit der Zeit die Erinnerung an die alte Lehre verloren. In Netphen allerdings verweigerten sogar noch 1590 Schulmeis-

¹¹⁶ Konvent am 3. Mai 1582, Tagesordnungspunkt 11; vgl. Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 188; Thiemann, Geschichte (wie Anm. 1), S. 28; Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 210; das Blatt 244 aus der Akte HStAW 171, Nr. S 427a, das Schmidt und Wolf als Quelle angeben, war leider nicht mehr dort aufzufinden.

¹¹⁷ Am 16. Juli 1582 schrieb Junggraf Johann VII. aus Siegen an seinen Vater Johann VI., den Älteren: „Die kirche alhier ist biszdaher noch nicht gereinigett“, das heißt, die Bilder waren noch nicht abgeschafft, und die Teilnahme am Abendmahl war sehr dürftig. Am letzten Sonntag seien mit seinem Hofgesinde zusammen 30 Personen zur *communio* gekommen. „Es hat sich aber niemand von den Befehlshabern, Bürgermeistern oder auch anderen Bürgern eingefunden, nur der Keller und Alexander mit ihren Frauen“; so Groen van Prinsterer (wie Anm. 112), S. 117f. Der Rentmeister, der Sekretär, der junge Bürgermeister Friesenhagen, der Stadtschreiber und etliche andere Bürger hätten erklärt, sie wollten sich zum nächsten Abendmahl einfinden. Sie hätten nicht gemeinsam mit dem Grafen kommunizieren wollen, um bei ihren Mitbürgern nicht den missgünstigen Eindruck zu erwecken, es dem Grafen zu Gefallen getan zu haben oder gar aus Zwang. Schon eine Woche später seien – wie Graf Johann VII. seinem Vater am 25. Juli 1582 berichtet – 20 Personen beim Abendmahl gewesen, neben etlichen vom Landvolk hätten sich auch die drei Pfarrer mit ihren Frauen, der Rentmeister, der Bürgermeister und der Stadtschreiber unter den Kommunikanten befunden. Vgl. Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 32; Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 188; Thiemann, Geschichte (wie Anm. 1), S. 28.

¹¹⁸ Cuno, Johann (wie Anm. 54), S. 120. Vgl. Robert Stupperich, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung (BWFKG 9), Bielefeld 1993, S. 193; Wolfgang Weidt, Reformation und Gegenreformation in Nassau-Siegen bis zum Ende des 30jährigen Krieges, Siegen 1977, S. 43f.; unter Vorbehalt auch: Kirchliches Heimatbuch, hg. im Auftrag der Kreissynode, Siegen 1927, S. 177. Der Adel von Burgholdinghausen, von Hees und von Bicken orientierte sich weiter zur katholischen Seite hin, um den Kaiser für seine Anliegen – die Erlangung von Reichsunmittelbarkeit in Steuerfragen – zu gewinnen. Vgl. Heinz Flender/Wilhelm Hartnack, Stift Keppel im Siegerlande 1239–1951, Bd. 2: Geschichte von Kloster und Stift Keppel 1239–1951, Stift Keppel 1963, S. 81.

ter und Kirchenbeamte, ja sogar Gemeindeälteste den Empfang des Abendmahls, wenn sie sonntags zur Predigt erschienen. Hier aber, wie auch in Oberholzklau, wo „das gemein volck gegens ministerium der verendterten kyrchen und ceremonien halben sehr undanckbar“ wurde,¹¹⁹ störte man sich weniger an der Lehre, sondern an den Zeremonien und der veränderten Kirchenverfassung.

3.4 Einflüsse des Heidelberger Katechismus im Siegerland vor dessen offizieller Einführung

Die Proteste und Vorbehalte gegenüber den kirchlichen Neuerungen, die im Zusammenhang der reformierten Konfessionalisierung gefordert waren, zeigten sich sowohl in einigen Teilen der Bevölkerung als auch seitens der Geistlichen im Land. Eine Antwort auf die Frage, inwieweit der Heidelberger Katechismus schon vor seiner Einführung 1581/1582 im Siegerland bekannt war, bleibt spekulativ. Dennoch soll nach möglichen Spuren gesucht werden.

Zwar war die Einführung des neuen Abendmahlritus nach der Heidelberger Kirchenagende, die auch den Heidelberger Katechismus enthält, Grundlage der Proteste in den Städten. Allerdings war der Heidelberger Katechismus selbst nicht ausdrücklich in der Abendmahlsgesamtheit vorgesehen. Inwieweit die Diskussionen um neue Riten und neue Lehren in Verbindung mit dem Heidelberger Katechismus gesehen wurden, lässt sich kaum feststellen.

Graf Johann VI. versuchte, für die neue Lehre und den Heidelberger Katechismus zunächst die Pastoren zu gewinnen, denn nicht allein die Jugend in Kirchen und Schulen, „sondern auch die Prediger und Schulmeister selbst ein gewisse und beständige form und maß haben mögen, wie sie sich in underweisung der jugendt verhalten sollen und nicht ihres gefallens tegliche enderungen fürnemen oder widerwertige lehre einführen“.¹²⁰ Die langsame Einführung erklärend, kann hier hinzugefügt werden, dass mit Johannes Tiburtius (1565–1590 in Oberfischbach), Konrad Luth (1555–1609 in Oberholzklau), Cunrad Thiergarten (1563–1604 in Krombach), Petrus Boemus (1568–1592 am Stift Keppel), Veit Dieffenbach (1555–1609 in Irmgarteichen), Leonhard Lampius (1568–1596 in Netphen) und Peter Freudenberg (1573–1593 in Rödgen) sieben Pfarrer

¹¹⁹ Brief K. Luths an den Inspektor in Siegen am 19. Oktober 1581; LAV NRW W (= Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen; bis 2008 Staatsarchiv Münster = StAM), FSL 24 Nr. 157, Bl. 10^r-11^v; vgl. Bernd Steinseifer [u. a.] (Hgg.), Freudenberg. Beiträge zur Geschichte der Stadt und des früheren Amtes. Zur 550-Jahr-Feier vorgelegt von der „Arbeitsgemeinschaft Freudenberger Geschichte“, Kreuztal 2006, S. 326.

¹²⁰ Friedrich III. am 19. Januar 1563 in der Vorrede zu den drei gesonderten Ausgaben des Heidelberger Katechismus im Jahr 1563, in: Sehling, Bd. 14: Kurpfalz (wie Anm. 87), S. 342f. Anm. 33.

bis zu dreißig Jahre über den Wechsel zum reformierten Bekenntnis im Jahr 1578 hinaus ihr Amt bekleideten. Dabei steht die lange Amtszeit nicht unbedingt für „alternde“ Lehre, aber sie trägt eine Tendenz zum Festhalten an Bewährtem in sich, wie die Beispiele aus Oberholzklau und Netphen zeigten.

Entsprechend reformierte Prediger, zu denen dann auch manch Alteingesessener gehörte, mussten sich für das Siegerland erst noch finden. Immerhin galt für die einzusetzenden Pfarrer seit 1573 eine neue Examensordnung mit reformiertem Einfluss, die sie auf Wissen und zugleich auf Rechtgläubigkeit überprüfte.¹²¹ Die Pfarrer, die von 1574 an bis in die 1580er Jahre im Siegerland die Ämter versahen, hatten zumeist Mitte oder Ende der 1560er Jahre an der Marburger oder der Wittenberger Universität studiert. Absolventen der Heidelberger Universität – zu jener Zeit die Hochburg calvinistischer Theologie in Deutschland – waren nicht darunter. Auch von den 17 flüchtigen Pfälzer Pfarrern hatte im Siegerland lediglich Jodocus Naum eine Pfarrstelle inne; das aber erst in den Jahren von 1584 bis 1587. Die Prägung und Vorbildung der Pfarrer geben über den Gebrauch des Heidelberger Katechismus ebenfalls keinen Aufschluss. Gleiches gilt für die Berichte über Rauting und Olevian. Graf Ludwig von Nassau-Dillenburg soll Andreas Rauting in seiner Siegener Zeit auf die Dörfer geschickt haben, um die Leute auf dem Land zu belehren und um den Ältesten und Geschworenen anzuzeigen, dass hinter der Änderung der Zeremonien nichts Böses stehe. Auch Caspar Olevian soll seit 1577 von Berleburg aus das Land Johanns VI. predigend und lehrend durchzogen haben.¹²²

Graf Ludwig von Nassau hatte von 1572 bis 1574 die Verwaltung seines Landesteils Siegen übernommen. Er tat dies gründlich und führte auch manche kirchliche Neuerung ein. Obwohl seine Zeit in Siegen viel zu kurz war und mancher Einsatz des Grafenbruders ohne dauerhaften Erfolg blieb, hat er insgesamt die reformierte Lehre voran gebracht. Hinsichtlich der Verbreitung des Heidelberger Katechismus ist lediglich bekannt, dass an der im November 1573 von Graf Ludwig gegründeten Grafenschule in Siegen, an der auch Junggraf Johann VII., der Mittlere, seine Ausbildung genoss, „allgemeine Bildung, die lateinische und französische Sprache und Religionsunterricht auf der Grundlage des Heidelberger Katechismus“ Bestandteile der Ausbildung waren.¹²³ Bis in die

¹²¹ Geldenhauer, Rauting, Christiani und andere hatten über diese mit Ludwig von Nassau beraten, und Graf Johann stimmte ihr zu; s. HStAW 171, Nr. S 427a, Bl. 8-9v; vgl. Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 75.

¹²² So das Kirchliche Heimatbuch (wie Anm. 118), S. 175 bzw. S. 30. Die ausführliche Darstellung der Wittgensteiner und Herborner Zeit des Caspar Olevian von Gerhard Menk (s. Anm. 71) erwähnt einen derartigen Einsatz Olevians nicht.

¹²³ Wolf, Johann VII. (wie Anm. 111), S. 50. Die Idee der „Grafenschule“ wurde nicht über das Ende von Ludwigs Aufenthalt in Siegen im Frühjahr 1574 hinaus weiter verfolgt: „Sichtbare Folgen erwachsen aus ihr [...] nicht“; s. Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 172f.

Sieger Lateinschule und die wenigen Kapellenschulen reichte der Heidelberger Katechismus aber wohl nicht, weil reformierte Lehrer und Pastoren noch fehlten. Zudem ist über entsprechende Vorhaben Ludwigs nichts bekannt.

Zu Ludwigs Engagement zählt auch sein Einsatz für das Asyl niederländischer Glaubensflüchtlinge, die sich vor allem 1572 in Siegen aufhielten. An dieser Stelle besonders erwähnenswert sind die niederländischen Flüchtlinge zum einen wegen der Motivation Johanns VI., ihnen Asyl zu gewähren, zum anderen, weil die Niederlande und nicht etwa die Kurpfalz sehr schnell die Hochburg des Heidelberger Katechismus geworden waren. Er hatte sich hier nämlich nicht durch obrigkeitlichen Befehl, sondern von unten, von den Gemeinden her, bewährt und schnell die Herzen der niederländischen Gemeinden inner- und außerhalb der Niederlande erobert.¹²⁴ Bereits auf der Emdener Synode 1571 beschlossen die niederländischen Kirchen auf Empfehlung von Caspar von der Heyden und Petrus Dathenus, den Heidelberger Katechismus in den „Teutonischen“ Gemeinden in Gebrauch zu nehmen, aber es wurde keine Gemeinde zum Gebrauch des Heidelberger Katechismus genötigt, wenn ein anderer geeigneter, mit dem Worte Gottes übereinstimmender Katechismus in Gebrauch war.¹²⁵ Der Heidelberger Katechismus ist also bei der niederländischen Flüchtlingsgemeinde in Siegen nicht zwangsläufig vorzusetzen. Außerdem bleibt ungeklärt, ob die Niederländer einen Austausch mit den Einwohnern Siegens pflegten und inwieweit eine Einflussnahme möglich war.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass Steubing katechetische Fragstücke in den Händen hielt, die einige Pfarrer vor der Einführung des Heidelberger Katechismus gebraucht hatten. In seiner Beschreibung sind sie „ein wesentlicher Auszug der Wahrheiten des Heidelb[erger] Katechismi, dessen Worte auch oft gebraucht werden, aber in einer ganz anderen Ordnung aufgestellt sind.“¹²⁶ Sollte Steubing tatsächlich eine inzwischen unbekannte katechetische Schrift mit entsprechendem Cha-

¹²⁴ Zur Geschichte des Heidelberger Katechismus in den Niederlanden s. Heinrich Graffmann, Der Unterricht nach dem Heidelberger Katechismus im Zeitalter der Orthodoxie und des Pietismus mit besonderem Blick auf Rheinland und Westfalen, Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 9 (1960), S. 33-47, hier S. 34f. – Dathenus hatte den Heidelberger Katechismus in die Niederlande gebracht, ihn übersetzt und die Liturgie ausgearbeitet. Seit 1566 hatte der Amsterdamer Kirchenminister Petrus Gabriel heimlich über ihn gepredigt, und schon 1563 diente der Heidelberger Katechismus als Grundlage einer Katechismuspredigt; vgl. E[verhardus] G[erhardus] van Teylingen, Der Katechismus in der Predigt, in: Lothar Coenen (Hg.), Handbuch zum Heidelberger Katechismus, Neukirchen 1963, S. 189-199, hier S. 189; vgl. auch Graffmann, Unterricht, S. 34f.

¹²⁵ Dazu wurde beschlossen, in den gallikanischen Gemeinden mit gleicher Offenheit den Genfer Katechismus zu gebrauchen. Art. 5 der Akten der Synode niederländischer Gemeinden in Emden 1571, in: Jacobs (wie Anm. 96), S. 252-266, hier S. 252, sowie lateinisch bei Niesel (wie Anm. 87), S. 277-290, hier S. 277.

¹²⁶ Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 221.

rakter vorliegen gehabt haben, stellt sich zunächst die Frage, ob es nicht Zeppers „Fragstücke“ waren, die als solche nicht identifizierbar waren. Es ergeben sich also zum einen die Fragen nach Autor, Umfang und Theologie der Fragstücke. Zum anderen ist von Interesse, wer die Fragstücke wo gebraucht hat. Vielleicht war dieses der interimistische Vorgänger-Katechismus, den Nassau-Dillenburg nach Ansicht von Johann Friedrich Gerhard Goeters vermissen ließ.¹²⁷ Grundmuster eines solchen Ersatzes war immer die knappe Verhandlung der katechetischen Hauptstücke mit moderaten Korrekturen, besonders in der Abendmahlslehre und in der Zählung der Gebote. Diesem entsprechen aber auch der Wittenberger Katechismus oder der Katechismus des Garnerius. Vielleicht handelte es sich auch um die Erklärung zum Heidelberger Katechismus von Gerhard Eoban Geldenhauer aus dem Jahr 1577. Immerhin dürfte man durch die Historizität der Aussage Steubings in manchen Orten der Grafschaft Nassau-Dillenburg eine erste Bekanntschaft und Vertrautheit mit Inhalten des Heidelberger Katechismus vor dessen Einführung im April 1581 voraussetzen können. Diese muss aber von der Bevölkerung nicht notwendigerweise als mit dem Heidelberger Katechismus in Verbindung stehend gesehen worden sein.

Insgesamt aber bleibt sehr fraglich, ob der gewöhnliche Siegerländer – wie die nassauische Bevölkerung allgemein – den Heidelberger Katechismus vor dessen Einführung 1581/1582 gekannt, geschweige denn akzeptiert oder gar verinnerlicht hat.

4. Verbreitung und Gebrauch des Heidelberger Katechismus in Nassau-Dillenburg bzw. seit 1607 in Nassau-Siegen

Nach der Einführung des reformierten Bekenntnisses war Graf Johann VI. daran gelegen, dass Katechismen für die Gemeinde und Standardwerke reformierter Theologie zur Vertiefung der Lehre für die Prediger angeschafft wurden.¹²⁸ Sogar eine eigene Bibelübersetzung zur Erbauung und Bibelforschung sowie eigene Gesangbücher und Gebete für den Gottesdienst in Kirche und Haus sollten erstellt werden.¹²⁹

¹²⁷ Vgl. Goeters, Genesis (wie Anm. 2), S. 56.

¹²⁸ Am 9. September 1581 stellten der Graf, Grünrade, Rauting, Zepper und Geldenhauer eine Liste zur Anschaffung von Standardwerken reformierter Theologie auf (HStAW 171, Nr. 427b, Bl. 27^r-27^v). Am exemplarreichsten sollten die Admonitions-Schrift der Theologen zu Neustadt (60 Stück), Pezels Bremer Apologie und die Institutio Calvins (je 40 Stück) angeschafft werden.

¹²⁹ Die Bibelübersetzung war wohl vor allem ein Wunsch Olevians; vgl. Schlosser, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 24; sie fand ihre Vollendung in Piscators Werk der Bibelübersetzung mit Kommentaren von 1602/1604.

4.1 Der Heidelberger Katechismus im Druck

Seit 1584/1585 konnte man in der Grafschaft auf landeseigene Drucke von Buchdrucker und Verleger Christoph Corvinus (Raab) zurückgreifen. Dieser wurde 1585 aus Frankfurt geholt und verrichtete in den Jahren von 1594 bis 1599 und von 1606 bis 1609 im Gefolge der Hohen Schule seine Arbeit auch in Siegen.¹³⁰ Unklar ist, ob der erste Herborner Druck des Heidelberger Katechismus, den Antonius van der Linde nachgewiesen hat,¹³¹ aus dem Jahr 1586 stammt oder ob der Heidelberger Katechismus schon 1584 in Herborn gedruckt wurde – so Martin Lipenius und nach ihm Jochen Gruch.¹³² Zusätzlich zu den Katechismusausgaben von 1584, 1586, 1588, 1592 (zwei Ausgaben mit unterschiedlichem Druckerzeichen), 1603, 1614, 1616 und 1625 wurde der Katechismus in den Jahren 1601, 1606, 1609, 1611, 1615 und 1622/1623 zusammen mit den Psalmen des Ambrosius Lobwasser von Corvinus herausgegeben – seit 1622 von dessen Erben. Auch die Herborner Bibel von 1595 (Übersetzung von Martin Luther) führte den Heidelberger Katechismus im Anhang und wurde bis 1626 acht Mal neu aufgelegt. Im ersten nassauischen Gesangbuch von 1601 war der Heidelberger Katechismus als Anhang hingegen nicht vorgesehen, wie auch allgemein eine Aufnahme des Textes in die Dillenburger bzw. Herborner Gesangbücher nicht nachzuweisen ist.¹³³ Seit 1590 findet man in Herborn auch Stücke des Heidelberger Katechismus in Alphabetbüchern oder Fibel.¹³⁴

Neben den Katechismusausgaben haben in Nassau-Dillenburg vor allem einige katechetische Schriften große Bedeutung erlangt: die deutsch-lateinischen Ausgaben von 1605 und 1614,¹³⁵ der 1596 erschie-

¹³⁰ Vgl. Pixberg (wie Anm. 83), S. 37.

¹³¹ Antonius van der Linde, *Die Nassauer Drucke der königlichen Landesbibliothek in Wiesbaden*, 2 Bde., Wiesbaden 1882/1887; vgl. Schlosser, Johann VI. (wie Anm. 66), S. 73f.

¹³² Martin Lipenius, *Bibliotheca Realis Theologica. Omnis Materialium, Rerum et Titulorum*, Bd. I. Cum indice Autorum copiosissimo, Nachdruck der Ausg. Frankfurt (Main) 1685, Hildesheim/New York 1973, S. 257; Jochen Gruch, *Deutschsprachige Drucke des Heidelberger Katechismus 1563–1800* (Beiträge zur Katechismusgeschichte 1), Köln 1996, S. 29.

¹³³ Vgl. Paul Wagner, *Ein Gesangbuchplan des Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg*, *Nassauische Annalen* 44 (1916/1917), S. 153-174; Schlosser, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 1), S. 26f.

¹³⁴ Vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1204f.; Steubing, *Reformationsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 267.

¹³⁵ *Catechismus Latino-Germanicus: Oder / kurtzer Lateinischer und Teutscher Vnderricht Christlicher Lehr / wie der in Pfälzischen Kirchen und Schulen gebreuchlich: Also ohne Kirchencereemonien gedruckt / daß das grobe allein den vndern / vnd darbeneben das klein den obern Classen / mit erhaltung des völligen Textes vnd gantzer meinung / vnd einem Meister könne fürgelegt werden: sampt marginal-additionen, vnd fürnembster Biblischer sprüchen bei den allegaten / abschrift / an stat einer kurzen einfaltigen Auszlegung. Gedruckt zu Herborn in der Graffschaft Naszaw Catzenelnbogen / etc. M.D.CXIII.* Vgl. Steubing, *Reformationsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 190.

nene Herborner Druck der lateinischen Schulausgabe des sogenannten „Kleinen Heidelbergers“,¹³⁶ Johann Piscators Erklärung der lateinischen Kapitel der christlichen Religion aus dem Jahr 1603,¹³⁷ seine Erklärung des Heidelberger Katechismus von 1622,¹³⁸ eine Erklärung des Pfälzischen Catechismi von Tobias Fabricius,¹³⁹ eine von Johannes Pincier erstellte Paraphrasierung des Heidelberger Katechismus, die 1597 in Siegen erschien,¹⁴⁰ und nicht zuletzt Wilhelm Zeppers schon besprochene, allerdings heute nicht mehr auffindbare „Fragstücke“. Diese kate-

¹³⁶ Nachdruck der Neustädter Ausgabe von 1585: „*Quaestiones praecipuae ex catechismo Heidelbergensi*“. Vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. I/1, S. 268-273.

¹³⁷ *Expositio capitvm catecheseos religionis christianae*, Authore Iohanne Piscatore, Professore sacrarvm Literarum in illustri Schola Herbonensi. Herbornae Nassoviorvm, Ex officina Christophori Corvini. Anno 1603. Vgl. Heinrich Simon van Alpen, *Geschichte und Litteratur des Heidelbergischen Katechismus*. Oder kurze Geschichte der Reformation in der Pfalz, Schweiz, in Holland, England, Deutschland, Pohlen und Ungarn, Frankfurt (Main) 1800, S. 288; Lipenius (wie Anm. 132), S. 251. Der Vorrede nach hat Piscator diese Auslegung seinen Schülern im Jahr zuvor diktiert. Es werden behandelt: Symbol, Dekalog (zusammen 170 von 245 Seiten), Taufe, Abendmahl, Vaterunser und die „*Potestas clavium seu disciplina ecclesiastica*“. – Johann Piscator (Fischer; 1546–1625) studierte in Straßburg und Tübingen und wurde durch das Lesen von Calvins *Institutio* für die reformierte Theologie gewonnen; er verstand dabei die calvinistische Theologie aber nicht als Abweichung vom Luthertum. Schon 1577, als Piscator nach zwei Jahren als Rektor am Heidelberger Pädagogium mit Gerhard Hamm nach Siegen floh, um bei Olevian Obdach zu suchen, nahm Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg wegen der geplanten Grafenschule Kontakt zu Piscator auf. Weil es aber nicht zur Gründung der Hohen Schule kam, arbeitete er für eine kurze Zeit als Konrektor an der Siegener Lateinschule. 1578 ging er nach Neustadt an der Haardt und lehrte als Professor der Katechese den Heidelberger Katechismus. Erst im Herbst 1584 kehrte er als Professor und Konrektor der neuen Hohen Schule in Herborn zurück nach Nassau-Dillenburg. Trotz Berufungen nach Genf und Leiden blieb er als tragender Mann der Blütezeit der Johannea 41 Jahre in Herborn. Piscator war es stets ein erstes Anliegen, den noch neuen Heidelberger Katechismus zu erklären und die Jugend in reformiertem Geist zu erziehen. – Literatur: Frans Lukas Bos, *Johann Piscator*. Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten Theologie, Kampen (NL) 1932; Cuno, *Erinnerung* (wie Anm. 51), S. 114-119; Heinrich Schlosser, *Johannes Piscator 1546–1625*, in: *Nassauische Lebensbilder* 1 (wie Anm. 71), S. 74-83.

¹³⁸ *Explicatio Catecheseos Heidelbergensis*, Herborn 1622, herausgegeben von Johann Piscators Sohn Philipp Ludwig Piscator, vgl. Alpen (wie Anm. 137), S. 288, und Lipenius (wie Anm. 132), S. 259.

¹³⁹ Vgl. Alpen (wie Anm. 137), S. 77.287; Koecher (wie Anm. 75), S. 273. Die Erklärung wurde 1586 und 1596 in Neustadt und 1596 in Herborn gedruckt und wird – so Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1209 – möglicherweise an manchen Orten Nassaus gebraucht worden sein.

¹⁴⁰ Die „*Catechesis Religionis Christianae, quae traditur in ecclesies et scholis electoralis Palaetinati et ejusdem paraphrasis poetica*, Autore Johanne Pinciero Sigensi Professore. Sigensae Nassiorum, Ex officina Christophori Corvini (1597)“ ist eine Nachahmung der vielfachen poetischen Bearbeitung von Luthers Kleinem Katechismus. Möglicherweise ist dies die von Walter Barton erwähnte Veröffentlichung eines von Olevian bearbeiteten Heidelberger Katechismus, der 1597 in Siegen erschien (Walter Barton, *Alte nassauische Landesuniversität Herborn/Siegen*. Vor 400 Jahren: Beginn der Vorlesungen an der Hohen Schule Herborn, in: *Siegerland* 61 (1984), S. 71-79. – Johannes Pincier (1556–1624) war Lehrer der Naturenlehre und Arzneikunde an der Hohen Schule und Leibarzt des Grafen Johann VI.

chetischen Schriften sollten neben dem Heidelberger Katechismus – ihn erklärend – gebraucht werden.

Allerdings muss trotz der zahlreichen Auflagen des Heidelberger Katechismus berücksichtigt werden, dass zunächst nur Menschen mit entsprechender Bildung und ausreichendem Wohlstand diese Ausgaben lesen und kaufen konnten. Die breite Masse konnte nur durch mündlichen Unterricht oder nach entsprechender Alphabetisierung den Heidelberger Katechismus kennen lernen.

4.2 Die Frage nach der Motivation zum Unterricht im Katechismus

Während Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg zur Sicherung des reformierten Bekenntnisses nach außen für eine militärische Stärkung durch Wehrpflicht und Bündnispolitik sowie die Verbesserung des Nachrichtendienstes sorgte, stärkte er die reformierte Konfession nach innen durch strenge kirchliche Maßregeln und durch den hervorragenden Ausbau des Schulwesens, inklusive der nach ihm benannten Hohen Schule, der *Johannea*.¹⁴¹

Auf die Schulbildung wurde schon in der lutherischen Zeit der Reformation in Nassau-Dillenburg großer Wert gelegt, denn zwischen 1555 und 1572 wurden in Burbach, Freudenberg, Ferndorf und auch Krombach neue Siegerländer lateinische Schulen errichtet.¹⁴² Jetzt aber, nach der Einführung des reformierten Bekenntnisses, beschäftigte man sich in grundsätzlicher Weise mit den Schul- und Erziehungsfragen. Dazu gehörten nicht nur die Schulen, sondern auch die religiöse Unterweisung durch die Eltern und die sonntägliche Katechisation.¹⁴³ Leitbild war die Erziehung zum christlichen Menschen, es ging primär nicht darum, religiös-sittliche Persönlichkeiten zu formen. „Der Heidelberger Katechismus und die Bibel sind die Bücher, von denen diese Erziehung ausgeht und zu denen sie führt.“¹⁴⁴

Nach nassauischem Recht war der Unterricht im Katechismus ausdrücklich kein Mittel der staatlichen Unterweisung. Zwar dienten die

¹⁴¹ Vgl. Karl Wolf, Johann VI. der Ältere, Graf von Nassau-Dillenburg. 1536–1606, in: Nassauische Lebensbilder 1 (wie Anm. 71), S. 50–66, hier S. 59f.

¹⁴² Emil Becker, Johann VI. der Ältere, Graf von Nassau. Der größte Regent der Dillenburger Lande (1536–1606). Zu seinem 400. Geburtstag am 22. November 1936, Heimatblätter zu Pflege und Förderung des Heimatgedankens (Beilage zur Dill-Zeitung) 9 (1936), S. 65–73, hier S. 70. Vgl. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 165f. Steubing erwähnt die 1569 in Krombach gegründete Kirchspielschule nicht. Zu dieser siehe Jochen Schreiber (Hg.), Die Schulen in Krombach von 1569 bis 1937. Abschrift der im Juni 1877 von Herrn Lehrer Jäger zusammengestellten Chronik der Schule zu Crombach von Lehrer Böcking (1886), Kreuztal 1994.

¹⁴³ Vgl. hierzu und zum Folgenden Zepper, Politia (wie Anm. 65), Kap. VI und VII; Pixberg (wie Anm. 83), S. 47f.

¹⁴⁴ A.a.O., S. 40.

Schulen – der Zeit der Konfessionalisierung entsprechend – auch dem „Drill auf Fleiß, Zucht und Disziplin von Jugend auf“, vorrangig aber sollte die Zahl der Schulen vergrößert werden, damit die Untertanen in Erkenntnis und Furcht Gottes aufgezogen werden und das Reich Christi auch auf die Nachkommenschaft ausgebreitet werde.¹⁴⁵ Die Pfarrer sollten nach dem Willen des Grafen das Volk an den zeitlichen und ewigen Nutzen erinnern, der aus dem Schulbesuch entstehe, denn der Katechismusunterricht in Schule und Kirche sei die Unterweisung über die Entscheidung Gottes, die in der Taufe bereits über die Kinder gefallen sei, und über die Notwendigkeit von Glauben und Buße.¹⁴⁶ Das Ziel des Unterrichts im Katechismus sollten die Eingliederung in die Gemeinde der Erwachsenen und die Befähigung zum Bekennen des Namens Christi vor der Teilnahme am Heiligen Abendmahl sein.¹⁴⁷ Aber gerade weil der Nassauer Protestant nicht zum Abendmahl zugelassen wurde, es sei denn, dass er „einigen Grund seines Glaubens zu geben wisse“, wurde der Katechismus mit großer Sorgfalt und Strenge unterrichtet.¹⁴⁸

¹⁴⁵ A.a.O., S. 29f. (Beschluss vom 16. Januar 1582); vgl. Menk, Schulwesen (wie Anm. 25), S. 167f.: „Neue staatliche Schichten sollten durch intellektuelle Inanspruchnahme des Untertanenverbands an den Staat herangeführt werden. Sie sollten keineswegs nur diszipliniert werden“; dennoch ging es um „das Bewähren in der lebensweltlichen Praxis“; s. Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 290f. Rauting hob ausdrücklich die soziale Komponente hervor, die mit der Einführung und Durchsetzung des niederen Schulwesens verbunden sein sollte. Deswegen bedauerte er, den armen Knaben keine Unterstützung für das Schulgeld leisten zu können (HStAW 171, Nr. R 1334b, Bl. 210). Wilhelm Zepper hebt in der Vorrede zu seiner Schrift „Von der christlichen Disziplin“ die Schule als „ein staatlich Mittel und Werkstätten, die Kirche Gottes zu erbauen und zu erhalten und die reine Religion samt wahrer Gottseligkeit fortzupflanzen“ hervor; so Wilhelm Zepper, Von der christlichen Disziplin, Nachdruck der Ausgabe Siegen 1596, besorgt durch Dietrich Thyen, Kreuztal 1980. Dass hier eine Verbindung von politischen – das heißt auf die sittliche Komponente zielenden – und religiösen Motiven bestand, betont auch Schmidt, Reichsgrafschaften (wie Anm. 1), S. 123: „Die schulische Sozialisation zielte zwar auf die Steigerung des Selbstwertgefühls, verpflichtete die Untertanen zugleich aber auf religiöse und ethische Normen wie Gottesfurcht, Sittenstrenge, Zucht und Disziplin, die auch diejenigen des frühneuzeitlichen Staates waren.“

¹⁴⁶ Vgl. HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 68r; Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 291. Vgl. Zepper zu Beginn seiner Schulordnung; Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 379.

¹⁴⁷ Die Konfirmation wurde – so Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1204 – beibehalten. Auch Zepper kannte den Abschluss der Jugendunterweisung, die Konfirmation, als Zulassung zum heiligen Abendmahl; vgl. Grün, Geist (wie Anm. 99), S. 137. Die Hände wurden dabei aufgelegt, so erklärte es Pezel, „um der Handlung mehr Ansehen zu geben“; s. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 125. Katechismusprüfungen fanden zumindest im heute hessischen Ewersbach zwei Mal im Jahr statt, zu Ostern und im Herbst; s. Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 293.

¹⁴⁸ Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 162; Steubing folgend Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1204.

Darüber hinaus wussten besonders Wilhelm Zepper und Johann Heinrich Alsted¹⁴⁹ von der Wichtigkeit der religiösen Erziehung im Elternhaus. Die Bedeutung des beständigen häuslichen Umgangs mit Fragen der kirchlichen Katechisation bestehe darin, dass die private der öffentlich-kirchlichen Erziehung vorausgehe. Daher sollten die Eltern schon „in der ersten Windel“ die Hauptstücke der christlichen Religion und die ersten Grundlagen für Gespräche mit Gott einflößen.¹⁵⁰ Diesen Gedanken entsprechend hatte die lebendige niederländische reformierte Kirche, die auf die gute Bildung der reformierten Niederländer baute, Mädchenschulen eingerichtet mit der Begründung, dass der „Mutter die erste und nachhaltigste Beeinflussung der Jugend auf religiösem Gebiete zufalle“.¹⁵¹ Nach dem niederländischen Vorbild gewährleistete man am Stift Keppel höhere Mädchenbildung wenigstens für die Töchter des Siegerländer Adels.

4.3 Der Heidelberger Katechismus im neuen Schulsystem

Für die Jungen und die jungen Männer entstand in Nassau-Dillenburg seit 1582 ein dreistufiges Schulsystem aus Dorf-/Kapellenschulen, Lateinschulen/Pädagogien und der Hohen Schule Herborn.¹⁵² Auf dem

¹⁴⁹ Johann Heinrich Alsted (1588–1638), Sohn des Ballersbacher Pfarrers Jakob Alsted, studierte von 1602 an in seiner Heimat Herborn. Er wurde 1608 Lehrer am dortigen Pädagogium und war von 1610 bis 1629 Professor der Philosophie sowie von 1619 an – nach seiner Rückkehr aus Dordrecht – zugleich auch der Theologie. – Literatur: Ingo Schultz, Studien zur Musikanschauung und Musiklehre Johann Heinrich Alsteds, Diss. phil. Marburg 1967, S. 25-35 (Biographie), S. 125-158 (Bibliographie); Otto Weber, Art. Alsted, Johann Heinrich, in: NDB 1 (1971), S. 206; Joachim Staedtke, Art. Alsted, Johann Heinrich, in: TRE 2 (1978), S. 299-303 (dort weitere Literatur); Wolf Peter Klein, Johann Heinrich Alsted, in: Wolf Peter Klein/Gerald Hartung (Hgg.), Zwischen Narretei und Weisheit. Biographische Skizzen und Konturen alter Gelehrsamkeit, Hildesheim [u.a.] 1997, S. 235-261.

¹⁵⁰ Vgl. Grün, Geist (wie Anm. 99), S. 139; Grün, Fakultät (wie Anm. 62), S. 86.

¹⁵¹ Wolf, Einführung (wie Anm. 1), S. 92f.; vgl. Becker (wie Anm. 142), S. 70; Menk, Schulwesen (wie Anm. 25), S. 178. Das Stift wurde zum Prestigeobjekt des Grafenhauses. Seit 1594 hatte es seinen Klostercharakter fast vollständig verloren. Nicht geringen Einfluss auf die Gründung der Mädchenschulen in Nassau-Dillenburg hatte wohl auch die alte Gräfin Juliane von Stolberg; vgl. L[...] Koepp, Juliane von Nassau, Heimatblätter zur Pflege und Förderung des Heimatgedankens (Beilage zur Dillzeitung) 3 (1930), S. 37f.42-44, hier S. 37.

¹⁵² Zum Zusammenwirken der drei Schulformen siehe Menk, Schulwesen (wie Anm. 25), S. 163f. – Zur Hohen Schule: Johann Hermann Steubing, Geschichte der Hohen Schule Herborn, Nachdruck der Ausgabe Hadamar 1823, Kreuztal 1983; Grün, Geist (wie Anm. 99); Grün, Fakultät (wie Anm. 62); Gerhard Menk, Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584–1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 30), Wiesbaden 1981; Menk, Olevian (wie Anm. 71), S. 139-166; Karl Dienst, Art. Herborn, in: TRE 15 (1986), S. 66-69. – Zu den weiterführenden Schulen in Siegen: Christian Wilhelm Lorsbach, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen lateinischen Schule in Siegen, Siegen 1841 (Haupt-

Konvent im Januar 1582 legte die nassauische Kirche die Grundlagen für das dortige Schulwesen, indem sie sich auf Zeppers Schulordnung „Von Anordnung und Bestellung deutscher Schulen in den Städten, Flecken und Dörfern“ verständigte.¹⁵³

4.3.1 Die Dorf- und Kapellenschulen

Die Kapellenschulen wurden im Zuge der Erneuerung zu Pflichtschulen der gesamten Bevölkerung. Auf dem Land sollten neue Schulen eingerichtet werden. Bereits seit April 1581 hatte man darüber beraten, doch wurde erst bei der Visitation 1590 beschlossen, in jedem Kirchspielort eine Schule zu errichten. Es ist anzunehmen, dass noch unter Graf Johann VI. diesem Vorhaben Folge geleistet wurde. Nach Steubing sind im Amt Siegen seit 1588 unter Inspektor Wolfgang Krell und auf dessen Befehl hin die Dorfschulen eingerichtet worden, an denen in deutscher Sprache gelehrt wurde. Auch in Holzhausen, Dresselndorf und Burbach (Amt Dillenburg) wurden zwischen 1588 und 1594 deutsche Schulen errichtet, 1600 bzw. 1606 auch in Wilden und Lippe.¹⁵⁴ Die Dringlichkeit, „daß man deutsche Schulen halte“, hatte Zepper schon in der neuen Schulordnung erklärt, und auch ein Diezer Konvent hatte 1582 beschlos-

bd.) und 1844/1849/1855/1859 (4 Fortsetzungsbde.); Hans Kruse, Geschichte des höheren Schulwesens in Siegen 1536–1936. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Realgymnasiums in Siegen, Siegen 1936; Gerhard Menk, Die universitäre Tradition Siegens in der frühen Neuzeit, in: Siegener Beiträge 5 (2000), S. 43–68. – Zu den Dorfschulen s. Schreiber (wie Anm. 142); Hermann Engelbert, Versuch einer Chronik der Ferndorfer Kirchspielschule, in: Heimatland. Beilage zur Siegener Zeitung 13 (1938), S. 69–71.84f. – Zu einer Hochschule in Nassau-Dillenburg hatte es schon 1566 Pläne gegeben. Als es 1576 mit Caspar Olevian an der Spitze zu deren Ausführung kommen sollte, fehlten aber die finanziellen Mittel.

¹⁵³ Die nassauischen Inspektoren sollten gemeinsam mit Grünrade und Olevian und zumeist in Anwesenheit des Grafen selbst unter anderem darüber beraten, „wie Kirchen und Schulen dermahlen angeordnet wären, damit dasjenige geschähe, was sich gebühre“ (HStAW 171, Nr. G 137). Vgl. a.a.O., R 74; K 451 und R 98 I, Bl. 472–473v; Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 88, nach Steubing, Reformationsgeschichte, S. 152–159 (beide wie Anm. 1); Goeters, Kirchenordnungen (wie Anm. 50), S. 153. – Zur Schulordnung s. Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 86; vgl. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 166. Der Zeitpunkt der Abfassung ist umstritten. Münch zufolge hatte Zepper sie womöglich schon 1581 verfasst (HStAW 171, Nr. K 442, Bl. 7r). Nach Darstellung Heckers (wie Anm. 12), S. 117, wurde Zepper nach dem Diezer Konvent 1582 mit der Abfassung beauftragt. Auf jeden Fall muss die „Anordnung“ vor der Inhaftierung Geldenhauers verfasst sein, da dieser sie – wenn auch nur mit vier Worten – ergänzt hatte. Sie ging nicht in Druck. Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 379–384, druckt das Aktenstück; nach ihm Pixberg (wie Anm. 83), S. 42–44, der eine 1590 gedruckte Ausgabe nennt; vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1210–1213. Vgl. auch Zepper, Disziplin (wie Anm. 145).

¹⁵⁴ Vgl. Steubing, Nachrichten (wie Anm. 16), S. 167; Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1204; Hecker (wie Anm. 12), S. 118; Fromme (wie Anm. 57), S. 25; Menk, Schulwesen (wie Anm. 25), S. 178.

sen, von nun an deutsche Schulen einzurichten. Doch wurden die bestehenden lateinischen Schulen erst 1594 in deutsche Schulen umgewandelt, denn mittlerweile war auch der lateinische Kirchengesang abgeschafft worden, und die Gottesdienste wurden komplett in deutscher Sprache gehalten. Da der Heidelberger Katechismus das wichtigste Lehrbuch für den Religionsunterricht der Lehrer und Pfarrer war, verliefen der Aufschwung des Schulwesens und die Verbreitung des Heidelberger Katechismus in Nassau-Dillenburg parallel. Dabei wurde der Aufbau des Schulwesens begünstigt durch die obrigkeitliche Durchsetzung des Bekenntnisses.¹⁵⁵ Die Dorf-/Kapellschulen blieben aber Einrichtungen der Kirchengemeinden und damit unter der Aufsicht der Pfarrer.

Der Stundenplan sah für die 5-14-jährigen Schüler an den neuen deutschen Schulen laut Zeppers „Anordnung“ Unterricht am Vor- und Nachmittag vor. Die Stunden sollten immer mit einem Gebet angefangen und mit einem Psalm oder einem christlichen Gesang beendet werden. In den Stunden sollten besonders der deutsche Heidelberger Katechismus, anfangs der kleine, später, „wenn sie den gefaßt“, auch der große den Schülern vorgelegt werden. Aus dem Heidelberger Katechismus sollten die Kinder Buchstabieren und Lesen lernen, „damit sie dessen von Anfang gewöhnt und kundig werden“,¹⁵⁶ und zur Förderung des Auffassungsvermögens ihnen nur kleine Lektionen aufgegeben und diese öfters wiederholt werden. Wenn die Fragen verstanden seien, sollten die Schüler sie mit anderen Worten formulieren. Auch die Gegenlehren des Papstes, der Wiedertäufer und anderer seien mit den Kindern zu behandeln, „damit sie sich desto besser davor hüten und in Widerlegung der Gegenlehren die rechte Lehre und Wahrheit klären und verständlicher erfassen mögen“.¹⁵⁷ Bei aller Strenge der religiösen Erziehung sollten die Kinder beim Lernen nicht verzweifeln, sondern die Freudigkeit behalten. Deshalb wurden die Schulmeister angewiesen, gewisse Spielstunden zuzulassen und die Schüler auch bei nicht ganz richtigen Antworten zu loben. Neben der am Katechismus orientierten Lehre war den Schulmeistern aufgetragen, gute Lehren mit einzuführen und „die Kinder einfältig, deutlich und verständlich [zu] bilden, was besonders zu Gottseligkeit, d[as] h[eißt] zur Erkenntnis, Liebe und Furcht Gottes, zum Glauben, Gebet, gutem, sittlichem, christlichem Leben, auch zu Betrachtung aller Stände dienen mag.“ Dazu seien auch die Haustafeln im Anhang des Heidelberger Katechismus als ein zum Verständnis von Leben und Lehre wichtiger Text zu lernen.

Den Schulmeistern wurde eingeschärft, die Kinder oft zu ermahnen, dass diese zusätzlich das, was sie in der Schule aus dem Katechismus

¹⁵⁵ Vgl. Gerhard Schormann, Zweite Reformation und Bildungswesen am Beispiel der Elementarschulen, in: Schilling (wie Anm. 1), S. 308-316, hier S. 309; Schlosser, Johann VI. (wie Anm. 66), S. 74; Graffmann, Unterricht (wie Anm. 124), S. 42.

¹⁵⁶ Schulordnung von 1582, II. 4, nach Pixberg (wie Anm. 83), S. 42.

¹⁵⁷ Schulordnung von 1582, II. 10, nach Pixberg (wie Anm. 83), S. 43.

gelernt haben, zu Hause, zum Beispiel abends beim Essen, wiederholen und neben den gewöhnlichen Gebeten und Psalmen auch etwas aus der Bibel, dem Heidelberger Katechismus oder „D. Olevians Erklärung über die Artikel des christlichen Glaubens oder dergleichen gute Bücher“ lesen und auswendiglernen und Psalmen wie auch andere christliche Lieder singen sollten, damit sich die Kinder und auch die Eltern mehr und mehr an Bibel, Katechismus, Lehre und Gesang gewöhnten.¹⁵⁸ Als Anreiz für die Eltern der Kinder, die nicht zur Schule gingen, sowie für die Kinder selbst sollten die Schulkinder die Noch-nicht-Schulkinder in den Hauptstücken christlicher Lehre anleiten und unterrichten.

Seit 1582 wurde auch in den alten, noch lateinischen Schulen der Anspruch erhöht – besser gesagt: festgelegt – und scheinbar Selbstverständliches gefordert. Denn die Lehrer mussten, um diesem zu genügen, „richtig lesen, eine feste, geläufige Hand schreiben können, die Anfänge der Rechenkunst verstehen, die Psalmen und die meisten geistlichen Lieder singen können, besonders in den Gründen des Heidelberger Katechismus unterrichtet sein und durch eine Ausbildung bei anderen Lehrern oder Geistlichen für das Schulamt befähigt sein“.¹⁵⁹ Für die Lehre ordnete bereits der Dillenburger Inspektorenkonvent im Januar 1582 an, dass „die Schulmeister nit allein mit lesen und schreiben, sondern auch mit Catechismo und anderen geistlichen Wissenschaften in der Schule aufziehen und anführen“ sollten.¹⁶⁰

4.3.2 Die Siegener Lateinschule

Einzig weiterführende Lateinschule, das heißt: ein Gymnasium, blieb auch nach 1594 die Siegener Lateinschule. Diese bereitete ihre Schüler in vier Klassen auf ein Studium vor. Als die 1584 gegründete Hohe Schule Herboren von 1594 bis 1599 und von 1606 bis 1609 wegen der Pest ins alte Franziskanerkloster in Siegen verlegt wurde, vereinigte man die Siegener Lateinschule mit dem zur Hohen Schule gehörenden Pädagogium in Siegen. Das Pädagogium als solches blieb der Stadt Siegen auch über die Siegener Zeit der Hohen Schule hinaus erhalten. Die Professoren standen dem nun eingerichteten Siegener Pädagogium vor.¹⁶¹ Rektor blieb ein

¹⁵⁸ Schulordnung von 1582, II. 16; vgl. II. 13.; nach Pixberg (wie Anm. 83), S. 43.

¹⁵⁹ Schreiber (wie Anm. 142), S. 5.

¹⁶⁰ Engelbert (wie Anm. 152), S. 84. Zu den alten Lehrplänen vgl. ebd.; Schreiber (wie Anm. 142), S. 4, und die Visitationsordnung von 1570, Art. XV, abgedruckt in: Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 369.

¹⁶¹ Die „Copia Fundationis Scholae Herborensis-Siegenensis“ Johanns VI. – bei Steubing, Hohe Schule (wie Anm. 151), S. 252-266 – regelte nach dem Wechsel nach Siegen Funktion, Aufbau, Rechtsstellung und Unterhalt der Hohen Schule. In den damit verbundenen Streitigkeiten um den besseren Standort setzte sich vor allem Junggraf Johann VII. für Siegen als Hochschulstadt ein, s. Menk, Tradition (wie Anm. 152); Kruse (wie Anm. 152), S. 52f. Nach der Landesteilung 1607 stand die Hohe Schule unter der gemeinsamen Leitung der Söhne Johanns VI.

Professor der Hohen Schule. Dieser trug die Verantwortung für die gesamte Schule, für das sittliche Verhalten der Kollegen wie die Disziplin der Schüler. Er hatte die Schüler dazu anzuhalten, den Gesetzen entsprechend zu leben, und sie gut auf das Abendmahl vorzubereiten.¹⁶²

Als Pädagogium war die Schule in fünf Klassen unterteilt. In unterschiedlichem Umfang sollte der Heidelberger Katechismus in allen Klassen gelehrt werden. Als Lektüre und Lernstoff für den Unterricht in der untersten Klasse, der *classis quinta*, waren sowohl der bloße lateinische Text von Apostolischem Glaubensbekenntnis, Dekalog, Gebet des Herrn, Kirchenlehre, Unterweisung der Taufe und Heiligem Abendmahl nach dem Katechismus vorgegeben als auch die deutschen Fragen zu den Hauptstücken, nebst dem sonntäglichen Evangelium und weniger anderer Texte. Im Unterricht der *quarta* sollten so zum Beispiel anhand der „Paraphrasis poetica“ von Johannes Pincier ausgewählte lateinische Fragen aus dem Heidelberger Katechismus gründlicher behandelt werden, womit zugleich die Lateinkenntnisse vertieft wurden. Für den Katechismusunterricht der *classis tertia* sah die Anordnung vor, dass die Kinder auswendiglernen und das Gelernte vortragen.

Die *Leges scholae*, die Schulgesetze der Hohen Schule, und ein Siegener Vorlesungsverzeichnis aus dem Sommersemester 1598 zeigen, dass der Heidelberger Katechismus in den weiterführenden Schulen zwar grundlegend, aber in den höheren Klassen, der *prima* und *secunda*, nicht mehr ausdrücklich im Lehrplan vorgesehen war.¹⁶³ *Tertia*, *secunda* und *prima classis* lernten Rhetorik und Exerzitien und besonders Griechisch anhand verschiedener altkirchlicher Lehrstücke oder an neutestamentlichen Schriften. Dennoch wurden die Schüler aller Stufen für die Zulassung zu höheren Klassen unter anderem auf ihr katechetisches Wissen hin geprüft; zur *quarta* über den Kleinen Katechismus, zur *secunda* über den Großen Katechismus, und für die Entlassung zur Hohen Schule waren katechetische oder klassische Disputationen gefordert. Zumindest in der zweiten Siegener Zeit der Hohen Schule von 1606 bis 1609 stand auch für die höheren Klassen Katechismusunterricht auf dem Programm. Dem vorauszusetzen ist allerdings, dass die von ca. 1605 stammenden, wahrscheinlich vom damaligen Inspektor Johannes Bisterfeld¹⁶⁴ verfass-

¹⁶² Vgl. Kruse (wie Anm. 152), S. 41f.44.59. Zu den Lehrern und Rektoren s. a.a.O., S. 79-81.

¹⁶³ Die ersten Schulgesetze „*Leges scholae*“ von 1584 sind nicht mehr vorhanden. Sie haben, wie aus handschriftlichen Anmerkungen Piscators 1595 hervorgeht, einige Änderungen erfahren und wurden 1609 neu herausgegeben; vgl. Grün, Fakultät (wie Anm. 62), S. 58; Pixberg (wie Anm. 83), S. 32; Carl Heiler, Der Herborner Student 1584–1817, Nassauische Annalen 55 (1935), S. 1-100, hier S. 17f. Text bei Steubing, Schule (wie Anm. 152), S. 271-313; vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1210; Karl Friedrich Ulrichs, Praxis, non theoria, studiorum est finis. Das Siegener Vorlesungsverzeichnis vom Sommersemester 1598, in: Siegerland 75/1 (1998), S. 33-40.

¹⁶⁴ Johannes Bisterfeld war 1589 Lehrer und seit 1589 Pfarrer und Professor der Philosophie in Herborn. Seit 1598 war er Pfarrer, Inspektor und Professor der Theologie

ten Schulgesetze auch tatsächlich für das Siegener Pädagogium während der Zeit der erneuten Verlegung der Hohen Schule nach Siegen gelten sollten, denn diese Schulordnung gibt lediglich vier Klassen vor.¹⁶⁵

In drei Abschnitten handelt diese Ordnung Gesetze für Lehrer, Schüler und den Rektor ab und deckt sich dabei inhaltlich mit denen für das Herborner Pädagogium.¹⁶⁶ Für den Religions- beziehungsweise Katechismusunterricht, zu dem wie auch zum Musikunterricht je zwei Klassen zusammengelegt wurden, standen allen Klassen wöchentlich zwei Doppelstunden zur Verfügung – wie auch für Rhetorik, Arithmetik und Musik.¹⁶⁷ Der Religionsunterricht beschränkte sich – abgesehen von Choralsingen oder Ähnlichem – auf die Lehre nach dem Heidelberger Katechismus und war den anderen grundlegenden Fächern gleichgestellt. „Der [Heidelberger] catechismus sol in allen classen, doch nach vermögen und gelegenheit der knaben, vleißig gedrieben und erklärt werden“.¹⁶⁸ So fingen die Schulanfänger der *quarta* mit den Grundlagen des Heidelberger Katechismus (*elementa catechetica*) an. Schon in der Rahmung des Unterrichts kam mit der Dankbarkeit ein wesentliches Merkmal des Heidelberger Katechismus zur Geltung (vgl. HK, 3. Hauptteil: „Von der Dankbarkeit“), denn es wurde angeordnet, den Unterricht mit Gebet und Danksagung zu beginnen und zu beenden.

4.3.3 Die Hohe Schule Herborn

Das Siegener und auch das Herborner Pädagogium bereiteten, so sah es das Schulsystem vor, auf die Hohe Schule in Herborn vor. Diese war, was das Studium betraf, auf die Praxis ausgerichtet. So sollten die Studenten neben ihrer fachlichen Qualifikation an der Medizinischen, Juristischen, Philosophischen oder Theologischen Fakultät auch auf die Gemeinschaft des Lebens vorbereitet werden. Entsprechend wurde auch ein sittliches und frommes Studentenleben gefordert. Mittwochs und samstags trafen sich die Studenten, um sich im Predigen zu üben. Dann musste je ein Student unter der Leitung eines Professors der Theologie

in Siegen bis zu seinem Tod im Januar 1619 während der Synode in Dordrecht. – Literatur: Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 145-151; Bauks (wie Anm. 34), S. 40 Nr. 520.

¹⁶⁵ Die Schulgesetze sind bei Lorsbach (wie Anm. 152), Fortsetzungsbd. IV, S. 14-17, zu finden. Zu diesen Schulgesetzen vgl. auch Kruse (wie Anm. 152), S. 57f.; Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1209ff. Leider konnten von Lorsbachs umfangreicher Darstellung nur einige Auszüge eingesehen werden. Reu zufolge ist bei Lorsbach zumindest über die Quellen des Katechismusunterrichts nichts gesagt, das über Reus eigene Darstellung hinausginge.

¹⁶⁶ Vgl. Kruse (wie Anm. 152), S. 58; Steubing, Schule (wie Anm. 152), S. 301.

¹⁶⁷ Vgl. Lorsbach (wie Anm. 152), Fortsetzungsbd. IV, S. 14f., und die Stundenpläne der *Prima* und *Secunda* a.a.O., S. 16f.

¹⁶⁸ A.a.O., S. 15.

eine Stelle der Bibel oder des Heidelberger Katechismus vor seinen Kommilitonen erläutern und sich die Kritik des Professors anhören.¹⁶⁹

Die Theologische Fakultät besaß drei Lehrstühle, einen für biblische Theologie (= alt- und neutestamentliche Wissenschaft), einen für „Gemeindeaufbau und -leitung“¹⁷⁰ und einen für die „reformatorische Theologie“¹⁷¹ – das waren die Hauptstücke der Lehre (*loci communes*) und die Hebräische Sprache. Der zweite Professor der Theologie war zugleich Stadtpfarrer, und der dritte sollte zusätzlich Bibellektionen im Gymnasium halten. Der Katechismus war der zweiten Professur zugeordnet. Sicherlich ist hier von den zahlreichen katechetischen Schriften, die in den ersten Jahrzehnten der Hohen Schule in Nassau-Dillenburg entstanden waren, im Vorlesungsbetrieb reger Gebrauch gemacht worden. Sie sollten einem falschen Verständnis des Heidelberger Katechismus theologisch vorbeugen und ihm entgegenwirken. So waren Olevian und Piscator besorgt um das richtige Verständnis „ihres“ Katechismus. Obwohl der Heidelberger Katechismus die Sünde nur unter der Voraussetzung behandelt, dass sie vergeben ist (vergleiche HK, Fragen 1 und 2), sahen sie im ersten Teil des Heidelberger Katechismus die Gefahr, zu sehr den *usus elencticus* (das heißt: den überführenden Gebrauch des Gesetzes) herauszustellen und dem Menschen sozusagen „seine Sündhaftigkeit und Erlösungsbedürftigkeit an zu demonstrieren“.¹⁷²

Aber nicht nur die zweite Professur an der Theologischen Fakultät, sondern die Herborner Professoren aller Lehrstühle und Fakultäten waren stets um die vielfältige Auslegung und die beste Vermittlung des Heidelberger Katechismus bemüht. Ebenfalls zum Katechismusunterricht verfasste Johann Heinrich Alsted eine „Theologia catechetica“ (1622) und eine „Theologia didactica“ (1624). Auch Wilhelm Zeppers „Politia Ecclesiastica“ enthält dazu umfangreiche Darstellungen.

4.4 Das Ringen um die richtigen Methoden des Katechismusunterrichts

Die Katechismuserklärung in Herborn wie auch das inhaltliche und organisatorische Profil der Hohen Schule insgesamt waren entwickelt nach der Wissenschaftstheorie des französischen Philosophen Petrus Ramus.¹⁷³ Besonders Olevian und Piscator waren große Anhänger des

¹⁶⁹ Die Änderungen der Schulgesetze vom 21. Juni 1595 bei Gottfried Zedler/Hans Sommer, Die Matrikel der Hohen Schule und des Paedagogiums zu Herborn (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 5), Wiesbaden 1908, S. 1-4, hier S. 1.

¹⁷⁰ Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 208-210.

¹⁷¹ Pixberg (wie Anm. 83), S. 34.

¹⁷² Graffmann, Geschichte (wie Anm. 84), S. 656f.

¹⁷³ Petrus Ramus (eigentlich Pierre de la Rameé; 1515–1572), französischer Philosoph und Humanist, studierte wie Piscator bei Johann Sturm in Straßburg. Er war ein

Ramus, und ihnen folgend auch Zepper und Alsted. Auf Drängen von Rektor Johannes Heisius wurde 1587 trotz des Widerstands durch Wolfgang Krell der Ramismus mit dem Argument der Gleichheit in den Lehrbüchern auch an der Siegener Lateinschule eingeführt und Ramus' Lehrbuch „*Rudimenta Grammaticae Latinae*“ anstelle der Grammatik Melanchthons gebraucht.¹⁷⁴ Die *utilitas* (Nutzen) ist bei Ramus das Hauptkriterium für Auswahl und Darbietung des Stoffes, um dessen theologische Relevanz es geht. Fragt doch auch der Heidelberger Katechismus in den Fragen 28, 36, 43, 45, 49 und 51: „Was nützt uns [diese oder jene Lehre]?“¹⁷⁵ Die ramistische Erklärung orientierte sich erstens stark an der Logik der Gedankenführung. Logik im Sinne von Ramus ist „die Kunst zu schlussfolgern“. Dafür unterteilte er sie in zwei Bereiche, die Lehre von Begriff und Definition (*de inventione*) und die Lehre vom Urteil, vom Schließen und von der Methode (*de iudicio*). Seine Logik sollte eine des gesunden Menschenverstandes sein. Zur Erkenntnis müssten kürzeste Wege gefunden werden. Daher ist sie zweitens bedacht auf Einfachheit und allgemeine Verständlichkeit, das heißt frei von scholastischer Begriffssprache, und drittens vielfältig, da das Zeugnis des Heidelberger Katechismus nicht mit dessen Wortlaut und dessen Form identisch sei. Wichtigste Mittel hierbei seien Beobachtung und Experiment, nicht die unfruchtbare bloße Syllogistik. So konnten in Herborn und Umgebung neue Katechismen wie Olevians Bauernkatechismus (für Wittgenstein)¹⁷⁶ und „Vester Grund“ oder Zeppers „Fragstücke“ entstehen, die dem Heidelberger Katechismus nicht entgegenstanden.

Immer wieder berieten die führenden Geistlichen und verantwortlichen Kirchenmänner in Nassau-Dillenburg, „welches die beste Weise zu katechisiren sey“.¹⁷⁷ Dabei stellten sich besonders zwei Probleme. Allen voran Wilhelm Zepper und Caspar Olevian erkannten bald, dass pures Auswendiglernen nicht half, denn die Kinder plapperten, so

scharfer Gegner der aristotelischen Logik und bevorzugte statt dessen die sokratische Methode. – Literatur zum Ramismus: Jürgen Moltmann, Zur Bedeutung des Petrus Ramus für Philosophie und Theologie im Calvinismus, Zeitschrift für Kirchengeschichte 68 (1957), S. 295-318; Menk, Schule (wie Anm. 152), S. 203-218; Heinrich Graffmann, Erklärung des Heidelberger Katechismus in Predigt und Unterricht des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: Coenen (wie Anm. 124), S. 63-77, hier S. 66f. Vgl. Zepper, Politia (wie Anm. 65), S. 352.

¹⁷⁴ Vgl. Kruse (wie Anm. 152), S. 42-44; Steubing, Schule (wie Anm. 152), S. 22.

¹⁷⁵ Ulrichs (wie Anm. 163), S. 33, dort auch Anm. 14 und 15.

¹⁷⁶ „Die neue Lehre für die einfachen Leute“ (Schmidt, Glaube [wie Anm. 1], S. 213): „Bawren Catechismus, Das ist, kurtze anleytung für die einfeltigen, Wie ein Haußvatter seine Kinder und Gesind auß den Artickeln des Glaubens und andern Hauptstücken zum verstand ihres heyls in Christo und gottseligem leben durch Gottes gnade ohne besondere mühe bringen möge, in: Caspar Olevian, Der Gnadenbund Gottes (Herborn 1590), Faksimile-Edition mit einem Kommentar, hg. von Johann [riedrich] Gerhard Goeters [u.a.], Köln 1994, S. 204-220; Kommentar siehe a.a.O., S. 491-494.

¹⁷⁷ Konvent in Bicken am 3. Juni 1583, Tagesordnungspunkt 4 von 12; Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 265.

Zepper, nach „wie die Psittiche“. Das Gelernte musste, weil der Heidelberger Katechismus nicht nur Lehrbuch, sondern auch Bekenntnis war, auch verstanden und – vielmehr noch – verinnerlicht werden. Das Entscheidende sei, den Trost, den der Katechismus lehre, in sein Leben aufzunehmen.¹⁷⁸ Allerdings seien die Fragen des Heidelberger Katechismus vom Charakter her schon laut dessen Überschrift „Bericht von den fürnemsten Stücken der Christlichen Lehr, darinn von den jungen und einfeltigen widerumb gefordert und gehört wird, was sie gelernet haben“ Examens- und Verhörfragen, keine Lehr- oder Entwicklungsfragen.

Wie sich ebenfalls schnell herausstellte, war der Heidelberger Katechismus teilweise zu schwer verständlich und auch zu umfangreich – im Gegensatz zu Martin Luthers Kleinem Katechismus. Bezüglich eines für die Kinder angemesseneren Umfangs des Katechismus hatten die Pfälzer schon einige Vorarbeit geleistet. Bereits seit der vierten Ausgabe des Heidelberger Katechismus 1563 war eine „Kurtze summa des catechismi sampt den texten“ dem Heidelberger Katechismus angefügt. Diese umfasste die Texte der fünf Hauptstücke (Vater Unser, Glaubensbekenntnis, Dekalog, Abendmahl, Taufe) sowie 22 Fragen und fasste in drei Abschnitten die drei Hauptteile des Heidelberger Katechismus, welche „fürnemlich einem christen not zu wissen“ sind, zusammen.¹⁷⁹ Zudem wurde eine Auswahl von 81 leichteren und wichtigeren Fragen, die in gewöhnlichen Schulen gebraucht werden sollten, mit Sternchen versehen.¹⁸⁰ 1576 in Heidelberg erschienen im Umfang von 58 Fragen erstmals für Schulkinder „Etliche fürnemste fragstück dem gemeynen volck, auch den jungen angehenden kindern zum besten auß dem Catechismo, wie der in churfürstlicher Pfaltz kirchen und schulen getriben würt, gezogen“. Eine überarbeitete Fassung dieses sogenannten „Kleinen Heidelbergers“ erschien am 1. Juni 1585 in der Neuausgabe der Pfälzischen Kirchenordnung in Neustadt an der Haardt im Umfang von 61 Fragen.¹⁸¹ So sollten in den Dorf- und Kapellenschulen der „Kleine Heidelberger“ oder die „Kurtze Summa“ und in den Gymnasien der ganze Katechismus gelehrt werden.¹⁸² Die Tatsache, dass der „Kleine

¹⁷⁸ Vgl. Graffmann, Unterricht (wie Anm. 124), S. 43; Graffmann, Geschichte (wie Anm. 84), S. 660.

¹⁷⁹ Sehling, Bd. 14: Kurpfalz (wie Anm. 87), S. 378-381; vgl. Niesel (wie Anm. 87), S. 66-69.

¹⁸⁰ Vgl. Otto Thelemann, Handreichung zum Heidelberger Katechismus. Für Prediger, Lehrer und Gemeindeglieder, Detmold 1903, S. 542f.; Heinrich Graffmann, Unterricht im Heidelberger Katechismus, Bd. 1, Marburg 1951, S. 13.

¹⁸¹ Sehling, Bd. 14: Kurpfalz (wie Anm. 87), S. 369-375, merkt die Abweichungen von der Erstausgabe von 1576 an. Vgl. auch Petrus Georg Bartels, Der Heidelberger Katechismus im Unterricht der Schulkinder und Katechumenen, in: Evangelisch-reformierte Kirchenzeitung 21 (1871), S. 97-112.131-140.161-175, hier S. 98.

¹⁸² Vgl. bei Bartels (wie Anm. 181), S. 98, die Stufenordnung von 1601, die nicht konkret für Nassau-Dillenburg verfasst wurde: 1. Stufe für Schulkinder ist die „Kurtze Summa“, in der 2. Stufe für die Konfirmanden wurden 84 Fragen ausgeschrieben, bei der Konfirmation mussten 71 Fragen gewusst und beantwortet

Heidelberger“ neben den Hauptsätzen einige Änderungen des Textes und einige Zusätze enthielt, setzte die Bedeutung des Heidelberger Katechismus nicht zurück. Eine Vereinfachung des Katechismus war das Ziel, denn man erkannte, dass „etliche Fragen dem gemeinen einfältigen Mann, auch der kleinen angehenden Jugend etwas zu lang, etliche etwas zu schwer fallen“.¹⁸³ Leider aber irritierten die Kürzungen der Antworten und die Veränderungen des Wortlauts die Lernenden mehr, als dass sie auf diese Weise besser an den Heidelberger Katechismus herangeführt worden wären. Dass in Nassau-Dillenburg ungleiche Exemplare des Kleinen Heidelberger Katechismus existierten, stand der einheitlichen und einprägsamen Ausrichtung des Katechismusunterrichts ebenfalls im Wege. Unter den verschiedenen Exemplaren, die vor 1632 in Nassau im Umlauf waren, befand sich auch eines, „dessen sich vornehmlich die Siegische Kirchen gebraucht“.¹⁸⁴

Bezüglich der Methoden der Katechese (Unterweisung) wurde bei der dritten Sitzung des Kirchenkonvents vom 3. bis 5. Mai 1582 in Dillenburg in sechs Punkten die „Art und Weise zu katechisiren“ erörtert.¹⁸⁵ Die Kinder seien nicht nur durch den Pastor, sondern auch durch die Mithilfe der Familie „zum Fleiß zu bringen“. Der Pfarrer solle die Kinder wenig auf einmal fragen (nur ein Kapitel am Tag), Antworten und Fragen wiederholen, dabei auf den Text der Hauptstücke drängen und mit anderen Worten erklären, wie es der Verstand der Kinder erfordere. Unabhängig davon, welchen Umfang der Heidelberger Katechismus habe, der zur Katechese herangezogen werde, solle doch immer eine vollständige Form des Katechismus gebraucht werden. Nach der Heiligen Schrift sollten sich die Pastoren an dem – großen und kleinen – Heidelberger Katechismus ausrichten. Zepper betonte, dass es zum Verstehen wichtig sei, andere Formulierungen zu gebrauchen.¹⁸⁶

Am Ende der Diskussion um die richtigen Methoden in der Katechisation setzte sich ein Dreischritt – 1. Lesen, 2. Erklären und 3. Bestätigung durch inhaltliche Rückfragen und Vertiefen der Lehre durch Beweisen ihrer selbst mit Bibelsprüchen – und die Zergliederungsmethode durch.¹⁸⁷ Letztere zerlegt die Fragen in grammatikalische und

werden (in einer Heidelberger Katechismus-Ausgabe von Meß), die 3. Stufe für Erwachsene sah den ganzen Katechismus bei den Katechismuspredigten vor.

¹⁸³ Der kleine Catechismus, wie derselbige in den nassauischen Kirchen und Schulen aus Gottes Wort getrieben wird. Aus dem Chur-Fürstlichen Heydelbergischen Catechismo gezogen, Herborn 1632, S. 3 (Vorwort); neu gedruckt: Philadelphia 1762; die 2. Auflage erschien 1661; vgl. Thelemann (wie Anm. 180), S. 541; Johann Friedrich Fuchs, Beitrag zur Geschichte des Nassauischen Catechismus der Christlichen Lehre, Dillenburgerische Intelligenz-Nachrichten 5 (1777), Sp. 248f.

¹⁸⁴ Der kleine Catechismus (wie Anm. 183), S. 5. Die wenigen Fragen des Siegener Exemplars sind kleingedruckt zwischen die 71 Fragen eingefügt.

¹⁸⁵ In: Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 161f.; nach ihm Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1203f. Vgl. Graffmann, Erklärung (wie Anm. 178), S. 68f.

¹⁸⁶ Vgl. Thelemann (wie Anm. 180), S. 541.

¹⁸⁷ Vgl. Graffmann, Unterricht (wie Anm. 124), S. 36.43, und Zeppers Schulordnung

logische Teile, um das Ganze verständlich zu machen. Angewandt ist die Methode vor allem in dem „epochemachenden Schulkatechismus von 1609“, der in Heidelberg erschien und daher kaum in Nassau-Siegen gebraucht worden ist.¹⁸⁸ Die Kirchenordnung von 1611 bestätigte das bisher Praktizierte: „Er [der Heidelberger Katechismus] soll zum Grunde gelegt, auswendig gelernt, hernach erst einfältige faßliche Fragen hier nach gethan werden. Die angehende Jugend ist in den kleinen Heidelberghischen Fragstücken zu üben. Die sonntägigen Nachmittagspredigten sind besonders zum catechetischen Unterricht bestimmt.“¹⁸⁹ Seit 1619 waren dem Heidelberger Katechismus Anweisungen vorgegedruckt, wie bei der Katechese verfahren werden solle. Danach sei der Katechismusunterricht unterteilt in die Unterweisung und die Übung, die durch veränderte Fragestellungen einer mechanischen Behandlung durch die Lehrer vorbeugen solle.¹⁹⁰

4.5 Der Heidelberger Katechismus in der Gemeinde – Katechisation, Predigt und Abendmahl

Es ist ersichtlich geworden, dass man sich in Nassau-Dillenburg bemühte, ein für das Land und dessen Volk perfektes Schulsystem zu errichten, nicht zuletzt, um die richtige Lehre in der Grafschaft zu etablieren, für die der Heidelberger Katechismus eine Grundlage war. Dennoch bildete die Katechisation am Sonntagnachmittag den Schwerpunkt der Unterweisung im Heidelberger Katechismus.¹⁹¹ Sie fand vor der ganzen Gemeinde statt. Nach einem liturgischen Beginn folgten das „Verhör“ der Jugend und abschließend die Katechismuspredigt. In der Eingangsliturgie folgten nach dem Lied das vom Kirchendiener gesprochene „Vater Unser“ und ein Bittgebet um rechten Verstand des Wortes Gottes; abschließend wurde der Dekalog vorgelesen. Damit waren zwei Teile des Heidelberger Katechismus durch ständige Wiederholung abgedeckt – mit dem Dekalog zudem ein Teil, der in den reformierten Katechismen eine sie auszeichnende Eigenheit besitzt. Danach sollte die

von 1582. Dazu sollen nicht die den jeweiligen Fragen zugefügten Schriftzeugnisse als Grundlage dienen, denn diese variieren von Ausgabe zu Ausgabe, s. Graffmann, *Geschichte* (wie Anm. 84), S. 649.

¹⁸⁸ Vgl. Graffmann, *Unterricht* (wie Anm. 124), S. 43. Vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1209. Zum Schulkatechismus: Ferdinand Cohrs, *Eine für die Schule bearbeitete Ausgabe des Heidelberger Katechismus* (1609), in: *Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte* 9 (1899), S. 189-208.

¹⁸⁹ Steubing, *Reformationsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 400f.; vgl. Weisthum (wie Anm. 58), Bd. I, S. 139.

¹⁹⁰ Vgl. Thelemann (wie Anm. 180), S. 543.548.

¹⁹¹ Die Polizeiyordnung (1616), Abschnitt I, Art. 14, hebt noch einmal die Katechisation als wichtigste Veranstaltung der Woche heraus. Der Obrigkeit ist am meisten daran gelegen, dass die Untertanen fleißig daran teilnehmen, ebenso auch an der Kinderlehre; so Weisthum (wie Anm. 58), Bd. II, S. 124.

Jugend nach einigen Stücken im Katechismus befragt werden, auf die zuvor hingeleitet worden war. Sowohl die Fragen für den betreffenden als auch die für den vorangegangenen Sonntag hatten die Kinder zu lernen, um so den Zusammenhang der einzelnen Fragen des Katechismus wie auch diesen als ganzen besser zu erfassen.¹⁹²

Auch mit Blick auf die Erwachsenen bemerkte besonders wiederum Wilhelm Zepper, dass das bloße „Verhören“ des Katechismus nicht ausreiche. Daher forderte er die Intensivierung der Katechismuspredigt. In seiner Predigtlehre „Ars habendi et audiendi conciones sacras“¹⁹³ weist er – wie schon der Titel besagt – verstärkt darauf hin, dass es nicht nur wichtig sei, wie gepredigt werde, sondern dass die Einstellung des Hörers der Predigt genauso entscheidend sei.¹⁹⁴ Der die Katechisation abschließenden Katechismuspredigt solle der Pfarrer ebenfalls die dem entsprechenden Sonntag zugeordneten Fragen des Heidelberger Katechismus zugrundelegen, so „das[s] er den catechismum zum wenigsten einmal alle jar außpredige“.¹⁹⁵ Der Predigt im Gottesdienst am Sonntagmorgen sollte aber weiterhin das Evangelium grundgelegt sein.¹⁹⁶ Jedoch wurde es nach der Pfälzischen Kirchenagende zusätzlich für notwendig erachtet, „daß an allen Son- und feiertagen in dörfern und flecken, deßgleichen auch in den städten, ehe man anhebt zu predigen, der kirchendiener ein stück auß dem catechismo klar und verstendlich dem volck fürlese also, das er in neun Sontagen außgelesen werde“.¹⁹⁷ Am zehnten Sonntag sollte die dem Heidelberger Katechismus angefügte Haustafel verlesen werden.¹⁹⁸ Damit auch den Erwachsenen, die den Kindern Vorbild sein sollten, ein solches gegeben war, erging von Graf Johann VI. am 6. Juni 1584 der „Erlass, den Gottesdienst betreffend“, dass die Beamten, Amtmänner, Räte, „Beuelbauern“ und Diener „son-

¹⁹² Vgl. Graffmann, Unterricht (wie Anm. 124), S. 43; Graffmann, Geschichte (wie Anm. 84), S. 669-671.

¹⁹³ „Die Kunst, Predigten zu halten und zu hören.“ Wilhelm Zepper, *Ars Habendi Et Audiendi Conciones Sacras. Hoc Est: Quid Ante, Sub Et Post Conciones Sacras, Tam Concionatoribus, Quam Auditoribus factio opus sit: ut, per Dei gratiam, illi quidem cum demonstratione quadam spiritualis potentiae, verbi divini predicatione perfungantur: hi veró tanquam verbum, per quod servantur, illud audiant; Demonstrata testimoniis et exemplis, cum Prophetarum & Apostolicarum concionum: tum Ecclesiae quoque veteris & novi Testamenti.* Herborn 1598; 2. Auflage 1616.

¹⁹⁴ Zepper, *Politia* (wie Anm. 65), S. 352; vgl. Graffmann, Erklärung (wie Anm. 179), S. 64. Weil man bei den Kindern – so dachte man wohl – nicht auf die richtige Einstellung zum Hören drängen konnte, wurden für die Kinderlehre immer wieder „den Kindern gemäße“ Methoden und Organisationsstrukturen entworfen.

¹⁹⁵ Sehling, Bd. 14: Kurpfalz (wie Anm. 87), S. 342, vgl. Niesel (wie Anm. 87), S. 149.

¹⁹⁶ Vgl. Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1204: „Nur der Heidelberger Katechismus soll tractirt werden, doch soll er nicht des Sonntags statt des Capitis biblici canonisiert, sondern ordinaria lectio bibliorum dabey gebraucht werden; Lutheri Catechismus soll ganz cessieren.“

¹⁹⁷ Sehling, Bd. 14: Kurpfalz (wie Anm. 87), S. 342; vgl. Niesel (wie Anm. 87), S. 30.

¹⁹⁸ Die Haustafel bei Sehling, Bd. 14: Kurpfalz (wie Anm. 87), S. 376-378; vgl. Niesel (wie Anm. 87), S. 63-66.

derlich aber in die Sontags Nachmittags Predigt kommen“ sollten, um sich „zuerst für Gottes Zorn und folgend für zeitlichen Schimpff und Schaden“ zu bewahren.¹⁹⁹ Hiermit wurde noch einmal die sonntägliche Katechisation einschließlich der Katechismuspredigt als die zentrale wöchentliche Veranstaltung in der Kirche Nassau-Dillenburgs herausgestellt.

Doch auch dadurch, dass dem Heidelberger Katechismus bei anderen Veranstaltungen – den Sakramenten und Zeremonien in der Gemeinde – eine besondere oder neue Rolle zukam, wurde die Wichtigkeit der Katechese deutlich. Man integrierte den Katechismus immer mehr auch in die besonderen kirchlichen Feiern wie Taufen oder Hochzeiten, um den Erwachsenen den Katechismus so gut und so viel wie möglich vermitteln zu können.

Zwar wurde die Ordnung der Feier des Abendmahls durch das Formular der Pfälzischen Kirchenordnung geregelt. Allerdings fand einerseits das Abendmahl auf dem Land nur alle zwei Monate und in der Stadt nur jeden Monat statt, zusätzlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Andererseits spielten der Heidelberger Katechismus und das Katechisieren bei der Feier des Abendmahls in der Pfälzischen Agende keine Rolle und waren auch nicht erwünscht.²⁰⁰

Zentral hingegen war die Funktion des Heidelberger Katechismus in der Vorbereitung auf die Abendmahlsfeier. Am Anfang der Abendmahlsprüfung stand eine einleitende Predigt durch den Kirchendiener, bevor die Erstkommunikanten ihren Glauben bekennen konnten und, wenn sie dies taten, nach Glaubensbekenntnis, Vaterunser, dem Dekalog und den Abendmahlsartikeln des Heidelberger Katechismus befragt wurden. Anschließend folgte das Verhör der Gemeinde. Je eine Glaubensfrage zu Elend, Erlösung und Dankbarkeit des Menschen (vergleiche HK, Frage 2) war mit „Ja“ zu bekennen. Nach dem gemeinsamen Gebet des Vaterunser und einem Segen sollte am Ende, wenn Zeit war, noch aus dem Katechismus oder der „Kurtzen Summa“ des Katechismus unterrichtet werden.²⁰¹

Um den privaten Gebrauch des Katechismus zu fördern, wurde den Katechismus- und Gesangbuchdrucken die für Kirche und Haus bestimmte Gottesdienstordnung angehängt. Außerdem proklamierte der

¹⁹⁹ CCN 1 (wie Anm. 94), S. 470.

²⁰⁰ Vgl. Kirchenordnung von 1611; Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 402.

²⁰¹ Siehe Sehling, Bd. 14: Kurpfalz (wie Anm. 87), S. 381-383; vgl. Gerhard Norholt, Die zum Katechismus gehörende Gestalt der Gemeinde und des Gottesdienstes (unter Berücksichtigung der kurpfälzischen Kirchenordnung), in: Coenen (wie Anm. 124), S. 24-38, hier S. 32f. Der Ablauf war äußerlich angeglichen an die lutherische Kirchenordnung der Kurpfalz von 1556; s. dazu Ernst Walter Zeeden, Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform (Studien zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit 15), Stuttgart 1985, S. 299.

Kirchenkonvent vom 3. bis 5. Mai 1582 als sechstes von neun Mitteln, in welcher Weise die Reformation des Gottesdienstes – als Lebensstil – vorzunehmen sei. Hierzu sollte man „den Katechismus fleißig treiben, und verständige Kirchen-Eltesten und Almosenpfleger anordnen“.²⁰²

5. Überprüfung und Regulierung des kirchlichen Lebens durch Visitationen und Verordnungen

Zur Kontrolle des kirchlichen Lebens entwickelte man ein umfassendes, dreistufiges Visitationssystem, gegliedert in Haus-, Kirchspiel- und Generalvisitationen.²⁰³

Das Haus wurde bei der *visitatio domestica* als Kirche im Kleinen verstanden, in der dem Vater die pastorale Verantwortung übertragen war. Dort wurde zum einen darauf geachtet, dass man Tisch-, Morgen- und Abendgebet sprach, Bibel und Katechismus regelmäßig las und dass die Eltern die gehörten Predigten von ihren Kindern wiederholen ließen, zum andern auch erfragt, ob die Familienverhältnisse gut seien und jemand Not leide.²⁰⁴ Bei der Katechisation durften die Kinder nicht vor den Eltern befragt werden, damit „die Alten“ nicht „blamiert“ würden.²⁰⁵ Zu den Hausvisitationen ging der Pfarrer mit einem Presbyter von Haus zu Haus und befragte die Eltern über das Leben ihrer Kinder und umgekehrt. Wahrscheinlich wurden die Visitationen aber nicht in gefordertem Umfang durchgeführt, zumal die Akten der Kirchspielvisitationen den Mangel bei den Hausvisitationen selbst anmerken. Auch die Durchführung der Katechisation der älteren Gemeindeglieder ist fraglich.²⁰⁶

Die Kirchspielvisitation stand unter der Leitung des Inspektors und sollte jährlich durchgeführt werden. Oberste Stufe war die Generalvisitation, welche das ganze Territorium abdeckte, aber nach dem gleichen Konzept wie die Kirchspielvisitation verlief. Sonntags nach der Predigt fand die Katechisation statt, bei welcher die Kinder nur zu einem der drei Hauptteile des Katechismus befragt wurden. Anschließend wurden Presbyterium und Pastor zur Organisation, zu Leben und Lehre in der Gemeinde befragt.²⁰⁷ Dabei war darauf zu achten, dass die Pfarrer in dogmatischen Streitfragen „gut gestellt und begründet“ seien.²⁰⁸ Die

²⁰² Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 164.

²⁰³ Für das Visitationssystem ist besonders die Visitationsordnung von 1590 (HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 63-78) maßgebend, in deren Folge Wilhelm Zepper seine „*Politia ecclesiastica*“ verfasst hat. Zu den Visitationsergebnissen vgl. besonders Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 286-293; Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 302-306.

²⁰⁴ Vgl. Zepper, *Politia* (wie Anm. 65), S. 737-745.

²⁰⁵ Visitation in Dillenburg, HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 11^v.

²⁰⁶ Vgl. HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 12^v. Vgl. Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 286.

²⁰⁷ Zur Generalvisitation wurde ein Fragenkatalog aus 86 (+17) Fragen als Leitfaden erstellt; siehe HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 1^r + 8^v.

²⁰⁸ Nach Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 306.

„Instruction“ Johannis VII. von 1619 unterstrich das große Interesse der Obrigkeit an gut ausgebildeten und didaktisch geschulten Pfarrern.²⁰⁹ Allerdings setzte ein Studium – selbst in Herborn – noch nicht voraus, dass die Pfarrer eine gute theologische Bildung und einen weiten Blick für die Gemeinde hatten. Bei der groß angelegten Generalvisitation von 1590 sollte durch Rat Johann Eulner, Wilhelm Zepper und Johannes Pilger²¹⁰ überprüft werden, wie weit sich das reformierte Bekenntnis, die neuen Kirchenordnungen und die neuen Schul- und Lehrsysteme tatsächlich durchgesetzt hatten.²¹¹ In Niederdresselndorf zum Beispiel fragte der Inspektor den Pastor Jakob Juncker²¹², wie er die Lehre des Heils „ordentlich und kürztlich pflege vorzutragen“.²¹³ Dieser verwies auf den Heidelberger Katechismus. Die durch den Inspektor darauf folgende Examination der Predigt, die er über das Gebet gehalten hatte, ergab, dass der Pastor die Dankbarkeit außer Acht gelassen habe. Er hatte auch nicht darauf hingewiesen, was man erbitten solle, nämlich zeitliches und ewiges Heil. Weiter bemängelte der Inspektor, dass er bei der Taufe lediglich die Reinwaschung von den Sünden betont habe, nicht aber deren „Bundes-Charakter“. Daraufhin erging eine Aufforderung an Juncker, sich Schriften von Calvin oder anderen reformierten Theologen zu beschaffen.²¹⁴ Wahrscheinlich wurde aber nicht in erster Linie die mangelnde Kenntnis des Heidelberger Katechismus kritisiert, sondern eher der Umstand, dass eine allgemeine Qualifikation nicht vorauszusetzen war. Dabei war auch die Lehre nach dem Heidelberger Katechismus eingebettet in größere theologische Zusammenhänge, wie sie auch Grundlage für die Predigten waren. So wurden Pfarrer Petrus Boemus in Hilchenbach und dem Rödgener Pfarrer Jakob Wissenbach 1611 und 1612 eine gute Predigt bescheinigt. Schlecht predigten die Kollegen

²⁰⁹ Vgl. a.a.O., S. 221f.278f.306. Allgemein hatte die „General-Instruction, darnach sich alle und jede Pastores, Lehrer und Prediger der Grafschaft Siegen und sowohl die auf dem Lande als in der Stadt in ihren Lehren, Leiten, Leben, nach Gottes Wort zu regulieren und zu halten haben“ vom 4. Februar 1619 (LAV NRW W, FSL 9.1.7) keinen großen Einfluss, weil ihr Verfasser überall in der Ordnung seinen Eifer gegen Pfarrer Johann Stöver – zu diesem: Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 151-160 – durchblicken ließ. Mögliche Verfasser sind Kanzleidirektor Hermann Schmidt (vgl. Steubing, Reformationsgeschichte [wie Anm. 1], S. 224) oder Pädagogarch Johann Ernhold; zu möglichem Neid wegen der Besetzung des Inspektorenamtes vgl. Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 154.

²¹⁰ Johannes Pilger kam aus der Pfalz, wurde 1584 Diakon und Lektor in Herborn, war von 1585 bis 1593 in Hessen, bevor er vom 25. Dezember 1593 bis zum 21. April 1594 Pfarrer und Inspektor in Siegen war. Er erwarb sich Verdienste um die Gründung der Hohen Schule. – Literatur: Cuno, Siegen (wie Anm. 12), S. 139-143; Bauks (wie Anm. 34), S. 384 Nr. 4767; Renkhoff (wie Anm. 16), S. 567.

²¹¹ Ziel war aufgrund des Beobachteten eine Verbesserung des Kirchenbaus, also die grundsätzliche Ordnung des Kirchenwesens; vgl. Münch, Zucht (wie Anm. 1), S. 96.

²¹² S. Bauks (wie Anm. 34), S. 240 Nr. 3038.

²¹³ HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 27^v.

²¹⁴ A.a.O., Bl. 28; vgl. Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 277f.

Johann Gottsleb in Krombach und Justus Sartorius in Irmgarteichen.²¹⁵ Der Gottesdienstbesuch, der als Voraussetzung dafür verstanden wurde, dass eine Katechismuslesung oder -predigt Ohren, Geist und Herzen der Menschen erreichen könne, war in Oberholzklau schlecht. Die Freudenberger Gemeinde dagegen wurde wegen des Gottesdienstbesuches gelobt. Bei der so hoch geschätzten Katechisation und in den Schulen zählten sowohl die Anzahl der zu unterrichtenden Kinder als auch die Qualität des Unterrichts zu den Kriterien für einen erfolgreichen Katechismusunterricht. „Die Catechisation fand allen Beyfall“²¹⁶ in Hilchenbach und Rödgen, aber auch in Wilnsdorf unter Johannes Corvinus (oder Crevinus)²¹⁷.

Wie für den religiösen Unterricht in den Dorfschulen und für die Katechisation nach dem Heidelberger Katechismus, für welche die Pfarrer verantwortlich waren, so benötigte man für die Einführung der reformierten Konfession auch insgesamt motivierte, reformierte Pastoren, aber auch Lehrer, um die neuen Glaubensinhalte bei der Nassauischen Bevölkerung zu pflanzen und zu festigen. Damit der Bedarf an entsprechend qualifiziertem und gesinntem Schul- und Kirchenpersonal gesichert war, wurde die Hohe Schule in Herborn eingerichtet. So waren die Rektoren der Siegener Lateinschule bis 1588, als die ersten Absolventen der Hohen Schule in Herborn ihren Dienst antraten, meist auf Empfehlung Caspar Peucers aus Wittenberg bzw. aus dessen Umfeld gekommen. Schon bald nachdem die Hohe Schule in Herborn (als Krone des Schulsystems) ihren Betrieb aufgenommen hatte, war die Präsenz ihrer Absolventen in der Klasse Siegen vor allem in den Kirchspielen Oberfischbach, Freudenberg, Oberholzklau und Siegen sowie am Stift Keppel unübersehbar. Seit 1590 stellten die Herborner Absolventen zwei Drittel der neu eingestellten Pfarrer im Siegerland. Neben diesen sind auch einige Marburger Absolventen zu erwähnen, die in den 1590er Jahren besonders in Burbach und Ferndorf als Pastoren tätig waren. An der Hohen Schule waren das Studium des Heidelberger Katechismus und das Erlernen der lateinischen Sprache anhand des Heidelberger Katechismus Voraussetzungen der theologischen Bildung und Ausbildung. Dennoch hatte die gute und „richtige“ Bildung nicht automatisch auch eine hohe Qualität der Katechisation zur Folge, denn bei der Visitation des Jahres 1611 wurde sie in Holzklau unter Heinrich Freudenberg²¹⁸ und in Krombach für schlecht befunden.

Aus den Visitationsakten geht weiter hervor, dass Schule und Kinderlehre oft schlecht besucht waren. Der häufigste Grund für das Fehlen in

²¹⁵ Zu den Pfarrern siehe Bauks (wie Anm. 34): zu Petrus Boemus a.a.O., S. 47 Nr. 612, zu Jakob Wissenbach a.a.O., S. 567 Nr. 7046, zu Johann Gottsleb a.a.O., S. 159 Nr. 2029, zu Justus (Jost) Sartorius a.a.O., S. 427 Nr. 5301.

²¹⁶ Steubing, Reformationgeschichte (wie Anm. 1), S. 302.

²¹⁷ Siehe Dango (wie Anm. 26), S. 27-30.

²¹⁸ Siehe Bauks (wie Anm. 34), S. 139 Nr. 1783.

der Schule waren jahreszeitlich bedingte Ausfälle. Viele Kinder fehlten im Sommer häufig, weil sie bei der Feldarbeit helfen mussten, sodass die Schulen oft Winterschulen blieben.²¹⁹ Die Kinderlehre blieb wegen der Kälte eher im Winter schlecht besucht und fiel wegen eines fehlenden Katecheten das ein oder andere Mal auch ganz aus. Die Holzhausener fanden sich damit nicht einfach ab, sie „wollten gern, das[s] die Kinder etwas lernten“.²²⁰ Da man dem eigentlich zuständigen Haigerer Pastor den langen Weg im Winter nicht zumuten wollte, schlug die Visitationskommission vor, dass der Niederdresselndorfer Pastor die Kinder wöchentlich unterrichten sollte.

Als Hinderungsgrund, die Kinder in die Schule zu schicken, wurden teilweise auch unzureichend eingerichtete Schulen genannt.²²¹ Weil einige Ortschaften sich einen eigenen Schulmeister nicht leisten konnten, erhielten oft Küster oder Glöckner den Schulbetrieb als Ersatzlehrer aufrecht, konnten aber wohl die Qualität eines Lehrers nicht erreichen. Zudem erbrachte die Arbeit als Lehrer meist nur einen kargen Nebenverdienst, sodass sich die Ferndorfer und Freudenberger beschwerten, ihr Lehrer würde seinen anderen Arbeiten mehr Beachtung schenken als den Kindern.²²² Dass das Schulgeld zu hoch sei, wurde unter anderem 1611 in Hilchenbach beklagt. Auch lange Schulwege wie von Büschergrund nach Freudenberg hielten davon ab, die Kinder in die Schule zu schicken. Dies blieb in Freudenberg, aber auch in Ferndorf, Hilchenbach und Irmgarteichen noch bis 1611/1612 ein Problem.

Weil sich zeigte, dass die Katechismuskennntnisse hier und da zu wünschen übrigließen, verordnete der Graf noch 1590 ungeachtet der berechtigten Beschwerden, dass von nun an in allen Orten zumindest alle 14 Tage die Kinderlehre gehalten werden sollte.²²³ Um das Problem der Winterkälte zu umgehen, sollte die Kinderlehre sonntags in einer warmen Stube oder vor der Predigt gehalten werden. So könnten die Alten womöglich gleich mitunterrichtet werden.²²⁴ Seit der „Verordnung, wie es mit Kirchensachen zu halten“ von 1597 sollten die Pfarrer strenger

²¹⁹ Im Jahr 1590 musste man feststellen, dass das Volk kaum von der Sonntagsarbeit abzuhalten war (HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 13^v). Vor allem blieben Hirten, Viehhüter und Schäfer dem Gottesdienst fern, wie auch die Kinder der Kinderlehre am Nachmittag; so Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 269.

²²⁰ HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 32^v.

²²¹ Pläne für den Ausbau von Schulen wurden tatsächlich nur teilweise umgesetzt, s. Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 289. Wie aus einem Schreiben Rautings an Johann VI. aus Herborn schon um 1580 hervorgeht, lag nicht nur dem Grafen an einem gut organisierten Schulbetrieb, auch die Gemeinden zum Beispiel im hessischen Breitscheid hatten höchstes Interesse daran, dass ein regelmäßiger Schulunterricht stattfand; s. HStAW 171 R 1334b, Bl. 210; vgl. Menk, Schulwesen (wie Anm. 25), S. 163.

²²² LAV NRW W FSL 9.II.2, Bl. 18^v, sowie a.a.O., 9.II.2, Bl. 6^v; vgl. Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 291f.

²²³ HStAW 171, Nr. D 535, Bl. 66^r.

²²⁴ A.a.O., Bl. 66^v, 67^r.

darauf achten, dass die Schulen und die Kinderlehr „fleißig gehalten“ würden, und eine Anwesenheitsliste führen, um bei Nichterscheinen Strafgeld erheben zu können.²²⁵ Dies blieb jedoch ohne den erwünschten Erfolg. Denn noch bei den Visitationen 1611/1612 hätten die Kinder häufig – so hieß es – nur wenig von den „gemeinsten Fragen oder Hauptstücken“ zu berichten gewusst, wie etwa 1611 in Oberholzklau und 1612 in Ferndorf.²²⁶ Ein ein solches Nichtwissen zu entschuldigen bemühter Vorwand war, dass die Kinder in Anwesenheit der Inspektoren „scheu zu reden“ seien und sonst „alle viel fertiger andtworten“ könnten. Besonders beklagt wurde, dass die Kinder unwissend im Katechismus seien, da sie bei der sonntäglichen Katechisation nicht anwesend seien „wegen der Kühе Huth“.²²⁷ Aber es wurde betont, dass in der Katechisation nicht nur die Kinder, sondern das „gesamte Volck sehr übel bestanden“ habe.²²⁸ Ein Grund dafür, der auch den Gottesdienstbesuch der Erwachsenen betraf, war die Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft. 1610 verordnete Graf Johann VII. erneut, es solle niemand den Sabbat entheiligen durch Feldarbeit.²²⁹

Es mangelte also nicht an Verordnungen, doch sah die Kirchenleitung in Nassau-Dillenburg ihrerseits mangelnde Möglichkeiten sowie seitens der Bevölkerung und auch manchen Pfarrers einen fehlenden Willen, diese Verordnungen durchzusetzen.²³⁰ Wie ein Vergleich mit den Visitationen von 1570 und 1574/1575 zeigt, sind die zu beklagenden Phänomene nicht speziell auf die Einführung des reformierten Bekenntnisses und des Heidelberger Katechismus zurückzuführen. Dass der Heidelberger Katechismus trotz des Beschlusses, die Pfälzische Kirchenordnung einzuführen, als Bestandteil derselben ausdrücklich als „fleißig zu treiben“ hervorgehoben wurde, bestätigt die schleppende Ausbreitung der

²²⁵ CCN 1 (wie Anm. 94), S. 450f.; vgl. Cuno, Johann (wie Anm. 54), S. 118, und Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 288. Zumindest sollte von dem Geld dann das Papier für die armen Schüler gekauft werden. Seit dem 5. Mai 1621 herrschte allgemeine Schulpflicht für die Jungen; s. Dillenburgerische Intelligenz-Nachrichten 6 (1778), Sp. 469.

²²⁶ LAV NRW W, FSL 9.II.2, Bl. 6v. Vgl. Gotmar Thiemann, Die Kirchengemeinde Oberholzklau 1329–1979. Ein Bericht über 650 Jahre ihrer Geschichte, Siegen 1979, S. 12; Steubing, Reformationsgeschichte (wie Anm. 1), S. 305.

²²⁷ LAV NRW W, FSL 9.II.5, Bl. 73r.

²²⁸ LAV NRW W, FSL 9.II.2, Bl. 18v.

²²⁹ Verordnung vom 21. August 1610 in Weisthum (wie Anm. 58), Bd. III, S. 53, und CCN 1 (wie Anm. 94), S. 653. Die Nassau-Catzenelnbogische Polizeyordnung, Herborn 1616, ordnete an, dass die Stadttore während der Predigt geschlossen sein sollten, s. Abschnitt I, Art. 13; vgl. Weisthum (wie Anm. 58), Bd. II, S. 123. Die in einem Dienstverhältnis stehenden Personen in der Bevölkerung konnten sich nicht von der Sonntagsarbeit befreien und wurden für ihr Nichterscheinen sogar gestraft und gepfändet (LAV NRW W, FSL 9.II.2, Bl. 11v).

²³⁰ Vgl. Schmidt, Glaube (wie Anm. 1), S. 288. Einen Überblick über die Anweisungen zur Katechismus-/Kinderlehre in den verschiedenen Verordnungen bietet Hecker (wie Anm. 94), S. 40f.120.

reformierten Lehre sowie die Mängel in der Katechisation und zugleich das daraus resultierende Anliegen, beides zu ändern.

In dieser Hinsicht brachte auch die große reformierte Dordrechter Synode, die von November 1618 bis Mai 1619 stattfand,²³¹ keine neuen Möglichkeiten. In der 15. Sitzung wurde über den Katechismusunterricht beraten. Die auswärtigen Theologen legten ein Gutachten über den Katechismusunterricht und die Unterrichtsorganisation in ihren Heimatkirchen vor.²³² In der Auswertung wurde hinsichtlich des Katechismusunterrichts festgelegt, dass von Schulkindern zuerst der kleine Katechismus mit den fünf Hauptstücken und kleineren und leichteren Fragen, dann etwa die in der pfälzischen Kirchenordnung mit Sternchen (*) versehenen Fragen und den größeren Kindern der ganze Katechismus auszulegen seien. Die Anforderungen an das Auswendiglernen des Katechismus sollten mit dem Alter der Kinder gesteigert werden. Für Erwachsene sollte der Heidelberger Katechismus in der Katechismuspredigt ausgelegt werden.²³³ Im Allgemeinen aber deckten sich die Dordrechter Beschlüsse zu Katechismuspredigt und Katechismusunterricht mit den Bestimmungen in der Nassauischen Kirche.

Darüber hinaus erhob die Synode in Dordrecht den Heidelberger Katechismus zum Symbol der reformierten Kirchen Europas. In der 148. Sitzung hielt sie fest: „Die im Pfälzer Katechismus zusammengefasste Lehre stimme mit dem Worte Gottes in allem überein und es sei nichts in ihm enthalten, was als mit ihm weniger übereinstimmend geändert oder verbessert werden müßte. Der Katechismus sei daher ein Kompendium der orthodoxen Lehre, mit einzigartiger Weisheit nicht nur dem Verständnis der zarten Jugend, sondern auch der Erwachsenen [entsprechend] eingerichtet.“²³⁴

Infolge dieser Synode unterstrich die Verordnung für Nassau-Siegen vom 24. Februar 1622 das Katechisieren als „ein gar vorzügliches Stück

²³¹ Auf der Dordrechter Synode kamen neben den reformierten Kirchen der Niederlande Theologen aus fast allen europäischen reformierten Kirchen zusammen, sodass man von der ersten internationalen reformierten Synode sprechen kann, auch wenn es ausdrücklich eine Nationalsynode der Niederlande war. Als Wetterauer Gesandte reisten Professor Johann Heinrich Alsted und der Siegener Inspektor Johannes Bisterfeld, der am 18. Januar 1619 plötzlich verstarb, nach Dordrecht. In der entscheidenden Lehrstreitigkeit wurde festgelegt, dass rettender Glaube ein Geschenk der freien Gnade sei und nicht Ursache, sondern Folge göttlicher Erwahlung. – Literatur: Johannes Pieter van Dooren, Art. Dordrechter Synode, in: TRE 9 (1982), S. 140-147; Barend Glasius, *Geschiedenis der Nationale Synode in 1618 en 1619 gehouden te Dordrecht in hare vóórgeschiedenis, handelingen en gevolgen*, 2 Bde., Leiden 1860 bzw. 1861; Hendrik Kaajan, *De Grootte Synode van Dordrecht in 1618–1619*, Amsterdam 1918.

²³² Vgl. Graffmann, *Unterricht* (wie Anm. 124), S. 35. Einen Bericht der beiden Wetterauer Johann Heinrich Alsted und Johannes Bisterfeld hat es wahrscheinlich nicht gegeben, da sie um einen Monat verspätet in Dordrecht eintrafen.

²³³ Vgl. die Stufenordnung (s. Anm. 182).

²³⁴ Graffmann, *Unterricht* (wie Anm. 124), S. 35.

des Amtes der Lehrer und Prediger“.²³⁵ Sie vermerkte diesbezüglich einen großen Mangel und verschärfte die Vorgehensweise. Die Katechisation soll fortan mit Jungen und Alten in den Dörfern und Häusern „mit besonderem Fleiß und Treue gehalten werden“. Und von 1622 an mussten die Versäumnisse bei der Katechisation wie selbstverständlich angemerkt werden. Hinsichtlich der Unterweisung im Katechismus solle der Inspektor besonders wachsam sein. Nach dem Predigthören während seiner Visitationen, die nicht nur zur gewöhnlichen Zeit stattfinden sollten, solle er die Zuhörer aus der Predigt und dem Katechismus abfragen und diese entsprechend ihren Antworten loben, schelten oder strafen. Das Abendmahl dürfe künftig nur nach bestandener Katechisation empfangen werden, und auch vor den Hochzeiten sollten die Paare abgefragt werden. Generell waren die Prediger angewiesen, „statt des wochentlichen oft unerbaulichen Predigens“ (die Wochenpredigt fand meist freitags statt) in den Kapellen und Dörfern „das hochnützlich- und nöthige Katechisiren“ zu betreiben und dabei „die Catechismus-Predigten [...] so anzustellen, daß alle halbe Jahr der Catechismus durchgebracht, und nach der Predigt durch Catechisiren repitirt werde“.²³⁶ Damit übertraf die Kirchenordnung sogar die Forderung der Dordrechter Synode, derzufolge der Katechismus einmal im Jahr durchgenommen werden sollte.

Als Regelungen und Maßnahmen der Kirchenzucht sollten all diese Verordnungen und Visitationen darüber wachen, dass das Himmelreich „zu- und aufgeschlossen“ werde (vergleiche HK, Frage 85), indem sie die Norm für einen dem christlichen Namen entsprechenden Lebenswandel setzten und überprüften. In gleichem Maße bot sich die Kirchenzucht auch als „gutes Mittel zur Sozialdisziplinierung“ an und damit zur Integration und Identifikation, um so die frühmoderne gräfliche Territorialmacht zu festigen.²³⁷ Ob das Ziel der Erziehung zum christlichen Menschen als Beweggrund der Grafen Johann VI. und Johann VII. noch hinter all diesen Maßnahmen stand, lässt sich kaum sagen. Jedenfalls verbanden sie entgegen der theologischen Vorgabe durch den Heidelberger Katechismus die kirchliche Disziplinforderung mit der weltlichen Strafgewalt, um durch den moralischen Appell an das religiöse Gewissen der Untertanen zu versuchen, das zu ordnen und zu unterbinden, was von Amtes wegen nicht kontrolliert werden konnte. Mehr noch als für seinen Vater war für Graf Johann VII. von Nassau-Dillenburg (seit 1607 Fürst Johann I. von Nassau-Siegen) der Calvinismus eine Ideologie, in deren logischer Folge er die Zusammenarbeit von kirchlichem und weltlichem Gericht zum Prinzip erhob.²³⁸ Dennoch hatte die Selbstverwaltung Nassau-Siegens nach der Landesteilung 1607 zu keinen erheblichen Veränderungen in Schul- und Kirchensachen geführt. Der Heidelberger Kate-

²³⁵ Weisthum (wie Anm. 58), Bd. I, S. 139f. (Art. 5-13).

²³⁶ A.a.O., S. 140.

²³⁷ Schmidt, Reichsgrafschaften (wie Anm. 1), S. 112; vgl. a.a.O., S. 121f.

²³⁸ Vgl. LAV NRW W, FSL, 9.I.7; Menk, Tradition (wie Anm. 152), S. 47.

chismus war das wichtigste Lehrbuch geblieben, und sowohl die Politik als auch die Kirche hatten sich um eine durchgreifende, konstante und verständliche Vermittlung desselben bemüht.

6. Das Ende des Heidelberger Katechismus im Siegerland?

Wie schon Graf Johann der Ältere hatte auch Johann der Mittlere in seinem Testament andersgläubige Söhne von der Erbfolge ausgeschlossen.²³⁹ Johann VII., der Mittlere, hatte im April 1607 das Fürstentum Nassau-Siegen, das bisherige Amt Siegen, geerbt, das die Stadt Siegen und die Gerichte Siegen vorm Hain (das sogenannte Haingericht), Freudenberg, Netphen, Hilchenbach und Ferndorf-Krombach umfasste. Sein Bruder Georg erbte Burbach, den Hickengrund, Seelbach und andere Gebiete. Schon am 3. Juli 1621, zwei Jahre vor dem Tod Johanns VII. von Nassau-Siegen, erfolgte eine weitere Aufteilung von Nassau-Siegen. Sie sah vor, dass der älteste Sohn Johann VIII. von Nassau-Siegen²⁴⁰ das Gericht Netphen und aus dem Haingericht die Kirchspiele Rödgen und Wilnsdorf bekommen sollte, sein Bruder Wilhelm von Nassau-Siegen die Ginsburg sowie die Gerichte Hilchenbach und Ferndorf-Krombach und die Kinder aus der zweiten Ehe (unter anderem Johann Moritz) das Gericht Freudenberg und aus dem Haingericht die nördlich von Siegen gelegenen Dörfer.²⁴¹ Johann VIII., der 1612 zum Katholizismus konvertierte, missachtete jedoch das Testament seines Vaters und beanspruchte Nassau-Siegen für sich allein. Zudem hielt er nicht das gegenüber seinem Vater gegebene Versprechen, die Konfession nach dessen Tod beizubehalten. Bereits 1624, ein Jahr nach dessen Tod, leitete er den Beginn der Gegenreformation im Siegerland ein, die 1626 ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte.²⁴² Weil seine Bemühungen recht erfolglos blieben, veröffentlichte Johann VIII. am 6. Juni 1626 das „Reformationsedikt“²⁴³. Die Kirchengüter mussten an die römische Kirche zurückgegeben werden, die Pfarrer wurden ihres Amtes enthoben und vertrieben. Auch öffentliche Kritik an der römischen Lehre wurde verboten. Außerdem wurde die Kirche nun wieder im römisch-katholischen Sinne geordnet. Das heißt, die lateinische Messe wurde wieder eingeführt, und die im Katholizismus üblichen Feiertage mussten eingehalten

²³⁹ Vgl. Schröer, *Reformation* (wie Anm. 1), S. 451.

²⁴⁰ Zu Johann VIII.: Karl Wolf, *Die Konversion des Grafen Johann des Jüngeren von Nassau-Siegen*, *Nassauische Annalen* 76 (1965), S. 182-191.

²⁴¹ Vgl. Schmidt, *Glaube* (wie Anm. 1), S. 223.

²⁴² Zur Gegenreformation unter Johann VIII., zu den Reaktionen darauf und zum Weiterleben des reformierten kirchlichen Lebens siehe Thiemann, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 29-35, sowie Alois Schröer, *Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1548-1648)*, Bd. 2: *Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften*, Münster 1987, S. 414-431.

²⁴³ Vgl. a.a.O., S. 423f.; Thiemann, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 31f.

werden. Schließlich wurden die Hausväter verpflichtet, ihre Kinder und ihr Gesinde zu „dem Catechismo und Kinder-Lehr“ zu schicken.²⁴⁴ Dass der Heidelberger Katechismus dabei keine Rolle mehr spielte, versteht sich von selbst.

Die reformierte Lehre hatte aber in Hilchenbach und dem seit 1627 bestehenden neuen Kirchspiel Müsen, die dem Grafen Wilhelm von Nassau-Siegen, dem jüngeren Bruder Johanns VIII., erhalten blieben, auch über 1626 hinaus Bestand, wie auch in Burbach und Neunkirchen, dem Nassau-Dillenburg Teil und Saynschen Teil des heutigen Siegerlandes. In den nun von Johann VIII. beanspruchten Gebieten zeigte sich besonders in der Konfrontation mit dem Neuen, ob sich das Alte zu bewähren vermochte.

Von oben war die Einführung der neuen Lehre seit 1578, die auch die des Heidelberger Katechismus umfasste, gut durchdacht und straff organisiert, aber die Visitationsergebnisse und Veranlassungen zu immer neuen Verordnungen zur rechten Katechisation geben Anlass zu Zweifeln, ob die Siegerländer im ausgehenden 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert den Heidelberger Katechismus bzw. die Lehre nach dem Heidelberger Katechismus wirklich verinnerlicht hatten. Besonders gegenüber den neuen (reformierten) Riten waren die Siegerländer anfangs sehr skeptisch, da ihnen sehr viele gewohnte Vollzüge des kirchlichen Lebens genommen wurden. Von Seiten der Grafen Johann VI. und Johann VII. bestand ständiger Verbesserungsbedarf an dessen Organisation und im Besonderen der Katechisation, wobei zu hinterfragen ist, ob die Motivation der Grafen nicht teilweise eher sittlich-politisch denn religiös-persönlich war. In jedem Fall war eine *reformatio vitae* das Ziel der radikalen Linie Graf Johanns VI. Die Unterweisung im Heidelberger Katechismus, der durch die Heidelberger Kirchenagende im Siegerland Einzug erhalten hatte, war dazu neben der Kirchenzucht das wichtigste Mittel und wurde durch den unermüdlichen Einsatz Graf Johanns VI., seines Sohnes Johann VII. und einiger Geistlicher und Professoren wie Gerhard Eoban Geldenhauer, Andreas Rauting, Wolfgang Krell, Caspar Olevian, Wilhelm Zepper, Jodocus Naum, Johannes Piscator, Bernhard Textor, Johannes Bisterfeld, Johann H. Alsted, Johannes Stöver und anderer sowie einiger weltlicher Räte wie Otto von Grünrade oder Andreas Christiani mit großer Leidenschaft vorangebracht. Sicherlich brauchte das Volk Zeit, um den – zumindest äußerlich und von der Idee her – radikalen Umbruch des kirchlichen Lebens mitzutragen. Doch letztlich hatte sich der Calvinismus in vielen Orten im Siegerland durchgesetzt und prägte die Organisation wie auch das Leben der Nassauischen Kirche. Die überaus schwierigen Rekatholisierungsbemühungen der Jesuiten in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts (seit 1624) zeigen, dass Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg und Graf Johann VII. von

²⁴⁴ A.a.O., S. 32.

Nassau-Siegen sowohl mit der Fortführung der *reformatio doctrinae* in der *reformatio vitae* als auch mit der dazu neu eingeführten reformierten Lehre – zu allererst nach dem Heidelberger Katechismus – erfolgreich waren. Zur Festigung einer neuen Frömmigkeit trugen besonders eine veränderte Liturgie in den Gottesdiensten, das Bemühen um die Bildung der Jugend und die Ausbildung von Pfarrern und Theologen bei. Gerade dabei spielt der Heidelberger Katechismus die wesentliche Rolle. In den Gottesdienstfeiern schlugen sich neben einer Katechismuslesung die Neuinterpretation der Sakramente nach dem Heidelberger Katechismus und die Integration des Heidelberger Katechismus in die Tauf- und die Abendmahlsliturgie nieder. Letztlich zeigte sich bei allen gottesdienstlichen Zusammenkünften in den Kirchen das in der Betonung des zweiten Gebots auch im Heidelberger Katechismus verankerte Bilderverbot. Wahrscheinlich hat auch die 80. Frage des Heidelberger Katechismus dazu beigetragen, dass viele Siegerländer nach dem 6. Juni 1626 nicht so schnell dazu zu bewegen waren, die jetzt – nach fast 100 Jahren – wieder eingeführte (römisch-katholische) Messe zu besuchen.

Dass das eifrige Bemühen um die Katechisation nach dem Heidelberger Katechismus die neuen Schulen begründete und damit die Katechisation sogar zur Grundlage eines ganzen Schulsystems geworden ist, unterstreicht noch einmal, welche großen Möglichkeiten geschaffen wurden, damit der Heidelberger Katechismus das Kirchenwesen und die Frömmigkeit jener Zeit durchdringen konnte. Ja, das Wissen um den Heidelberger Katechismus – auch das apologetische – war theologische Grundlage des reformierten Bekenntnisses, das von Theologen und Politikern gewünscht und gefordert wurde und dem wohl in keiner Zeit so viel Bedeutung beigemessen worden ist wie in der Zeit der Konfessionalisierung und der Konfessionskämpfe.

Dass im Johannland mit den Kirchspielen Netphen, Irmgarteichen, Wilnsdorf und Rödgen der evangelische Glaube zunächst kaum erhalten blieb, lag an der nachhaltigen Rekatholisierung durch seinen ersten Fürsten, Johann VIII., nach dem es auch benannt ist. Jedoch war bereits zur Zeit der reformierten Grafen Johann VI. und Johann VII. manche „katholische Auffälligkeit“ im Johannland zu erkennen. In Irmgarteichen schien die Gemeinde noch 1611 an den römisch-katholischen Bräuchen zu hängen, wie aus einem Bericht von Inspektor Johannes Bisterfeld hervorgeht.²⁴⁵ Als 1590 in Netphen der Altarstein, genannt „Mensa“, als Ort des römisch-katholischen Messopfers trotz wiederholter Verbote noch nicht entfernt und nur unter den 1581 angeordneten neuen Tisch gelegt worden war, schöpfte auch Graf Johann VI. – vielleicht nicht unberechtigt – den Verdacht, die Netpher wollten sich den Altarstein als Vorrat für die Zukunft zurücklegen.²⁴⁶ Nicht zuletzt darin zeigte sich,

²⁴⁵ Vgl. Friedrich de le Roi, Der Einfall der Jesuiten ins reformierte Siegerland im Wonnemonat 1626, in: Heimatgrüße der Zeitung „Das Volk“ 6 (1926), S. 41.

²⁴⁶ Vgl. Ochse (wie Anm. 109), S. 95.

dass die Netpher auch diejenigen waren, die bei der Einführung der neuen Riten am heftigsten und am längsten Widerstand geleistet hatten.

Im übrigen Siegerland blieb die Lehre nach dem Heidelberger Katechismus, wann immer es evangelische Kirchengemeinden gab, die Glaube und Frömmigkeit prägende Kraft. Diese Lehre hatte auch in der Anfangszeit des Heidelberger Katechismus im Siegerland eine Wirkung entfaltet, kraft derer die harte Zeit der Verfolgung (1626–1632 und 1636–1645/1651) überwunden werden konnte. Seit 1651 konnte er wieder straffrei benutzt werden und ist bis in die Gegenwart die wichtigste evangelische Lehrschrift im Siegerland geblieben. Rückblickend hat der reformierte Glaube, zu dem nicht unwesentlich auch die Abschaffung etlicher Zeremonien, der „Götzen“ und der Bilder gehörte, dem ganzen Siegerland – teilweise bis heute – ein nüchtern-herbes Gepräge gegeben, wobei sich Nüchternheit sowie Stärke und Bodenständigkeit der reformierten Frömmigkeit gegenseitig teilweise positiv beeinflussten. Zur Beständigkeit der calvinistischen Lehre in Nassau-Siegen haben wohl besonders drei Dinge beigetragen:

- zuerst und am offensichtlichsten der unablässige Wille der Grafen, einen sittlich-religiösen Staat zu schaffen, der nicht zuletzt durch Einheitlichkeit und Gehorsam innere Stabilität garantieren sollte und mit strengen Methoden durchgesetzt wurde;
- zum zweiten die sowohl hinsichtlich der Lehre als auch des kirchlichen Lebens auf Befreiung und Abwehr von den katholischen Missständen ausgerichtete *reformatio vitae*, die von den nassauischen Theologen mit Olevian und Zepper an der Spitze angestrebt worden war;
- und drittens die im Zentrum der Lehre stehende Forderung des Heidelberger Katechismus nach einem in Dankbarkeit vor Gott geführten und auf Heiligkeit ausgerichteten Leben, wobei ausdrücklich nicht die Angst vor der Verfehlung, sondern zuerst die Hoffnung auf das kommende Heil und das daraufhin ausgerichtete Leben in Dankbarkeit vor Gott die Quelle der reformierten Nüchternheit und Stärke ist.

Da an der Durchsetzung der religiösen Normen zumeist die Grafen und Fürsten mit ihren leitenden Beamten und Theologen beteiligt waren, bleibt es überwiegend in den Herzen der Menschen, die als erste und bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein mit dem Heidelberger Katechismus konfrontiert wurden, verborgen, ob und wie der Heidelberger Katechismus Glaube und Leben der Siegerländer tatsächlich durchdrungen hat. Jedoch lässt sich aufgrund des geleisteten Widerstandes gegen die römisch-katholische Lehre – mit einer von Hoffnung erfüllten Gewissheit – annehmen, dass der Trost und eine von Hoffnung erfüllte Gewissheit (vergleiche HK, Frage 1) den Siegerländern schon vor 1626, in den Jahren des Leides, die zwei Pestwellen um die Jahrhundertwende sowie (niederländische Befreiungs-)Kriege brachten, teuer und wert waren. Besonders

aber in der Verfolgung und Unterdrückung, die sie ab 1626 um ihres evangelischen Glaubens willen erleiden mussten, und den Kriegsjahren, die 1626 auch über Siegen hereinbrachen, muss ihnen die am Evangelium ausgerichtete Botschaft des Heidelberger Katechismus Kraft und Durchhaltevermögen verliehen haben. Ja, „zum Ruhme der Siegener Gemeinden muss es gesagt werden, daß der evangelische Glaube nicht auszurotten war, und daß es vor allem die Frauen gewesen sind, die am standhaftesten Widerstand leisteten.“²⁴⁷

Eine Randbemerkung in einer Katechismusausgabe von 1614 erklärt die Bedeutung des Heidelberger Katechismus für Nassau und zeigt das Potential der Wirkung, die er zu entfalten vermag: „Beständiger trost ist der zweck des Catechismi“. Dazu sind nach Frage 1 des Heidelberger Katechismus folgende Dinge zu wissen und zu verinnerlichen:

„1. Daß wir Christi sind, ist unser trost; 2. Wie wir Christi sein vnd bleiben; 3. Wie wir deß versichert werden.“²⁴⁸ So gibt es bis heute viele Siegerländer, die sich mit und nach Caspar Olevian auch – oder gerade – angesichts des Todes ihres Trostes in Jesus Christus „ganz gewiss“ sind.²⁴⁹

²⁴⁷ Schlosser, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 33.

²⁴⁸ Reu (wie Anm. 10), Bd. III/1.2.3, S. 1208.

²⁴⁹ Vgl. Thelemann (wie Anm. 180), S. 515: „Als ihn Kollege Alsted am Sterbebett fragte ‚Lieber Bruder! Ihr seid ohne Zweifel Eurer Seligkeit in Christo gewiß, gleichwie Ir die andern gelehret habt?‘[,] legte er die Hand aufs Herz und antwortete: ‚certissimus‘. Das war sein letztes Wort.“